Europäisches Parlament
2014-2019

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2016/0224(COD)

26.6.2017

ÄNDERUNGSANTRÄGE 761 - 1117

Entwurf eines Berichts
Laura Ferrara
(PE597.506v01-00)

Gemeinsames Verfahren zur Gewährung internationalen Schutzes in der Union

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2016)0467 – C8-0321/2016 – 2016/0224(COD))

Änderungsantrag 761
Marina Albiol Guzmán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Im Rechtsbehelfsverfahren kann unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung verweigert werden, wenn	***entfällt***
a) der Antragsteller über ausreichende Mittel verfügt;	
b) der Rechtsbehelf keine konkreten Erfolgsaussichten hat;	
c) es sich um einen Rechtsbehelf oder eine Überprüfung in zweiter oder höherer Instanz handelt oder um erneute Anhörungen oder Rechtsbehelfsüberprüfungen, wie im einzelstaatlichen Recht vorgesehen.	

Or. en

Änderungsantrag 762
Jussi Halla-aho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Im Rechtsbehelfsverfahren ***kann*** unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung verweigert ***werden***, wenn	Im Rechtsbehelfsverfahren ***wird*** unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung verweigert, wenn

Or. en

Änderungsantrag 763
Ska Keller
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Judith Sargentini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) der Rechtsbehelf keine konkreten Erfolgsaussichten hat;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 764
Péter Niedermüller, Kati Piri, Josef Weidenholzer, Ana Gomes

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) der Rechtsbehelf keine konkreten Erfolgsaussichten hat;	***entfällt***

Or. en

Begründung

Dies entspricht der Position des Parlaments, so wie diese in der Richtlinie zu den Aufnahmebedingungen angenommen wurde.

Änderungsantrag 765
Cecilia Wikström, Sophia in 't Veld, Angelika Mlinar

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) der Rechtsbehelf keine konkreten Erfolgsaussichten hat;	***entfällt***

Or. en

Begründung

Diese Bestimmung würde Gefahr laufen, von den Behörden auf eine Weise ausgelegt zu werden, die zu weit geht und sollte deshalb gelöscht werden.

Änderungsantrag 766
Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) der Rechtsbehelf keine konkreten Erfolgsaussichten hat;	b) der Rechtsbehelf ***so offensichtlich unzulässig oder unbegründet ist, dass er*** keine konkreten Erfolgsaussichten hat ***und lediglich zur Verzögerung der Vollstreckung einer Entscheidung eingereicht wird, die zur Abschiebung der Person vom Gebiet eines Mitgliedstaates führen würde***;

Or. en

Änderungsantrag 767
Péter Niedermüller, Kati Piri, Caterina Chinnici, Josef Weidenholzer, Ana Gomes

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) es sich um einen Rechtsbehelf oder eine Überprüfung in zweiter oder höherer Instanz handelt oder um erneute Anhörungen oder Rechtsbehelfsüberprüfungen, wie im einzelstaatlichen Recht vorgesehen.	c) es sich um einen Rechtsbehelf oder eine Überprüfung in zweiter oder höherer Instanz handelt oder um erneute Anhörungen oder Rechtsbehelfsüberprüfungen, wie im einzelstaatlichen Recht vorgesehen***, und der Rechtsbehelf in zweiter Instanz keine konkreten Erfolgschancen hat***.

Or. en

Begründung

Dies entspricht der Position des Parlaments, so wie diese in der Richtlinie zu den Aufnahmebedingungen angenommen wurde.

Änderungsantrag 768
Marina Albiol Guzmán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Wird die Entscheidung, dass keine unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung gewährt wird, nicht von einem Gericht getroffen und damit begründet, dass der Rechtsbehelf keine konkreten Erfolgsaussichten hat, so wird dem Antragsteller das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf gegen diese Entscheidung vor einem Gericht und zu diesem Zweck auf sein Ersuchen unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung gewährt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 769
Péter Niedermüller, Kati Piri, Marju Lauristin, Caterina Chinnici, Josef Weidenholzer, Ana Gomes

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Wird die Entscheidung, dass keine unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung gewährt wird, nicht von einem Gericht getroffen und damit begründet, dass der Rechtsbehelf keine konkreten Erfolgsaussichten hat, so wird dem Antragsteller das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf gegen diese Entscheidung vor einem Gericht und zu	Wird die Entscheidung, dass keine unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung gewährt wird, nicht von einem Gericht getroffen und damit begründet, dass der Rechtsbehelf keine konkreten Erfolgsaussichten hat, so wird dem Antragsteller das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf gegen diese Entscheidung vor einem Gericht und zu

diesem Zweck auf sein Ersuchen unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung gewährt.	diesem Zweck auf sein Ersuchen unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung gewährt. ***In Anwendung dieses Absatzes stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Rechtsberatung und -vertretung nicht willkürlich eingeschränkt und der Antragsteller nicht an der effektiven Wahrnehmung seiner Rechte gehindert wird.***

Or. en

Änderungsantrag 770
Jussi Halla-aho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Wird die Entscheidung, dass keine unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung gewährt wird, nicht von einem Gericht getroffen und damit begründet, dass der Rechtsbehelf keine konkreten Erfolgsaussichten hat, so wird dem Antragsteller das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf gegen diese Entscheidung vor einem Gericht ***und zu diesem Zweck auf sein Ersuchen unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung*** gewährt.	Wird die Entscheidung, dass keine unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung gewährt wird, nicht von einem Gericht getroffen und damit begründet, dass der Rechtsbehelf keine konkreten Erfolgsaussichten hat, so wird dem Antragsteller das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf gegen diese Entscheidung vor einem Gericht gewährt.

Or. en

Änderungsantrag 771
Ska Keller
im Namen der Verts/ALE-Fraktion
Judith Sargentini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Wird die Entscheidung, dass keine unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung gewährt wird, nicht von einem Gericht getroffen ***und damit begründet, dass der Rechtsbehelf keine konkreten Erfolgsaussichten hat***, so wird dem Antragsteller das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf gegen diese Entscheidung vor einem Gericht und zu diesem Zweck auf sein Ersuchen unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung gewährt.	Wird die Entscheidung, dass keine unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung gewährt wird, nicht von einem Gericht getroffen, so wird dem Antragsteller das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf gegen diese Entscheidung vor einem Gericht und zu diesem Zweck auf sein Ersuchen unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung gewährt.

Or. en

Änderungsantrag 772
Jussi Halla-aho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Dem ***Rechtsanwalt oder dem sonstigen*** nach nationalem Recht zugelassenen oder zulässigen ***Rechtsberater***, der einen Antragsteller gemäß den nationalen Rechtsvorschriften unterstützt oder vertritt, wird Zugang zu den Informationen in der Akte des Antragstellers gewährt, auf deren Grundlage über den Antrag entschieden wurde oder entschieden wird.	(1) Dem nach nationalem Recht zugelassenen oder zulässigen ***Rechtsanwalt***, der einen Antragsteller gemäß den nationalen Rechtsvorschriften unterstützt oder vertritt, wird Zugang zu den Informationen in der Akte des Antragstellers gewährt, auf deren Grundlage über den Antrag entschieden wurde oder entschieden wird.

Or. en

Änderungsantrag 773
Marina Albiol Guzmán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Asylbehörde kann den Zugang zu den Informationen in der Akte des Antragstellers verweigern, wenn die Offenlegung von Informationen oder Quellen die nationale Sicherheit, die Sicherheit der Organisationen oder Personen, von denen diese Informationen stammen, oder die Sicherheit der Personen, die die Informationen betreffen, gefährden oder wenn die Ermittlungsinteressen im Rahmen der Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten oder die internationalen Beziehungen der Mitgliedstaaten beeinträchtigt würden. In diesen Fällen trägt die Asylbehörde dafür Sorge,	***entfällt***
a) dass den Gerichten im Rechtsbehelfsverfahren Zugang zu den betreffenden Informationen oder Quellen gewährt wird; und	
b) dass das Recht auf Verteidigung des Antragstellers geachtet wird.	

Or. en

Änderungsantrag 774
Péter Niedermüller, Kati Piri, Josef Weidenholzer, Ana Gomes, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Asylbehörde kann den Zugang zu den Informationen in der Akte des Antragstellers verweigern, wenn die Offenlegung von Informationen oder Quellen die nationale Sicherheit, die Sicherheit der Organisationen oder Personen, von denen diese Informationen stammen, oder die Sicherheit der Personen, die die Informationen betreffen, gefährden	Die Asylbehörde kann den Zugang zu den Informationen in der Akte des Antragstellers verweigern, wenn die Offenlegung von Informationen oder Quellen die nationale Sicherheit, die Sicherheit der Organisationen oder Personen, von denen diese Informationen stammen, oder die Sicherheit der Personen, die die Informationen betreffen, gefährden.

oder wenn die Ermittlungsinteressen im Rahmen der Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten oder die internationalen Beziehungen der Mitgliedstaaten beeinträchtigt würden. In diesen Fällen trägt die Asylbehörde dafür Sorge,	In diesen Fällen trägt die Asylbehörde dafür Sorge,

Or. en

Begründung

Da der Zugang des Rechtsanwalts des Antragstellers zur Akte des Antragstellers für die angemessene Beratung in Bezug auf den Antrag unerlässlich ist, müssen Abweichungen vom Recht auf Zugang zur Akte äußerst beschränkt sein. Der gelöschte Text ist zu breit gefasst und vage formuliert und erlaubt einen allgemeinen Ausschluss vom Zugang zur Akte.

Änderungsantrag 775
Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Hinsichtlich der Regelung in Buchstabe b ***gewährt*** die Asylbehörde insbesondere einem Rechtsanwalt oder sonstigen Rechtsberater, der einer Sicherheitsprüfung unterzogen wurde, Zugang zu Informationen oder Quellen, soweit die Informationen für die Prüfung des Antrags oder für die Entscheidung zur Aberkennung des internationalen Schutzes relevant sind.	Hinsichtlich der Regelung in Buchstabe b ***kann*** die Asylbehörde insbesondere einem Rechtsanwalt oder sonstigen Rechtsberater, der einer Sicherheitsprüfung unterzogen wurde, Zugang zu Informationen oder Quellen ***gewähren***, soweit die Informationen für die Prüfung des Antrags oder für die Entscheidung zur Aberkennung des internationalen Schutzes relevant sind.

Or. en

Änderungsantrag 776
Jussi Halla-aho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Hinsichtlich der Regelung in Buchstabe b gewährt die Asylbehörde insbesondere einem Rechtsanwalt ***oder sonstigen Rechtsberater***, der einer Sicherheitsprüfung unterzogen wurde, Zugang zu Informationen oder Quellen, soweit die Informationen für die Prüfung des Antrags oder für die Entscheidung zur Aberkennung des internationalen Schutzes relevant sind.	Hinsichtlich der Regelung in Buchstabe b gewährt die Asylbehörde insbesondere einem Rechtsanwalt, der einer Sicherheitsprüfung unterzogen wurde, Zugang zu Informationen oder Quellen, soweit die Informationen für die Prüfung des Antrags oder für die Entscheidung zur Aberkennung des internationalen Schutzes relevant sind.

Or. en

Änderungsantrag 777
Kinga Gál

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Rechtsanwalt oder ***sonstige Rechtsberater***, der einen Antragsteller unterstützt oder vertritt, erhält gemäß der Richtlinie XXXX/XX/EU (Richtlinie über die Aufnahmebedingungen) zum Zweck der Beratung des Antragstellers Zugang zu abgeschlossenen Bereichen, wie Gewahrsamseinrichtungen oder Transitzonen.	(3) Der Rechtsanwalt oder ***Rechtsbeistand***, der einen Antragsteller unterstützt oder vertritt, erhält gemäß der Richtlinie XXXX/XX/EU (Richtlinie über die Aufnahmebedingungen) zum Zweck der Beratung des Antragstellers Zugang zu abgeschlossenen Bereichen, wie Gewahrsamseinrichtungen oder Transitzonen.

Or. hu

Änderungsantrag 778
Jussi Halla-aho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Rechtsanwalt ***oder sonstige Rechtsberater***, der einen Antragsteller	(3) Der Rechtsanwalt, der einen Antragsteller unterstützt oder vertritt, ***kann***

unterstützt oder vertritt, ***erhält*** gemäß der Richtlinie XXXX/XX/EU (Richtlinie über die Aufnahmebedingungen) zum Zweck der Beratung des Antragstellers Zugang zu abgeschlossenen Bereichen, wie Gewahrsamseinrichtungen oder Transitzonen.	gemäß der Richtlinie XXXX/XX/EU (Richtlinie über die Aufnahmebedingungen) zum Zweck der Beratung des Antragstellers Zugang zu abgeschlossenen Bereichen ***erhalten***, wie Gewahrsamseinrichtungen oder Transitzonen.

Or. en

Änderungsantrag 779
Jussi Halla-aho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Dem Antragsteller wird gestattet, sich bei der persönlichen Anhörung von einem ***Rechtsanwalt oder sonstigen*** nach nationalem Recht zugelassenen oder zulässigen ***Rechtsberater*** begleiten zu lassen. ***Der Rechtsanwalt oder sonstige Rechtsberater ist befugt, während der persönlichen Anhörung einzugreifen.***	(4) Dem Antragsteller wird gestattet, sich bei der persönlichen Anhörung von einem nach nationalem Recht zugelassenen oder zulässigen ***Rechtsanwalt*** begleiten zu lassen.

Or. en

Änderungsantrag 780
Jussi Halla-aho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Asylbehörde kann verlangen, dass der Antragsteller auch dann bei der persönlichen Anhörung anwesend ist, wenn er sich nach Maßgabe der nationalen Rechtsvorschriften von einem Rechtsanwalt ***oder sonstigen Rechtsberater*** vertreten lässt; ferner kann sie verlangen, dass der Antragsteller die	(5) Die Asylbehörde kann verlangen, dass der Antragsteller auch dann bei der persönlichen Anhörung anwesend ist, wenn er sich nach Maßgabe der nationalen Rechtsvorschriften von einem Rechtsanwalt vertreten lässt; ferner kann sie verlangen, dass der Antragsteller die Fragen persönlich beantwortet.

Fragen persönlich beantwortet.

Or. en

Änderungsantrag 781
Péter Niedermüller, Birgit Sippel, Marju Lauristin, Caterina Chinnici, Josef Weidenholzer, Ana Gomes

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Unbeschadet von Artikel 22 Absatz 5 kann die Asylbehörde eine persönliche Anhörung des Antragstellers auch dann durchführen, wenn der Rechtsanwalt oder Rechtsberater nicht daran teilnimmt.	(6) Unbeschadet von Artikel 22 Absatz 5 kann die Asylbehörde eine persönliche Anhörung des Antragstellers auch dann durchführen, wenn der Rechtsanwalt oder Rechtsberater nicht daran teilnimmt***, vorausgesetzt der Antragsteller wurde über sein Recht auf - gegebenenfalls auch unentgeltliche - Rechtsberatung und -vertretung unterrichtet und beschließt, dieses Recht nicht auszuüben***.

Or. en

Begründung

Eine persönliche Anhörung wird normalerweise im Beisein des Rechtsanwalts durchgeführt. Soll sie ohne den Rechtsanwalt durchgeführt werden, muss der Antragsteller vorab ausdrücklich auf sein Recht auf Rechtsberatung- und -vertretung hingewiesen werden.

Änderungsantrag 782
Marina Albiol Guzmán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) ***Unbeschadet von Artikel 22 Absatz 5 kann die*** Asylbehörde eine persönliche Anhörung des Antragstellers ***auch dann*** durchführen, wenn der	(6) ***Die*** Asylbehörde ***darf*** eine persönliche Anhörung des Antragstellers ***nicht*** durchführen, wenn der Rechtsanwalt oder Rechtsberater nicht daran teilnimmt**,**

Rechtsanwalt oder Rechtsberater nicht daran teilnimmt.	***es sei denn, der Antragsteller wurde auf sein Recht auf Rechtsberatung hingewiesen und weist dieses zurück***.

Or. en

Änderungsantrag 783
Jussi Halla-aho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Unbeschadet von Artikel 22 Absatz 5 kann die Asylbehörde eine persönliche Anhörung des Antragstellers auch dann durchführen, wenn der Rechtsanwalt ***oder Rechtsberater*** nicht daran teilnimmt.	(6) Unbeschadet von Artikel 22 Absatz 5 kann die Asylbehörde eine persönliche Anhörung des Antragstellers auch dann durchführen, wenn der Rechtsanwalt nicht daran teilnimmt.

Or. en

Änderungsantrag 784
Jussi Halla-aho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung erfolgt durch einen ***Rechtsanwalt oder sonstige*** nach nationalem Recht zur Unterstützung oder Vertretung von Antragstellern ***zugelassene Rechtsberater oder durch eine Nichtregierungsorganisation, die nach nationalem Recht für die Erbringung von Beratungs- und Vertretungsdiensten akkreditiert ist***.	(1) Die unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung erfolgt durch einen nach nationalem Recht zur Unterstützung oder Vertretung von Antragstellern ***zugelassenen Rechtsanwalt***.

Or. en

Änderungsantrag 785
Marina Albiol Guzmán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten legen spezifische Verfahrensvorschriften fest, in denen die Einzelheiten für die Stellung und Bearbeitung von Anträgen auf unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung im Zusammenhang mit Anträgen auf internationalen Schutz geregelt sind; anderenfalls wenden sie die Vorschriften an, die für ähnliche, nur nationales Recht betreffende Anträge gelten, soweit diese Vorschriften den Zugang zu unentgeltlicher Rechtsberatung und -vertretung weder unmöglich machen noch übermäßig erschweren.	(2) Die Mitgliedstaaten legen spezifische Verfahrensvorschriften fest, in denen die Einzelheiten für die Stellung und Bearbeitung von Anträgen auf unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung im Zusammenhang mit Anträgen auf internationalen Schutz geregelt sind; anderenfalls wenden sie die Vorschriften an, die für ähnliche, nur nationales Recht betreffende Anträge gelten, soweit diese Vorschriften den Zugang zu unentgeltlicher Rechtsberatung und -vertretung weder unmöglich machen noch übermäßig erschweren. ***Der Antragsteller wird stets über diese Vorschriften unterrichtet.***

Or. en

Änderungsantrag 786
Ska Keller
im Namen der Verts/ALE-Fraktion
Judith Sargentini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten legen spezifische Verfahrensvorschriften fest, in denen die Einzelheiten für die Stellung und Bearbeitung von Anträgen auf unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung im Zusammenhang mit Anträgen auf internationalen Schutz geregelt sind; ***anderenfalls wenden sie*** die Vorschriften ***an***, die für ähnliche, nur nationales Recht betreffende Anträge	(2) Die Mitgliedstaaten legen spezifische Verfahrensvorschriften fest, in denen die Einzelheiten für die Stellung und Bearbeitung von Anträgen auf unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung im Zusammenhang mit Anträgen auf internationalen Schutz geregelt sind; ***diese dürfen nicht restriktiver sein als*** die Vorschriften, die für ähnliche, nur nationales Recht

gelten, soweit diese Vorschriften den Zugang zu unentgeltlicher Rechtsberatung und -vertretung weder unmöglich machen noch übermäßig erschweren.	betreffende Anträge gelten, soweit diese Vorschriften den Zugang zu unentgeltlicher Rechtsberatung und -vertretung weder unmöglich machen noch übermäßig erschweren.

Or. en

Änderungsantrag 787
Marina Albiol Guzmán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten können für die unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung außerdem eine finanzielle oder zeitliche Begrenzung vorsehen, soweit dadurch der Zugang zu unentgeltlicher Rechtsberatung und -vertretung nicht willkürlich eingeschränkt wird. Hinsichtlich der Gebühren und anderen Kosten darf Antragstellern keine ungünstigere Behandlung zuteilwerden, als sie den Staatsangehörigen in Fragen der Rechtsberatung im Allgemeinen gewährt wird.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 788
Jussi Halla-aho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten ***können*** für die unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung außerdem eine finanzielle ***oder*** zeitliche Begrenzung ***vorsehen, soweit dadurch der Zugang zu unentgeltlicher***	(3) Die Mitgliedstaaten ***sehen*** für die unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung außerdem eine finanzielle ***und*** zeitliche Begrenzung ***vor***. Hinsichtlich der Gebühren und anderen Kosten darf

Rechtsberatung und -vertretung nicht willkürlich eingeschränkt wird.
Hinsichtlich der Gebühren und anderen Kosten darf Antragstellern keine ***ungünstigere*** Behandlung zuteilwerden, als sie den Staatsangehörigen in Fragen der Rechtsberatung im Allgemeinen gewährt wird.

Antragstellern keine ***günstigere*** Behandlung zuteilwerden, als sie den Staatsangehörigen in Fragen der Rechtsberatung im Allgemeinen gewährt wird.

Or. en

Änderungsantrag 789
Cecilia Wikström, Sophia in 't Veld, Angelika Mlinar, Filiz Hyusmenova

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten können für die unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung außerdem eine finanzielle oder zeitliche Begrenzung vorsehen, soweit dadurch der Zugang zu unentgeltlicher Rechtsberatung und -vertretung nicht ***willkürlich*** eingeschränkt wird. Hinsichtlich der Gebühren und anderen Kosten darf Antragstellern keine ungünstigere Behandlung zuteilwerden, als sie den Staatsangehörigen in Fragen der Rechtsberatung im Allgemeinen gewährt wird.	(3) Die Mitgliedstaaten können für die unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung außerdem eine finanzielle oder zeitliche Begrenzung vorsehen, soweit ***diese nicht willkürlich ist und*** dadurch der Zugang zu unentgeltlicher Rechtsberatung und -vertretung nicht ***ungebührend*** eingeschränkt wird. Hinsichtlich der Gebühren und anderen Kosten darf Antragstellern keine ungünstigere Behandlung zuteilwerden, als sie den Staatsangehörigen in Fragen der Rechtsberatung im Allgemeinen gewährt wird.

Or. en

Begründung

Die von der Kommission vorgeschlagene Bestimmung hätte es den Mitgliedstaaten erlaubt, Begrenzungen des Rechts aufs Zugang zu unentgeltlicher Rechtsberatung vorzusehen, solange diese nicht willkürlich sind; es sollte geklärt werden, dass diese Begrenzungen den Zugang zu unentgeltlicher Rechtsberatung und -vertretung nicht ungebührend beschränken sollten.

Änderungsantrag 790

Marina Albiol Guzmán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten können verlangen, dass der Antragsteller ihnen die verauslagten Kosten ganz oder teilweise zurückerstattet, wenn sich seine finanzielle Lage beträchtlich verbessert oder wenn die Entscheidung zur Verauslagung solcher Kosten aufgrund falscher Angaben des Antragstellers getroffen wurde.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 791
Cecilia Wikström, Sophia in 't Veld, Angelika Mlinar

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) ***Die*** Mitgliedstaaten können ***verlangen***, dass der Antragsteller ***ihnen die verauslagten Kosten ganz oder teilweise zurückerstattet***, wenn sich ***seine*** finanzielle Lage beträchtlich verbessert ***oder*** wenn die Entscheidung zur Verauslagung solcher Kosten aufgrund falscher Angaben des Antragstellers getroffen wurde.	(4) ***Unter gebührender Achtung der in Artikel 14 enthaltenen Bestimmungen*** können ***die Mitgliedstaaten den Zugang zu unentgeltlicher Rechtsberatung nach Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe b und Artikel 15 Absatz 5 Buchstabe b beenden***, wenn sich ***die*** finanzielle Lage ***des Antragstellers*** beträchtlich verbessert***. Die Mitgliedstaaten können verlangen, dass die verauslagten Kosten ganz oder teilweise zurückerstattet werden,*** wenn die Entscheidung zur Verauslagung solcher Kosten aufgrund falscher Angaben des Antragstellers getroffen wurde***, falls festgestellt werden kann, dass der Antragsteller über ausreichende Mittel verfügt***.

Or. en

Begründung

Es erscheint nicht angemessen, rückwirkend die Erstattung der Kosten der Rechtsberatung zu verlangen, deren Übernahme die Mitgliedstaaten vereinbart haben. Die Mitgliedstaaten sollten aber in der Lage sein, den Zugang zu unentgeltlicher Rechtsberatung zu beendigen, wenn sich die finanzielle Situation des Antragstellers wesentlich verbessert hat. Hat ein Antragsteller mit ausreichenden Mitteln aufgrund falscher Angaben unentgeltliche Rechtsberatung erhalten, sollte es den Mitgliedstaaten möglich sein, eine Erstattung der Kosten vom Antragsteller zu verlangen.

Änderungsantrag 792
Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten können verlangen, dass der Antragsteller ihnen die verauslagten Kosten ganz oder teilweise zurückerstattet, wenn sich seine finanzielle Lage ***beträchtlich*** verbessert oder wenn die Entscheidung zur Verauslagung solcher Kosten aufgrund falscher Angaben des Antragstellers getroffen wurde.	(4) Die Mitgliedstaaten können verlangen, dass der Antragsteller ihnen die verauslagten Kosten ganz oder teilweise zurückerstattet, wenn sich seine finanzielle Lage ***derart*** verbessert***, dass er dann über ausreichende finanzielle Mittel verfügt,*** oder wenn die Entscheidung zur Verauslagung solcher Kosten aufgrund falscher Angaben des Antragstellers getroffen wurde.

Or. en

Änderungsantrag 793
Ska Keller
im Namen der Verts/ALE-Fraktion
Judith Sargentini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten können verlangen, dass der Antragsteller ihnen die verauslagten Kosten ganz oder teilweise zurückerstattet, ***wenn sich seine finanzielle Lage beträchtlich verbessert oder*** wenn	(4) Die Mitgliedstaaten können verlangen, dass der Antragsteller ihnen die verauslagten Kosten ganz oder teilweise zurückerstattet, wenn die Entscheidung zur Verauslagung solcher Kosten aufgrund

die Entscheidung zur Verauslagung solcher Kosten aufgrund falscher Angaben des Antragstellers getroffen wurde.	falscher Angaben des Antragstellers getroffen wurde.

Or. en

Änderungsantrag 794
Péter Niedermüller, Kati Piri, Caterina Chinnici, Josef Weidenholzer, Ana Gomes

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten können verlangen, dass der Antragsteller ihnen die verauslagten Kosten ganz oder teilweise zurückerstattet, ***wenn sich seine finanzielle Lage beträchtlich verbessert oder*** wenn die Entscheidung zur ***Verauslagung solcher Kosten*** aufgrund falscher Angaben des Antragstellers getroffen wurde.	(4) Die Mitgliedstaaten können verlangen, dass der Antragsteller ihnen die verauslagten Kosten ganz oder teilweise zurückerstattet, wenn die Entscheidung zur ***Gewährung unentgeltlicher Rechtsberatung und -vertretung*** aufgrund falscher Angaben des Antragstellers getroffen wurde.

Or. en

Begründung

Dies entspricht dem Text des Parlaments, so wie er in der Richtlinie zu den Aufnahmebedingungen angenommen wurde. Der Antragsteller sollte nur dann verpflichtet sein, die Kosten der unentgeltlichen Rechtsberatung zu erstatten, wenn zu einem späteren Zeitpunkt klar wird, dass die unentgeltliche Rechtsberatung aufgrund falscher Angaben des Antragstellers gewährt wurde.

Änderungsantrag 795
Jussi Halla-aho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten ***können*** verlangen, dass der Antragsteller ihnen die verauslagten Kosten ganz oder teilweise zurückerstattet, wenn sich seine finanzielle	(4) Die Mitgliedstaaten verlangen, dass der Antragsteller ihnen die verauslagten Kosten ganz oder teilweise zurückerstattet, wenn sich seine finanzielle Lage

Lage beträchtlich verbessert oder wenn die Entscheidung zur Verauslagung solcher Kosten aufgrund falscher Angaben des Antragstellers getroffen wurde.	beträchtlich verbessert oder wenn die Entscheidung zur Verauslagung solcher Kosten aufgrund falscher Angaben des Antragstellers getroffen wurde.

Or. en

Änderungsantrag 796
Jussi Halla-aho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 18	***entfällt***
Rolle des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen	
(1) Die Mitgliedstaaten gewähren dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen	
a) Zugang zu Antragstellern, auch zu denen, die sich in Aufnahmezentren, Gewahrsam, an der Grenze oder in Transitzonen befinden;	
b) Zugang zu Informationen über einzelne Anträge auf internationalen Schutz, über den Verlauf des Verfahrens und über die erlassenen Entscheidungen, sofern der Antragsteller dem zustimmt;	
c) die Möglichkeit zur Stellungnahme zu einzelnen Anträgen auf internationalen Schutz in jedem Verfahrensabschnitt und bei jeder zuständigen Behörde in Ausübung der Überwachungsbefugnisse nach Artikel 35 der Genfer Flüchtlingskonvention.	
(2) Absatz 1 findet auch auf eine Organisation Anwendung, die im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats im Auftrag des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen auf der Grundlage einer Vereinbarung mit diesem Mitgliedstaat	

tätig ist.

Or. en

Änderungsantrag 797
Marina Albiol Guzmán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Rolle des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen	Rolle des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen ***und einschlägiger NGO***

Or. en

Änderungsantrag 798
Marina Albiol Guzmán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten gewähren dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen	(1) Die Mitgliedstaaten gewähren dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen ***und einschlägigen NGO***

Or. en

Änderungsantrag 799
Beatrix von Storch

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten ***gewähren*** dem Hohen Flüchtlingskommissar der	(1) Die Mitgliedstaaten ***können*** dem Hohen Flüchtlingskommissar der

Vereinten Nationen	Vereinten Nationen ***gewähren***

Or. en

Änderungsantrag 800
Ska Keller
im Namen der Verts/ALE-Fraktion
Judith Sargentini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Zugang zu Informationen über einzelne Anträge auf internationalen Schutz, über den Verlauf des Verfahrens und über die erlassenen Entscheidungen, sofern der Antragsteller dem zustimmt;	b) Zugang zu Informationen über einzelne Anträge auf internationalen Schutz, über den Verlauf des ***gesamten*** Verfahrens und über die erlassenen Entscheidungen, sofern der Antragsteller dem zustimmt;

Or. en

Änderungsantrag 801
Beatrix von Storch

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Absatz 1 findet auch auf eine Organisation Anwendung, die im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats im Auftrag des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen auf der Grundlage einer Vereinbarung mit diesem Mitgliedstaat tätig ist.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 802

Cecilia Wikström, Sophia in 't Veld, Angelika Mlinar, Filiz Hyusmenova

Vorschlag für eine Verordnung
Kapitel 2 – Abschnitt 4 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Besondere Garantien	***Spezifische*** Garantien

Or. en

Begründung

Angleichung der Terminologie an den Standpunkt des EP zu anderen Instrumenten des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, vor allem im Hinblick auf die Richtlinie über die Aufnahmebedingungen

Änderungsantrag 803
Cecilia Wikström, Sophia in 't Veld, Angelika Mlinar, Filiz Hyusmenova

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Antragsteller, die ***besondere*** Verfahrensgarantien benötigen	Antragsteller, die ***spezifische*** Verfahrensgarantien benötigen

Or. en

Begründung

Angleichung der Terminologie an den Standpunkt des EP zu anderen Instrumenten des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, vor allem im Hinblick auf die Richtlinie über die Aufnahmebedingungen

Änderungsantrag 804
Ska Keller
im Namen der Verts/ALE-Fraktion
Judith Sargentini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Asylbehörde prüft systematisch, ob ein Antragsteller besondere Verfahrensgarantien benötigt. Diese Prüfung kann in vorhandene nationale Verfahren oder in die Prüfung nach Artikel 21 der Richtlinie XXXX/XX/EU (Richtlinie über die Aufnahmebedingungen) einbezogen werden und muss nicht in Form eines Verwaltungsverfahrens vorgenommen werden.	Die Asylbehörde prüft systematisch ***und so früh wie möglich nach der Antragstellung***, ob ein Antragsteller besondere Verfahrensgarantien benötigt. Diese Prüfung kann in vorhandene nationale Verfahren oder in die Prüfung nach Artikel 21 der Richtlinie XXXX/XX/EU (Richtlinie über die Aufnahmebedingungen) einbezogen werden und muss nicht in Form eines Verwaltungsverfahrens vorgenommen werden.

Or. en

Änderungsantrag 805
Péter Niedermüller, Marju Lauristin, Kati Piri, Caterina Chinnici, Josef Weidenholzer, Ana Gomes

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Asylbehörde prüft systematisch, ob ein Antragsteller besondere Verfahrensgarantien benötigt. Diese Prüfung ***kann*** in vorhandene nationale Verfahren oder in die Prüfung nach Artikel 21 der Richtlinie XXXX/XX/EU (Richtlinie über die Aufnahmebedingungen) einbezogen werden ***und muss nicht in Form eines Verwaltungsverfahrens vorgenommen*** werden.	Die Asylbehörde prüft systematisch ***und einzeln***, ***erforderlichenfalls mit Unterstützung eines qualifizierten Dolmetschers***, ob ein Antragsteller besondere Verfahrensgarantien benötigt. Diese Prüfung ***wird*** in vorhandene nationale Verfahren oder in die Prüfung nach Artikel 21 der Richtlinie XXXX/XX/EU (Richtlinie über die Aufnahmebedingungen) einbezogen werden.

Or. en

Begründung

Anpassung des Wortlauts an den Text, der in der Richtlinie über die Aufnahmebedingungen in Bezug auf besondere Bedürfnisse bei der Aufnahme angenommen wurde, da der Text das Vorsehen beider Bewertungen erforderlich macht.

Änderungsantrag 806
Cecilia Wikström, Sophia in 't Veld, Angelika Mlinar, Filiz Hyusmenova

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Asylbehörde prüft systematisch, ob ein Antragsteller ***besondere*** Verfahrensgarantien benötigt. Diese Prüfung kann in vorhandene nationale Verfahren oder in die Prüfung nach Artikel 21 der Richtlinie XXXX/XX/EU (Richtlinie über die Aufnahmebedingungen) einbezogen werden und muss nicht in Form eines Verwaltungsverfahrens vorgenommen werden.	Die Asylbehörde prüft systematisch, ob ein Antragsteller ***spezifische*** Verfahrensgarantien benötigt. Diese Prüfung kann in vorhandene nationale Verfahren oder in die Prüfung nach Artikel 21 der Richtlinie XXXX/XX/EU (Richtlinie über die Aufnahmebedingungen) einbezogen werden und muss nicht in Form eines Verwaltungsverfahrens vorgenommen werden.

Or. en

Begründung

Angleichung der Terminologie an den Standpunkt des EP zu anderen Instrumenten des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, vor allem im Hinblick auf die Richtlinie über die Aufnahmebedingungen

Änderungsantrag 807
Cecilia Wikström, Sophia in 't Veld, Angelika Mlinar, Filiz Hyusmenova

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei dieser Prüfung berücksichtigt die Asylbehörde die in Artikel 20 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Bewertung ***besonderer*** Verfahrensbedürfnisse.	Bei dieser Prüfung berücksichtigt die Asylbehörde die in Artikel 20 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Bewertung ***spezifischer*** Verfahrensbedürfnisse.

Or. en

Begründung

Angleichung der Terminologie an den Standpunkt des EP zu anderen Instrumenten des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, vor allem im Hinblick auf die Richtlinie über die Aufnahmebedingungen

Änderungsantrag 808
Marina Albiol Guzmán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Wird festgestellt, dass Antragsteller besondere Verfahrensgarantien benötigen, so erhalten diese Antragsteller angemessene Unterstützung, damit sie während der Dauer des Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes die Rechte aus dieser Verordnung in Anspruch nehmen und den sich aus dieser ***Verordnung*** ergebenden Pflichten nachkommen können.	(2) Wird festgestellt, dass Antragsteller besondere Verfahrensgarantien benötigen, so erhalten diese Antragsteller angemessene Unterstützung, damit sie während der Dauer des Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes die Rechte aus dieser Verordnung in Anspruch nehmen und den sich aus dieser ***Richtlinie*** ergebenden Pflichten nachkommen können***, wozu auch zählt, dass ihnen ein Dolmetscher, ein Kulturmittler und ein Rechtsanwalt zur Verfügung gestellt wird***.

Or. en

Änderungsantrag 809
Cecilia Wikström, Sophia in 't Veld, Angelika Mlinar, Filiz Hyusmenova

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Wird festgestellt, dass Antragsteller ***besondere*** Verfahrensgarantien benötigen, so erhalten diese Antragsteller angemessene Unterstützung, damit sie während der Dauer des Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes die Rechte aus dieser Verordnung in Anspruch nehmen und den sich aus dieser Verordnung ergebenden Pflichten	(2) Wird festgestellt, dass Antragsteller ***spezifische*** Verfahrensgarantien benötigen, so erhalten diese Antragsteller angemessene Unterstützung, damit sie während der Dauer des Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes die Rechte aus dieser Verordnung in Anspruch nehmen und den sich aus dieser Verordnung ergebenden Pflichten

nachkommen können.	nachkommen können.

Or. en

Begründung

Angleichung der Terminologie an den Standpunkt des EP zu anderen Instrumenten des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, vor allem im Hinblick auf die Richtlinie über die Aufnahmebedingungen

Änderungsantrag 810
Jussi Halla-aho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) ***Kann*** diese angemessene Unterstützung im Rahmen des beschleunigten Prüfungsverfahrens nach Artikel 40 oder des Verfahrens an der Grenze nach Artikel 41 ***nicht*** geleistet ***werden, insbesondere wenn die Asylbehörde der Auffassung ist, dass der Antragsteller besondere Verfahrensgarantien benötigt, da er Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer, sexueller oder geschlechtsbezogener Gewalt erlitten hat, so wendet die Asylbehörde diese Verfahren für diesen Antragsteller nicht oder nicht mehr an***.	(3) ***Es wird*** eine ***vernünftige,*** angemessene Unterstützung im Rahmen des beschleunigten Prüfungsverfahrens nach Artikel 40 oder des Verfahrens an der Grenze nach Artikel 41 geleistet.

Or. en

Änderungsantrag 811
Ska Keller
im Namen der Verts/ALE-Fraktion
Judith Sargentini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) ***Kann diese angemessene Unterstützung im Rahmen des beschleunigten Prüfungsverfahrens nach Artikel 40 oder des Verfahrens an der Grenze nach Artikel 41 nicht geleistet werden, insbesondere wenn die Asylbehörde der Auffassung ist, dass der*** Antragsteller besondere Verfahrensgarantien benötigt, da er Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer, sexueller oder geschlechtsbezogener Gewalt erlitten hat, so wendet die Asylbehörde ***diese Verfahren*** für diesen Antragsteller nicht oder nicht mehr an.	(3) ***Wird festgestellt, dass ein*** Antragsteller besondere Verfahrensgarantien benötigt, da er Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer, sexueller oder geschlechtsbezogener Gewalt erlitten hat, so wendet die Asylbehörde ***das beschleunigte Prüfungsverfahren nach Artikel 40 oder das Verfahren an der Grenze nach Artikel 41*** für diesen Antragsteller nicht oder nicht mehr an.

Or. en

Änderungsantrag 812
Péter Niedermüller, Caterina Chinnici, Josef Weidenholzer, Ana Gomes

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Kann diese angemessene Unterstützung im Rahmen des beschleunigten Prüfungsverfahrens nach Artikel 40 oder des Verfahrens an der Grenze nach Artikel 41 nicht geleistet werden, ***insbesondere*** wenn die Asylbehörde der Auffassung ist, dass der Antragsteller besondere Verfahrensgarantien benötigt, ***da er*** Folter, Vergewaltigung oder ***sonstige schwere*** Formen psychischer, physischer, sexueller oder geschlechtsbezogener Gewalt ***erlitten hat***, so wendet die Asylbehörde diese Verfahren für diesen Antragsteller nicht oder nicht mehr an.	(3) Kann diese angemessene Unterstützung im Rahmen des beschleunigten Prüfungsverfahrens nach Artikel 40 oder des Verfahrens an der Grenze nach Artikel 41 nicht geleistet werden, ***oder*** wenn die Asylbehörde der Auffassung ist, dass der Antragsteller besondere Verfahrensgarantien benötigt, ***mit besonderem Augenmerk für Opfer von*** Folter, Vergewaltigung oder ***sonstigen schweren*** Formen psychischer, physischer, sexueller oder geschlechtsbezogener Gewalt, so wendet die Asylbehörde diese Verfahren für diesen Antragsteller nicht oder nicht mehr an.

Or. en

Begründung

Anpassung an den vom Parlament in der Verordnung über die Asylagentur der Europäischen Union angenommenen Text in Bezug auf schutzbedürftige Gruppen.

Änderungsantrag 813
Cecilia Wikström, Sophia in 't Veld, Angelika Mlinar, Filiz Hyusmenova

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Kann diese angemessene Unterstützung im Rahmen des beschleunigten Prüfungsverfahrens nach Artikel 40 oder des Verfahrens an der Grenze nach Artikel 41 nicht geleistet werden, insbesondere wenn die Asylbehörde der Auffassung ist, dass der Antragsteller ***besondere*** Verfahrensgarantien benötigt, da er Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer, sexueller oder geschlechtsbezogener Gewalt erlitten hat, so wendet die Asylbehörde diese Verfahren für diesen Antragsteller nicht oder nicht mehr an.	(3) Kann diese angemessene Unterstützung im Rahmen des beschleunigten Prüfungsverfahrens nach Artikel 40 oder des Verfahrens an der Grenze nach Artikel 41 nicht geleistet werden, insbesondere wenn die Asylbehörde der Auffassung ist, dass der Antragsteller ***spezifische*** Verfahrensgarantien benötigt, da er Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer, sexueller oder geschlechtsbezogener Gewalt erlitten hat, so wendet die Asylbehörde diese Verfahren für diesen Antragsteller nicht oder nicht mehr an.

Or. en

Begründung

Angleichung der Terminologie an den Standpunkt des EP zu anderen Instrumenten des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, vor allem im Hinblick auf die Richtlinie über die Aufnahmebedingungen

Änderungsantrag 814
Jussi Halla-aho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(4) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten Einzelheiten und spezielle Maßnahmen festlegen, die bei der Prüfung und der Behandlung der besonderen Verfahrensbedürfnisse von Antragstellern und insbesondere unbegleiteten Minderjährigen zu berücksichtigen sind. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 58 genannten Prüfverfahren erlassen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 815
Cecilia Wikström, Sophia in 't Veld, Angelika Mlinar, Filiz Hyusmenova

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten Einzelheiten und spezielle Maßnahmen festlegen, die bei der Prüfung und der Behandlung der ***besonderen*** Verfahrensbedürfnisse von Antragstellern und insbesondere unbegleiteten Minderjährigen zu berücksichtigen sind. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 58 genannten Prüfverfahren erlassen.	(4) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten Einzelheiten und spezielle Maßnahmen festlegen, die bei der Prüfung und der Behandlung der ***spezifischen*** Verfahrensbedürfnisse von Antragstellern und insbesondere unbegleiteten Minderjährigen zu berücksichtigen sind. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 58 genannten Prüfverfahren erlassen.

Or. en

Begründung

Angleichung der Terminologie an den Standpunkt des EP zu anderen Instrumenten des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, vor allem im Hinblick auf die Richtlinie über die Aufnahmebedingungen

Änderungsantrag 816
Ska Keller

im Namen der Verts/ALE-Fraktion
Judith Sargentini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Kommission ***kann im Wege von Durchführungsrechtsakten*** Einzelheiten und ***spezielle*** Maßnahmen ***festlegen***, die bei der Prüfung und der Behandlung der besonderen Verfahrensbedürfnisse von Antragstellern und insbesondere unbegleiteten Minderjährigen zu berücksichtigen sind. ***Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 58 genannten Prüfverfahren erlassen***.	(4) Die Kommission ***ist zur Annahme delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 59 mit*** Einzelheiten und ***speziellen*** Maßnahmen ***befugt***, die bei der Prüfung und der Behandlung der besonderen Verfahrensbedürfnisse von Antragstellern und insbesondere unbegleiteten Minderjährigen zu berücksichtigen sind.

Or. en

Änderungsantrag 817
Péter Niedermüller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Kommission ***kann im Wege von Durchführungsrechtsakten*** Einzelheiten und ***spezielle*** Maßnahmen ***festlegen***, die bei der Prüfung und der Behandlung der besonderen Verfahrensbedürfnisse von Antragstellern und insbesondere unbegleiteten Minderjährigen zu berücksichtigen sind. ***Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 58 genannten Prüfverfahren erlassen***.	(4) Die Kommission ***ist zur Annahme delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 59 mit*** Einzelheiten und ***speziellen*** Maßnahmen ***befugt***, die bei der Prüfung und der Behandlung der besonderen Verfahrensbedürfnisse von Antragstellern und insbesondere unbegleiteten Minderjährigen zu berücksichtigen sind.

Or. en

Begründung

Die Art und Weise, auf welche die Asylbehörden besondere Verfahrensbedürfnisse angehen, ist ein wesentliches Verfahrensrecht für Antragsteller. Angesichts ihrer Bedeutung ist es unerlässlich, dass die Mitgesetzgeber sich auf Rechtsakte einigen, in denen die Einzelheiten und spezifischen Maßnahmen, die den Antragstellern zur Verfügung stehen, aufgeführt sind. Daher kommt hier nur ein delegierter Rechtsakt in Frage.

Änderungsantrag 818
Cecilia Wikström, Sophia in 't Veld, Angelika Mlinar, Filiz Hyusmenova

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Allgemeine Grundsätze für die Bewertung ***besonderer*** Verfahrensbedürfnisse	Allgemeine Grundsätze für die Bewertung ***spezifischer*** Verfahrensbedürfnisse

Or. en

Begründung

Angleichung der Terminologie an den Standpunkt des EP zu anderen Instrumenten des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, vor allem im Hinblick auf die Richtlinie über die Aufnahmebedingungen

Änderungsantrag 819
Péter Niedermüller, Birgit Sippel, Kati Piri, Caterina Chinnici, Elly Schlein, Cécile Kashetu Kyenge, Ana Gomes, Josef Weidenholzer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Ermittlung von Antragstellern mit besonderen Verfahrensbedürfnissen wird von den für die Entgegennahme und Registrierung der Anträge zuständigen Behörden eingeleitet, sobald ein Antrag gestellt wird, und von der Asylbehörde weitergeführt, sobald der Antrag eingereicht wurde.	(1) Die Ermittlung von Antragstellern mit besonderen Verfahrensbedürfnissen wird von den für die Entgegennahme und Registrierung der Anträge zuständigen Behörden eingeleitet, sobald ein Antrag gestellt wird, und von der Asylbehörde weitergeführt, sobald der Antrag eingereicht wurde. ***Die Bewertung wird spätestens 15 Tage nach Antragstellung***

eingeleitet und innerhalb von 30 Tagen abgeschlossen.

Or. en

Begründung

Anpassung an den vom Parlament in der Richtlinie über die Aufnahmebedingungen angenommenen Text zu den spezifischen Aufnahmebedingungen.

Änderungsantrag 820
Cecilia Wikström, Sophia in 't Veld, Angelika Mlinar, Filiz Hyusmenova

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Ermittlung von Antragstellern mit ***besonderen*** Verfahrensbedürfnissen wird von den für die Entgegennahme und Registrierung der Anträge zuständigen Behörden eingeleitet, sobald ein Antrag gestellt wird, und von der Asylbehörde weitergeführt, sobald der Antrag eingereicht wurde.	(1) Die Ermittlung von Antragstellern mit ***spezifischen*** Verfahrensbedürfnissen wird von den für die Entgegennahme und Registrierung der Anträge zuständigen Behörden eingeleitet, sobald ein Antrag gestellt wird, und von der Asylbehörde weitergeführt, sobald der Antrag eingereicht wurde.

Or. en

Begründung

Angleichung der Terminologie an den Standpunkt des EP zu anderen Instrumenten des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, vor allem im Hinblick auf die Richtlinie über die Aufnahmebedingungen

Änderungsantrag 821
Emil Radev

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Bediensteten der für die	Die Bediensteten der für die

Entgegennahme und Registrierung der Anträge zuständigen Behörden halten bei der Registrierung des Antrags fest, ob ein Antragsteller ***erste*** Anzeichen für eine Schutzbedürftigkeit aufweist, die möglicherweise besondere Verfahrensgarantien rechtfertigt und auf die von körperlichen Merkmalen oder den Erklärungen oder dem Verhalten des Antragstellers geschlossen werden kann.	Entgegennahme und Registrierung der Anträge zuständigen Behörden halten bei der Registrierung des Antrags fest, ob ein Antragsteller ***offensichtliche*** Anzeichen für eine Schutzbedürftigkeit aufweist, die möglicherweise besondere Verfahrensgarantien rechtfertigt und auf die von körperlichen Merkmalen oder den Erklärungen oder dem Verhalten des Antragstellers geschlossen werden kann.

Or. bg

Änderungsantrag 822
Cecilia Wikström, Sophia in 't Veld, Angelika Mlinar, Filiz Hyusmenova

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Bediensteten der für die Entgegennahme und Registrierung der Anträge zuständigen Behörden halten bei der Registrierung des Antrags fest, ob ein Antragsteller erste Anzeichen für eine Schutzbedürftigkeit aufweist, die möglicherweise ***besondere*** Verfahrensgarantien rechtfertigt und auf die von körperlichen Merkmalen oder den Erklärungen oder dem Verhalten des Antragstellers geschlossen werden kann.	Die Bediensteten der für die Entgegennahme und Registrierung der Anträge zuständigen Behörden halten bei der Registrierung des Antrags fest, ob ein Antragsteller erste Anzeichen für eine Schutzbedürftigkeit aufweist, die möglicherweise ***spezifische*** Verfahrensgarantien rechtfertigt und auf die von körperlichen Merkmalen oder den Erklärungen oder dem Verhalten des Antragstellers geschlossen werden kann.

Or. en

Begründung

Angleichung der Terminologie an den Standpunkt des EP zu anderen Instrumenten des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, vor allem im Hinblick auf die Richtlinie über die Aufnahmebedingungen

Änderungsantrag 823
Péter Niedermüller, Josef Weidenholzer, Ana Gomes, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Wenn ein Antragsteller erste Anzeichen für eine Schutzbedürftigkeit aufweist, wird diese Tatsache zusammen mit einer Beschreibung der Anzeichen, aufgrund derer der Antragsteller möglicherweise besondere Verfahrensgarantien benötigt, in die Akte des Antragstellers aufgenommen.	Wenn ein Antragsteller erste Anzeichen für eine Schutzbedürftigkeit aufweist, wird diese Tatsache zusammen mit einer Beschreibung der Anzeichen, aufgrund derer der Antragsteller möglicherweise besondere Verfahrensgarantien benötigt, ***und den Anmerkungen des Antragstellers in Bezug auf den Bedarf der Inanspruchnahme einer besonderen Unterstützung*** in die Akte des Antragstellers aufgenommen.

Or. en

Begründung

Anpassung des Wortlauts an den Text der Richtlinie über Aufnahmebedingungen in Bezug auf besondere Aufnahmebedürfnisse.

Änderungsantrag 824
Emil Radev

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Wenn ein Antragsteller ***erste*** Anzeichen für eine Schutzbedürftigkeit aufweist, wird diese Tatsache zusammen mit einer Beschreibung der Anzeichen, aufgrund derer der Antragsteller möglicherweise besondere Verfahrensgarantien benötigt, in die Akte des Antragstellers aufgenommen.	Wenn ein Antragsteller ***offensichtliche*** Anzeichen für eine Schutzbedürftigkeit aufweist, wird diese Tatsache zusammen mit einer Beschreibung der Anzeichen, aufgrund derer der Antragsteller möglicherweise besondere Verfahrensgarantien benötigt, in die Akte des Antragstellers aufgenommen.

Or. bg

Änderungsantrag 825
Cecilia Wikström, Sophia in 't Veld, Angelika Mlinar, Filiz Hyusmenova

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Wenn ein Antragsteller erste Anzeichen für eine Schutzbedürftigkeit aufweist, wird diese Tatsache zusammen mit einer Beschreibung der Anzeichen, aufgrund derer der Antragsteller möglicherweise ***besondere*** Verfahrensgarantien benötigt, in die Akte des Antragstellers aufgenommen.	Wenn ein Antragsteller erste Anzeichen für eine Schutzbedürftigkeit aufweist, wird diese Tatsache zusammen mit einer Beschreibung der Anzeichen, aufgrund derer der Antragsteller möglicherweise ***spezifische*** Verfahrensgarantien benötigt, in die Akte des Antragstellers aufgenommen.

Or. en

Begründung

Angleichung der Terminologie an den Standpunkt des EP zu anderen Instrumenten des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, vor allem im Hinblick auf die Richtlinie über die Aufnahmebedingungen

Änderungsantrag 826
Cecilia Wikström, Sophia in 't Veld, Angelika Mlinar, Filiz Hyusmenova

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Bediensteten der in Artikel 5 genannten Behörden für die Erkennung erster Anzeichen für eine Schutzbedürftigkeit von Antragstellern, die möglicherweise ***besondere*** Verfahrensgarantien benötigen, geschult sind und dazu eigens angewiesen werden.	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Bediensteten der in Artikel 5 genannten Behörden für die Erkennung erster Anzeichen für eine Schutzbedürftigkeit von Antragstellern, die möglicherweise ***spezifische*** Verfahrensgarantien benötigen, geschult sind und dazu eigens angewiesen werden.

Or. en

Begründung

Angleichung der Terminologie an den Standpunkt des EP zu anderen Instrumenten des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, vor allem im Hinblick auf die Richtlinie über die

Änderungsantrag 827
Emil Radev

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Bediensteten der in Artikel 5 genannten Behörden für die Erkennung ***erster*** Anzeichen für eine Schutzbedürftigkeit von Antragstellern, die möglicherweise besondere Verfahrensgarantien benötigen, geschult sind und dazu eigens angewiesen werden.	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Bediensteten der in Artikel 5 genannten Behörden für die Erkennung ***offensichtlicher*** Anzeichen für eine Schutzbedürftigkeit von Antragstellern, die möglicherweise besondere Verfahrensgarantien benötigen, geschult sind und dazu eigens angewiesen werden.

Or. bg

Änderungsantrag 828
Jussi Halla-aho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Wenn es Hinweise darauf gibt, dass der Antragsteller möglicherweise Folter, Vergewaltigung oder eine andere schwere Form psychischer, physischer, sexueller oder geschlechtsbezogener Gewalt erlitten hat und dass dies seine Fähigkeit zur effektiven Verfahrensteilnahme beeinträchtigen könnte, überweist die Asylbehörde den Antragsteller für die weitere Untersuchung seines geistigen und körperlichen Zustands an einen Arzt oder Psychologen.	***Erforderlichenfalls kann*** die Asylbehörde den Antragsteller für die weitere Untersuchung seines geistigen und körperlichen Zustands an einen Arzt oder Psychologen ***überweisen***.

Or. en

Änderungsantrag 829
Péter Niedermüller, Birgit Sippel, Kati Piri, Caterina Chinnici, Marju Lauristin, Josef Weidenholzer, Ana Gomes, Cécile Kashetu Kyenge, Elly Schlein

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Wenn es Hinweise darauf gibt, dass der Antragsteller möglicherweise Folter, Vergewaltigung oder eine andere schwere Form psychischer, physischer, sexueller oder geschlechtsbezogener Gewalt erlitten hat und dass dies seine Fähigkeit zur effektiven Verfahrensteilnahme beeinträchtigen könnte, überweist die Asylbehörde den Antragsteller für die weitere Untersuchung seines geistigen und körperlichen Zustands an einen Arzt oder Psychologen.	Wenn es Hinweise darauf gibt, dass der Antragsteller möglicherweise Folter, Vergewaltigung oder eine andere schwere Form psychischer, physischer, sexueller oder geschlechtsbezogener Gewalt erlitten hat und dass dies seine Fähigkeit zur effektiven Verfahrensteilnahme beeinträchtigen könnte, überweist die Asylbehörde den Antragsteller für die weitere Untersuchung seines geistigen und körperlichen Zustands an einen Arzt oder Psychologen. ***In solchen Fällen muss der Arzt oder Psychologe für eine derartige Beurteilung ausgebildet sein und von einem qualifizierten Dolmetscher unterstützt werden.***

Or. en

Begründung

Anpassung des Wortlauts an den Text der Richtlinie über Aufnahmebedingungen in Bezug auf besondere Aufnahmebedürfnisse.

Änderungsantrag 830
Jussi Halla-aho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 3 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die medizinischen Untersuchungen nach den Artikeln 23 und 24 bleiben von dieser Untersuchung unberührt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 831
Péter Niedermüller, Kati Piri, Caterina Chinnici, Josef Weidenholzer, Ana Gomes

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die zuständigen Behörden tragen der Notwendigkeit besonderer Verfahrensgarantien gemäß diesem Artikel auch dann Rechnung, wenn diese Notwendigkeit erst in einer späteren Phase des Verfahrens zutage tritt, wobei das Verfahren zur Gewährung internationalen Schutzes deshalb nicht von Neuem begonnen werden muss.	(4) Die zuständigen Behörden tragen der Notwendigkeit besonderer Verfahrensgarantien gemäß diesem Artikel auch dann Rechnung, wenn diese Notwendigkeit erst in einer späteren Phase des Verfahrens zutage tritt ***oder wenn der Antragsteller einen begründeten Antrag auf erneute Bewertung seiner besonderen Verfahrensbedürfnisse stellt***, wobei das Verfahren zur Gewährung internationalen Schutzes deshalb nicht von Neuem begonnen werden muss.

Or. en

Begründung

Anpassung des Wortlauts an den Text der Richtlinie über Aufnahmebedingungen in Bezug auf spezifische Aufnahmebedürfnisse.

Änderungsantrag 832
Ska Keller
im Namen der Verts/ALE-Fraktion
Judith Sargentini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die zuständigen Behörden tragen der Notwendigkeit besonderer Verfahrensgarantien gemäß diesem Artikel auch dann Rechnung, wenn diese Notwendigkeit erst in einer späteren Phase des Verfahrens zutage tritt, wobei das Verfahren zur Gewährung internationalen	(4) Die zuständigen Behörden tragen der Notwendigkeit besonderer Verfahrensgarantien gemäß diesem Artikel auch dann Rechnung, wenn diese Notwendigkeit erst in einer späteren Phase des Verfahrens zutage tritt ***oder aufgeworfen wird***, wobei das Verfahren

Schutzes deshalb nicht von Neuem begonnen werden muss.	zur Gewährung internationalen Schutzes deshalb nicht von Neuem begonnen werden muss.

Or. en

Änderungsantrag 833
Cecilia Wikström, Sophia in 't Veld, Angelika Mlinar, Filiz Hyusmenova

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die zuständigen Behörden tragen der Notwendigkeit ***besonderer*** Verfahrensgarantien gemäß diesem Artikel auch dann Rechnung, wenn diese Notwendigkeit erst in einer späteren Phase des Verfahrens zutage tritt, wobei das Verfahren zur Gewährung internationalen Schutzes deshalb nicht von Neuem begonnen werden muss.	(4) Die zuständigen Behörden tragen der Notwendigkeit ***spezifischer*** Verfahrensgarantien gemäß diesem Artikel auch dann Rechnung, wenn diese Notwendigkeit erst in einer späteren Phase des Verfahrens zutage tritt, wobei das Verfahren zur Gewährung internationalen Schutzes deshalb nicht von Neuem begonnen werden muss.

Or. en

Begründung

Angleichung der Terminologie an den Standpunkt des EP zu anderen Instrumenten des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, vor allem im Hinblick auf die Richtlinie über die Aufnahmebedingungen

Änderungsantrag 834
Marina Albiol Guzmán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Bei der Anwendung dieser ***Verordnung*** berücksichtigen die Mitgliedstaaten vorrangig das Kindeswohl.	(1) Bei der Anwendung dieser ***Richtlinie*** berücksichtigen die Mitgliedstaaten vorrangig das Kindeswohl.

Or. en

Änderungsantrag 835
Jussi Halla-aho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Sofern das Wohl des Minderjährigen dem nicht offensichtlich entgegensteht, gibt die Asylbehörde Minderjährigen Gelegenheit zu einer persönlichen Anhörung; dies gilt auch in Fällen, in denen diese den Antrag gemäß Artikel 31 Absatz 6 oder gemäß Artikel 32 Absatz 1 in eigenem Namen stellen. ***Entscheidet eine Asylbehörde, einem Minderjährigen in einem solchen Fall keine Gelegenheit zu einer persönlichen Anhörung zu geben, so begründet sie dies.***	Sofern das Wohl des Minderjährigen dem nicht offensichtlich entgegensteht, gibt die Asylbehörde Minderjährigen Gelegenheit zu einer persönlichen Anhörung; dies gilt auch in Fällen, in denen diese den Antrag gemäß Artikel 31 Absatz 6 oder gemäß Artikel 32 Absatz 1 in eigenem Namen stellen.

Or. en

Änderungsantrag 836
Miltiadis Kyrkos

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Sofern das Wohl des Minderjährigen dem nicht offensichtlich entgegensteht, gibt die Asylbehörde Minderjährigen Gelegenheit zu einer persönlichen Anhörung; dies gilt auch in Fällen, in denen diese den Antrag gemäß Artikel 31 Absatz 6 oder gemäß Artikel 32 Absatz 1 in eigenem Namen stellen. Entscheidet eine Asylbehörde, einem Minderjährigen in einem solchen Fall keine Gelegenheit zu einer persönlichen Anhörung zu geben, so begründet sie dies.	Sofern das Wohl des Minderjährigen dem nicht offensichtlich entgegensteht, gibt die Asylbehörde Minderjährigen Gelegenheit zu einer persönlichen Anhörung; dies gilt auch in Fällen, in denen diese den Antrag gemäß Artikel 31 Absatz 6 oder gemäß Artikel 32 Absatz 1 in eigenem Namen stellen***, oder wenn der Minderjährige so jung ist, dass eine persönliche Anhörung nicht aussagekräftig wäre***. Entscheidet eine Asylbehörde, einem Minderjährigen in einem solchen Fall keine Gelegenheit zu einer persönlichen Anhörung zu geben, so

begründet sie dies.

Or. en

Änderungsantrag 837
Ska Keller
im Namen der Verts/ALE-Fraktion
Jean Lambert, Judith Sargentini, Bodil Valero

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Sofern das Wohl des Minderjährigen dem nicht ***offensichtlich*** entgegensteht, gibt ***die Asylbehörde*** Minderjährigen Gelegenheit zu einer persönlichen Anhörung; dies gilt auch in Fällen, in denen diese den Antrag gemäß Artikel 31 Absatz 6 oder gemäß Artikel 32 Absatz 1 in eigenem Namen stellen. Entscheidet eine Asylbehörde, einem Minderjährigen in einem solchen Fall keine Gelegenheit zu einer persönlichen Anhörung zu geben, so begründet sie dies.	Sofern das Wohl des Minderjährigen dem nicht entgegensteht, ***stellt die Asylbehörde das Recht auf Anhörung der Minderjährigen sicher und*** gibt Minderjährigen Gelegenheit zu einer persönlichen Anhörung; dies gilt auch in Fällen, in denen diese den Antrag gemäß Artikel 31 Absatz 6 oder gemäß Artikel 32 Absatz 1 in eigenem Namen stellen. Entscheidet eine Asylbehörde, einem Minderjährigen in einem solchen Fall keine Gelegenheit zu einer persönlichen Anhörung zu geben, so begründet sie dies.

Or. en

Änderungsantrag 838
Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Sofern das Wohl des Minderjährigen dem nicht offensichtlich entgegensteht, gibt die Asylbehörde Minderjährigen Gelegenheit zu einer persönlichen Anhörung; dies gilt auch in Fällen, in denen diese den Antrag gemäß Artikel 31 Absatz 6 oder gemäß Artikel 32 Absatz 1 in eigenem Namen	Sofern das Wohl des Minderjährigen dem nicht offensichtlich entgegensteht, gibt die Asylbehörde Minderjährigen Gelegenheit zu einer persönlichen Anhörung ***in einer für Minderjährige angemessenen Weise***; dies gilt auch in Fällen, in denen diese den Antrag gemäß Artikel 31 Absatz 6 oder

stellen. Entscheidet eine Asylbehörde, einem Minderjährigen in einem solchen Fall keine Gelegenheit zu einer persönlichen Anhörung zu geben, so begründet sie dies.

gemäß Artikel 32 Absatz 1 in eigenem Namen stellen. Entscheidet eine Asylbehörde, einem Minderjährigen in einem solchen Fall keine Gelegenheit zu einer persönlichen Anhörung zu geben, so begründet sie dies.

Or. ro

Änderungsantrag 839
Anna Maria Corazza Bildt, Caterina Chinnici, Hilde Vautmans, Barbara Matera, Damiano Zoffoli, Michaela Šojdrová, Brando Benifei, Lara Comi, Carlos Coelho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Sofern das Wohl des Minderjährigen dem nicht offensichtlich entgegensteht, ***gibt*** die Asylbehörde Minderjährigen ***Gelegenheit zu einer persönlichen*** Anhörung; dies gilt auch in Fällen, in denen diese den Antrag gemäß Artikel 31 Absatz 6 oder gemäß Artikel 32 Absatz 1 in eigenem Namen stellen. Entscheidet eine Asylbehörde, einem Minderjährigen in einem solchen Fall ***keine Gelegenheit zu einer persönlichen*** Anhörung ***zu geben***, so begründet sie dies.	Sofern das Wohl des Minderjährigen dem nicht offensichtlich entgegensteht, ***gewährt*** die Asylbehörde Minderjährigen ***eine persönliche Anhörung***; dies gilt auch in Fällen, in denen diese den Antrag gemäß Artikel 31 Absatz 6 oder gemäß Artikel 32 Absatz 1 in eigenem Namen stellen. Entscheidet eine Asylbehörde, einem Minderjährigen in einem solchen Fall ***keine persönliche*** Anhörung zu ***gewähren***, so begründet sie dies.

Or. en

Änderungsantrag 840
Péter Niedermüller, Caterina Chinnici, Josef Weidenholzer, Ana Gomes

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Sofern das Wohl des Minderjährigen dem nicht ***offensichtlich*** entgegensteht, gibt die Asylbehörde Minderjährigen Gelegenheit zu einer persönlichen Anhörung; dies gilt auch in Fällen, in denen diese den Antrag	Sofern das Wohl des Minderjährigen dem nicht entgegensteht, gibt die Asylbehörde Minderjährigen Gelegenheit zu einer persönlichen Anhörung; dies gilt auch in Fällen, in denen diese den Antrag gemäß

gemäß Artikel 31 Absatz 6 oder gemäß Artikel 32 Absatz 1 in eigenem Namen stellen. Entscheidet eine Asylbehörde, einem Minderjährigen in einem solchen Fall keine Gelegenheit zu einer persönlichen Anhörung zu geben, so begründet sie dies.	Artikel 31 Absatz 6 oder gemäß Artikel 32 Absatz 1 in eigenem Namen stellen. Entscheidet eine Asylbehörde, einem Minderjährigen in einem solchen Fall keine Gelegenheit zu einer persönlichen Anhörung zu geben, so begründet sie dies.

Or. en

Begründung

Das Wohl des Kindes sollte vorrangig sein. Dient eine persönliche Befragung nicht dem Wohl des Kindes, sollte sie nicht stattfinden.

Änderungsantrag 841
Anna Maria Corazza Bildt, Caterina Chinnici, Hilde Vautmans, Barbara Matera, Damiano Zoffoli, Michaela Šojdrová, Brando Benifei, Lara Comi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die persönliche Anhörung wird ***von einer*** Person durchgeführt***, die*** mit den Rechten und besonderen Bedürfnissen von Minderjährigen vertraut ***ist***; sie wird in einer kind- und situationsgerechten Weise durchgeführt.	Die persönliche Anhörung wird ***in einer verständlichen Sprache und in einer kind- und situationsgerechten Weise*** durchgeführt***. Die die Anhörung durchführende*** Person ***ist*** mit den Rechten und besonderen Bedürfnissen von Minderjährigen vertraut ***und trägt keine Militär- oder Polizeiuniform*.**

Or. en

Änderungsantrag 842
Cecilia Wikström, Sophia in 't Veld, Angelika Mlinar, Filiz Hyusmenova

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die persönliche Anhörung wird von einer Person durchgeführt, die mit den Rechten	Die persönliche Anhörung wird von einer Person durchgeführt, die mit den Rechten

und ***besonderen*** Bedürfnissen von Minderjährigen vertraut ist; sie wird in einer kind- und situationsgerechten Weise durchgeführt.	und ***spezifischen*** Bedürfnissen von Minderjährigen vertraut ist; sie wird in einer kind- und situationsgerechten Weise durchgeführt.

Or. en

Begründung

Angleichung der Terminologie an den Standpunkt des EP zu anderen Instrumenten des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, vor allem im Hinblick auf die Richtlinie über die Aufnahmebedingungen

Änderungsantrag 843
Cecilia Wikström, Sophia in 't Veld, Angelika Mlinar, Filiz Hyusmenova

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Entscheidungen über Anträge Minderjähriger werden von Bediensteten der Asylbehörde vorbereitet, die mit den Rechten und ***besonderen*** Bedürfnissen von Minderjährigen vertraut sind.	(3) Entscheidungen über Anträge Minderjähriger werden von Bediensteten der Asylbehörde vorbereitet, die mit den Rechten und ***spezifischen*** Bedürfnissen von Minderjährigen vertraut sind.

Or. en

Begründung

Angleichung der Terminologie an den Standpunkt des EP zu anderen Instrumenten des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, vor allem im Hinblick auf die Richtlinie über die Aufnahmebedingungen

Änderungsantrag 844
Kinga Gál

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Entscheidungen über Anträge	(3) Entscheidungen über Anträge

Minderjähriger werden von Bediensteten der Asylbehörde ***vorbereitet***, die mit den Rechten und besonderen Bedürfnissen von Minderjährigen vertraut sind.	Minderjähriger werden von Bediensteten der Asylbehörde ***getroffen***, die mit den Rechten und besonderen Bedürfnissen von Minderjährigen vertraut sind.

Or. hu

Änderungsantrag 845
Cecilia Wikström, Sophia in 't Veld, Angelika Mlinar

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Bei der Würdigung des Kindeswohls trägt die Asylbehörde insbesondere folgenden Faktoren Rechnung:
	a) dem Wohlergehen und der sozialen Entwicklung des Minderjährigen, wobei insbesondere sein ethnischer, religiöser, kultureller und sprachlicher Hintergrund sowie die Notwendigkeit von Stabilität und Kontinuität bei seiner Betreuung und bei Sorgerechtsvereinbarungen und der Zugang zu Gesundheit und Bildung berücksichtigt werden;
	b) Sicherheitserwägungen, vor allem wenn die Gefahr besteht, dass es sich bei dem Minderjährigen um ein Opfer von Gewalt oder Ausbeutung jedweder Form einschließlich des Menschenhandels handeln könnte;
	c) den Ansichten des Minderjährigen entsprechend seinem Alter und seiner Reife;
	d) den von dem Vormund in dem Mitgliedstaat, in dem sich der Minderjährige befindet, bereitgestellten Informationen.

Or. en

Begründung

Die Dublin-Verordnung enthält Bestimmungen, die darauf abzielen, die Bewertung des Kindeswohls zu klären; deshalb wäre es logisch, diesen in der Verordnung Rechnung zu tragen.

Änderungsantrag 846
Cecilia Wikström, Sophia in 't Veld, Angelika Mlinar, Filiz Hyusmenova

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Besondere Garantien für unbegleitete Minderjährige	***Spezifische*** Garantien für unbegleitete Minderjährige

Or. en

Begründung

Angleichung der Terminologie an den Standpunkt des EP zu anderen Instrumenten des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, vor allem im Hinblick auf die Richtlinie über die Aufnahmebedingungen

Änderungsantrag 847
Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Wenn ein unbegleiteter Minderjähriger einen Antrag stellt, bestellen die zuständigen Behörden so bald wie möglich, spätestens aber am fünften Arbeitstag nach der Antragstellung eine Person oder eine Organisation zum Vormund.	Wenn ein unbegleiteter Minderjähriger einen Antrag stellt, bestellen die zuständigen Behörden so bald wie möglich ***nach seiner Ankunft im Hoheitsgebiet der Union***, spätestens aber am fünften Arbeitstag nach der Antragstellung eine Person oder eine Organisation zum Vormund.

Or. en

Änderungsantrag 848
Jussi Halla-aho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Wenn ein unbegleiteter Minderjähriger einen Antrag stellt, bestellen die zuständigen Behörden so bald wie möglich, ***spätestens aber am fünften Arbeitstag*** nach der Antragstellung eine Person ***oder eine Organisation*** zum Vormund.	Wenn ein unbegleiteter Minderjähriger einen Antrag stellt, bestellen die zuständigen Behörden so bald wie möglich nach der Antragstellung eine Person zum Vormund.

Or. en

Änderungsantrag 849
Alessandra Mussolini, Salvatore Domenico Pogliese

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Wenn ein unbegleiteter Minderjähriger einen Antrag stellt, bestellen die zuständigen Behörden so bald wie möglich, spätestens aber am fünften ***Arbeitstag*** nach ***der Antragstellung*** eine Person oder eine Organisation zum Vormund.	Wenn ein unbegleiteter Minderjähriger einen Antrag stellt, bestellen die zuständigen Behörden so bald wie möglich, spätestens aber am fünften ***Tag*** nach ***seiner Ankunft auf dem Hoheitsgebiet der Europäischen Union*** eine Person oder eine Organisation zum Vormund.

Or. en

Änderungsantrag 850
Péter Niedermüller, Birgit Sippel, Josef Weidenholzer, Ana Gomes

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Wenn ein unbegleiteter Minderjähriger	Wenn ein unbegleiteter Minderjähriger

einen Antrag stellt, ***bestellen*** die zuständigen Behörden ***so bald wie möglich, spätestens aber am fünften Arbeitstag*** nach der Antragstellung ***eine*** Person oder ***eine*** Organisation zum Vormund.	einen Antrag stellt, ***ergreifen*** die zuständigen Behörden nach der Antragstellung ***Maßnahmen zur Bestellung einer*** Person oder ***einer*** Organisation zum Vormund.

Or. en

Begründung

Anpassung an den vom Parlament zur Richtlinie über die Aufnahmebedingungen angenommenen Text.

Änderungsantrag 851
Marina Albiol Guzmán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Wenn ein unbegleiteter Minderjähriger einen Antrag stellt, bestellen die zuständigen Behörden so bald wie möglich, spätestens aber am ***fünften*** Arbeitstag nach der Antragstellung eine Person oder eine Organisation zum Vormund.	Wenn ein unbegleiteter Minderjähriger einen Antrag stellt, bestellen die zuständigen Behörden so bald wie möglich, spätestens aber am ***zweiten*** Arbeitstag nach der Antragstellung eine Person oder eine Organisation zum Vormund.

Or. en

Änderungsantrag 852
Anna Maria Corazza Bildt, Caterina Chinnici, Hilde Vautmans, Barbara Matera, Damiano Zoffoli, Michaela Šojdrová, Brando Benifei, Lara Comi, Carlos Coelho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Wenn ein unbegleiteter Minderjähriger einen Antrag stellt, bestellen die zuständigen Behörden so bald wie möglich, spätestens aber am fünften	Wenn ein unbegleiteter Minderjähriger einen Antrag stellt, bestellen die zuständigen Behörden so bald wie möglich, spätestens aber am fünften ***Tag***

Arbeitstag nach ***der Antragstellung*** eine Person oder eine Organisation zum Vormund.	nach ***seiner Ankunft im Mitgliedstaat*** eine Person oder eine Organisation zum Vormund.

Or. en

Änderungsantrag 853
Jussi Halla-aho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Wird eine Organisation zum Vertreter bestellt, so benennt diese eine Person, die die Pflichten des Vormunds wahrnimmt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 854
Alessandra Mussolini, Salvatore Domenico Pogliese

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Wird eine Organisation zum Vertreter bestellt, so benennt diese eine Person, die die Pflichten des Vormunds wahrnimmt.	Wird eine Organisation zum Vertreter bestellt, so benennt diese eine Person, die die Pflichten des Vormunds ***bezüglich des unbegleiteten Minderjährigen in Übereinstimmung mit dieser Verordnung*** wahrnimmt.

Or. en

Änderungsantrag 855
Jussi Halla-aho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Asylbehörde setzt den unbegleiteten Minderjährigen ***unverzüglich*** von der Ernennung seines Vormunds in Kenntnis.	Die Asylbehörde setzt den unbegleiteten Minderjährigen ***ohne unangemessene Verzögerung*** von der Ernennung seines Vormunds in Kenntnis.

Or. en

Änderungsantrag 856
Cecilia Wikström, Sophia in 't Veld, Angelika Mlinar

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1 – Unterabsatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Verfahrensfristen beginnen nicht vor der Bestellung eines Vormunds.

Or. en

Begründung

Es ist entscheidend, dass der Minderjährige von seinem Vormund unterstützt wird und folglich sollten die Fristen nicht beginnen, bevor der Vormund den Minderjährigen unterstützt.

Änderungsantrag 857
Cecilia Wikström, Sophia in 't Veld, Angelika Mlinar

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Asylbehörde unterrichtet den Vormund über alle den unbegleiteten Minderjährigen betreffenden Fakten sowie über die Verfahrensschritte und Fristen.	(2) Die Asylbehörde unterrichtet den Vormund über alle den unbegleiteten Minderjährigen betreffenden Fakten sowie über die Verfahrensschritte und Fristen. ***Der Vormund hat ferner Zugang zu dem Inhalt der einschlägigen Dokumente in der Akte des Antragstellers einschließlich des speziellen Informationsmaterials für***

unbegleitete Minderjährige.

Or. en

Begründung

Klarstellung, um sicherzustellen, dass der Vormund Zugang zu allen einschlägigen Informationen hat, um den Minderjährigen zu unterstützen; entspricht den Bestimmungen der Dublin-Verordnung.

Änderungsantrag 858
Marina Albiol Guzmán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Asylbehörde unterrichtet den Vormund über alle den unbegleiteten Minderjährigen betreffenden Fakten sowie über die Verfahrensschritte und Fristen.	(2) Die Asylbehörde unterrichtet den Vormund ***und den Minderjährigen*** über alle den unbegleiteten Minderjährigen betreffenden Fakten sowie über die Verfahrensschritte und Fristen.

Or. en

Änderungsantrag 859
Marina Albiol Guzmán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) den unbegleiteten Minderjährigen in den Verfahren gemäß der vorliegenden ***Verordnung*** zu unterstützen und zu vertreten und	a) den unbegleiteten Minderjährigen in den Verfahren gemäß der vorliegenden ***Richtlinie*** zu unterstützen und zu vertreten und

Or. en

Änderungsantrag 860
Marina Albiol Guzmán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) diesem zu ermöglichen, die Rechte aus dieser Verordnung in Anspruch zu nehmen und den sich aus dieser ***Verordnung*** ergebenden Pflichten nachzukommen.	b) diesem zu ermöglichen, die Rechte aus dieser Verordnung in Anspruch zu nehmen und den sich aus dieser ***Richtlinie*** ergebenden Pflichten nachzukommen.

Or. en

Änderungsantrag 861
Anna Maria Corazza Bildt, Caterina Chinnici, Hilde Vautmans, Barbara Matera, Damiano Zoffoli, Michaela Šojdrová, Brando Benifei, Lara Comi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Vormund nimmt seine Aufgaben im Interesse des Kindeswohls wahr, verfügt über die erforderliche Fachkenntnis und ist nicht wegen Straftaten oder Vergehen im Zusammenhang mit Kindern vorbestraft.	Der Vormund nimmt seine Aufgaben im Interesse des Kindeswohls wahr, verfügt über die erforderliche ***Qualifikation und*** Fachkenntnis***, wird regelmäßig und angemessen geschult*** und ist nicht wegen Straftaten oder Vergehen***, insbesondere*** im Zusammenhang mit Kindern***,*** vorbestraft. ***Nach seiner Bestellung wird das Strafregister des Vormunds von den zuständigen Behörden regelmäßig überprüft, um mögliche Unvereinbarkeiten mit seiner Aufgabe zu erkennen.***

Or. en

Änderungsantrag 862
Péter Niedermüller, Birgit Sippel, Josef Weidenholzer, Ana Gomes, Kati Piri

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Vormund nimmt seine Aufgaben im Interesse des Kindeswohls wahr, verfügt über die erforderliche Fachkenntnis und ist nicht wegen Straftaten oder Vergehen im Zusammenhang mit Kindern vorbestraft.	Der Vormund nimmt seine Aufgaben im Interesse des Kindeswohls wahr, verfügt über die erforderliche ***Qualifikation und*** Fachkenntnis und ist nicht wegen Straftaten oder Vergehen***, insbesondere*** im Zusammenhang mit Kindern***,*** vorbestraft. ***Die zuständigen Behörden überprüfen regelmäßig das Strafregister des bestellten Vormunds, um mögliche Unvereinbarkeiten mit seiner Aufgabe zu erkennen.***

Or. en

Begründung

Anpassung an den vom Parlament zur Richtlinie über die Aufnahmebedingungen angenommenen Text.

Änderungsantrag 863
Ska Keller
im Namen der Verts/ALE-Fraktion
Jean Lambert, Judith Sargentini, Bodil Valero

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Vormund nimmt seine Aufgaben im Interesse des Kindeswohls wahr, verfügt über die erforderliche Fachkenntnis und ist nicht wegen Straftaten oder Vergehen ***im Zusammenhang mit Kindern*** vorbestraft.	Der Vormund nimmt seine Aufgaben im Interesse des Kindeswohls wahr, ***ist unabhängig und*** verfügt über die erforderliche ***Qualifikation und*** Fachkenntnis und ist nicht wegen Straftaten oder Vergehen vorbestraft. ***Vormunde werden regelmäßig für die Durchführung ihrer Aufgaben geschult.***

Or. en

Änderungsantrag 864
Jussi Halla-aho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die als Vormund handelnde Person kann nicht durch eine andere Person ersetzt werden, es sei denn, die zuständigen Behörden sind der Auffassung, dass sie ihre Aufgabe als Vormund nicht ordnungsgemäß erfüllt hat. ***Organisationen oder*** Personen, deren Interessen mit den Interessen des unbegleiteten Minderjährigen in Konflikt stehen oder stehen könnten, werden nicht zum Vormund bestellt.	Die als Vormund handelnde Person kann nicht durch eine andere Person ersetzt werden, es sei denn, die zuständigen Behörden sind der Auffassung, dass sie ihre Aufgabe als Vormund nicht ordnungsgemäß erfüllt hat. Personen, deren Interessen mit den Interessen des unbegleiteten Minderjährigen in Konflikt stehen oder stehen könnten, werden nicht zum Vormund bestellt.

Or. en

Änderungsantrag 865
Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die zuständigen Behörden ***weisen*** einem Vormund nicht zur gleichen Zeit eine unverhältnismäßig große Zahl unbegleiteter Minderjähriger ***zu***, die es ihm unmöglich machen würde, seine Aufgaben wirksam wahrzunehmen.	Die zuständigen Behörden ***stellen sicher, dass*** einem Vormund nicht zur gleichen Zeit eine unverhältnismäßig große Zahl unbegleiteter Minderjähriger ***zugewiesen wird***, die es ihm unmöglich machen würde, seine Aufgaben wirksam wahrzunehmen***; maximal sind dies 20 Minderjährige***.

Or. en

Änderungsantrag 866
Alessandra Mussolini, Salvatore Domenico Pogliese

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die zuständigen Behörden weisen einem	Die zuständigen Behörden weisen einem

Vormund nicht zur gleichen Zeit eine unverhältnismäßig große Zahl unbegleiteter Minderjähriger zu, die es ihm unmöglich machen würde, seine Aufgaben wirksam wahrzunehmen.	Vormund nicht zur gleichen Zeit eine unverhältnismäßig große Zahl unbegleiteter Minderjähriger zu, die es ihm unmöglich machen würde, seine Aufgaben wirksam wahrzunehmen***; maximal sind dies 20 Minderjährige***.

Or. en

Änderungsantrag 867
Péter Niedermüller, Marju Lauristin, Birgit Sippel, Caterina Chinnici, Kati Piri, Josef Weidenholzer, Ana Gomes

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die zuständigen Behörden weisen einem Vormund nicht zur gleichen Zeit eine unverhältnismäßig große Zahl unbegleiteter Minderjähriger zu, die es ihm unmöglich machen würde, seine Aufgaben wirksam wahrzunehmen.	Die zuständigen Behörden weisen einem Vormund nicht zur gleichen Zeit eine unverhältnismäßig große Zahl unbegleiteter Minderjähriger zu, die es ihm unmöglich machen würde, seine Aufgaben wirksam wahrzunehmen***, und in jedem Fall weniger als 20***.

Or. en

Begründung

Anpassung an den vom Parlament zur Richtlinie über die Aufnahmebedingungen angenommenen Text.

Änderungsantrag 868
Marina Albiol Guzmán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die zuständigen Behörden weisen einem Vormund nicht zur gleichen Zeit eine unverhältnismäßig große Zahl unbegleiteter Minderjähriger zu, die es ihm	Die zuständigen Behörden weisen einem Vormund nicht zur gleichen Zeit eine unverhältnismäßig große Zahl unbegleiteter Minderjähriger zu, die es ihm

unmöglich machen würde, seine Aufgaben wirksam wahrzunehmen.	unmöglich machen würde, seine Aufgaben wirksam wahrzunehmen***; maximal sind dies 10 Minderjährige***.

Or. en

Änderungsantrag 869
Anna Maria Corazza Bildt, Caterina Chinnici, Hilde Vautmans, Barbara Matera, Damiano Zoffoli, Michaela Šojdrová, Brando Benifei, Lara Comi, Carlos Coelho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die zuständigen Behörden weisen einem Vormund ***nicht*** zur gleichen Zeit eine ***unverhältnismäßig große*** Zahl unbegleiteter Minderjähriger zu, ***die es ihm unmöglich machen würde***, seine Aufgaben wirksam wahrzunehmen.	Die zuständigen Behörden weisen einem Vormund zur gleichen Zeit eine ***angemessene und beschränkte*** Zahl unbegleiteter Minderjähriger zu, ***damit er in der Lage ist***, seine Aufgaben wirksam wahrzunehmen.

Or. en

Änderungsantrag 870
Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten benennen Einrichtungen oder Personen, die ***für die Erfüllung der Aufgaben durch die Vormunde*** verantwortlich sind ***und überwachen und*** regelmäßig kontrollieren, dass die Vormunde ihre Aufgaben in zufriedenstellender Weise erfüllen. Diese Einrichtungen oder Personen sind auch dafür zuständig, Beschwerden unbegleiteter Minderjähriger gegen ihren Vormund zu prüfen.	Die Mitgliedstaaten benennen Einrichtungen oder Personen, die ***dafür*** verantwortlich sind, regelmäßig ***zu*** kontrollieren, dass die Vormunde ihre Aufgaben in zufriedenstellender Weise erfüllen. Diese Einrichtungen oder Personen sind auch dafür zuständig, Beschwerden unbegleiteter Minderjähriger gegen ihren Vormund zu prüfen. ***Zu diesem Zweck werden die unbegleiteten Minderjährigen in präziser, transparenter, verständlicher, leicht zugänglicher, klarer und einfacher Form***

mündlich und bildlich auf kinderfreundliche Weise und in einer für sie verständlichen Sprache darüber informiert, wer diese Einrichtungen oder Personen sind und wie sie vertraulich und sicher Beschwerden gegen ihren Vormund einlegen können.

Or. en

Änderungsantrag 871
Anna Maria Corazza Bildt, Caterina Chinnici, Hilde Vautmans, Barbara Matera, Damiano Zoffoli, Michaela Šojdrová, Brando Benifei, Lara Comi, Barbara Kudrycka, Carlos Coelho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten benennen Einrichtungen oder Personen, die für die Erfüllung der Aufgaben durch die Vormunde verantwortlich sind und überwachen und regelmäßig kontrollieren, dass die Vormunde ihre Aufgaben in zufriedenstellender Weise erfüllen. Diese Einrichtungen oder Personen sind auch dafür zuständig, Beschwerden unbegleiteter Minderjähriger gegen ihren Vormund zu prüfen.	Die Mitgliedstaaten benennen Einrichtungen oder Personen, die für die Erfüllung der Aufgaben durch die Vormunde verantwortlich sind und überwachen und regelmäßig kontrollieren, dass die Vormunde ihre Aufgaben in zufriedenstellender Weise erfüllen. Diese Einrichtungen oder Personen sind auch dafür zuständig, Beschwerden unbegleiteter Minderjähriger gegen ihren Vormund zu prüfen. ***Unbegleitete Minderjährige werden auf kinderfreundliche Weise und in einer für sie verständlichen Sprache darüber informiert, wer diese Einrichtungen oder Personen sind und wie sie vertraulich und sicher Beschwerden gegen ihren Vormund einlegen können.***

Or. en

Änderungsantrag 872
Alessandra Mussolini, Salvatore Domenico Pogliese

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 22 – Absatz 5 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die verantwortlichen Organisationen oder Personen bewerten innerhalb des ersten Monats nach der Bestellung und danach regelmäßig die Leistung des Vormunds.

Or. en

Änderungsantrag 873
Péter Niedermüller, Caterina Chinnici, Josef Weidenholzer, Ana Gomes

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Der Vormund klärt den unbegleiteten Minderjährigen über die Bedeutung und die möglichen Konsequenzen seiner persönlichen Anhörung sowie gegebenenfalls darüber auf, wie er sich auf seine persönliche Anhörung vorbereiten kann. Bei dieser Anhörung sind der Vormund sowie ***gegebenenfalls*** ein Rechtsanwalt oder ein sonstiger nach nationalem Recht zugelassener oder zulässiger Rechtsberater anwesend, und sie erhalten innerhalb des von der anhörenden Person festgelegten Rahmens Gelegenheit, Fragen zu stellen und Bemerkungen vorzubringen. Die Asylbehörde kann verlangen, dass der unbegleitete Minderjährige auch dann bei der persönlichen Anhörung anwesend ist, wenn der Vormund zugegen ist.	(6) Der Vormund klärt den unbegleiteten Minderjährigen über die Bedeutung und die möglichen Konsequenzen seiner persönlichen Anhörung sowie gegebenenfalls darüber auf, wie er sich auf seine persönliche Anhörung vorbereiten kann. Bei dieser Anhörung sind der Vormund sowie ein Rechtsanwalt oder ein sonstiger nach nationalem Recht zugelassener oder zulässiger Rechtsberater anwesend, und sie erhalten innerhalb des von der anhörenden Person festgelegten Rahmens Gelegenheit, Fragen zu stellen und Bemerkungen vorzubringen. Die Asylbehörde kann verlangen, dass der unbegleitete Minderjährige auch dann bei der persönlichen Anhörung anwesend ist, wenn der Vormund zugegen ist.

Or. en

Begründung

Das Recht auf Anwesenheit des Anwalts ist in Artikel 16 Absatz 4 verankert. Dieses Recht sollte nicht aufgrund der Bestellung eines Vormunds beschränkt werden.

Änderungsantrag 874
Marina Albiol Guzmán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Medizinische Untersuchung	Medizinische ***und psychologische*** Untersuchung

Or. en

Änderungsantrag 875
Marina Albiol Guzmán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Hält die Asylbehörde dies für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz gemäß der Verordnung (EU) Nr. XXXX/XX (Anerkennungsverordnung) für erforderlich, so veranlasst sie vorbehaltlich der Zustimmung des Antragstellers eine medizinische Untersuchung des Antragstellers im Hinblick auf*** Anzeichen und Symptome ***für eine in der Vergangenheit erlittene Verfolgung oder einen in der Vergangenheit erlittenen ernsthaften Schaden.***	(1) ***Der Antragsteller kann medizinischen und psychologischen Untersuchungen von*** Anzeichen und Symptomen ***zustimmen, die auf Verfolgungen, ernsthafte erlittene Verletzungen oder unmenschliche Behandlung hindeuten können***.

Or. en

Änderungsantrag 876
Beatrix von Storch

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(2) Die medizinische Untersuchung wird von qualifizierten medizinischen Fachkräften durchgeführt. Die Mitgliedstaaten können die medizinischen Fachkräfte benennen, die diese medizinischen Untersuchungen durchführen dürfen. Die Kosten für diese medizinischen Untersuchungen trägt die öffentliche Hand.	(2) Die medizinische Untersuchung wird von qualifizierten medizinischen Fachkräften durchgeführt. Die Mitgliedstaaten können die medizinischen Fachkräfte benennen, die diese medizinischen Untersuchungen durchführen dürfen. Die Kosten für diese medizinischen Untersuchungen trägt die öffentliche Hand***, es sei denn, der Antragsteller verfügt über ausreichende Mittel***.

Or. en

Änderungsantrag 877
Elissavet Vozemberg-Vrionidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die medizinische Untersuchung wird von qualifizierten medizinischen Fachkräften durchgeführt. Die Mitgliedstaaten können die medizinischen Fachkräfte benennen, die diese medizinischen Untersuchungen durchführen dürfen. ***Die Kosten für diese*** medizinischen Untersuchungen ***trägt die öffentliche Hand***.	(2) Die medizinische Untersuchung wird von qualifizierten medizinischen Fachkräften durchgeführt. Die Mitgliedstaaten können die medizinischen Fachkräfte benennen, die diese medizinischen Untersuchungen durchführen dürfen. ***Diese*** medizinischen Untersuchungen ***sind für die Antragsteller kostenfrei***.

Or. en

Begründung

In einigen Mitgliedstaaten ist dies gemäß nationalem Recht nicht vorgesehen.

Änderungsantrag 878
Marina Albiol Guzmán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die medizinische Untersuchung wird von qualifizierten ***medizinischen*** Fachkräften durchgeführt. Die Mitgliedstaaten können die ***medizinischen*** Fachkräfte benennen, die diese ***medizinischen*** Untersuchungen durchführen dürfen. Die Kosten für diese ***medizinischen*** Untersuchungen trägt die öffentliche Hand.	(2) Die medizinische ***und psychologische*** Untersuchung wird von qualifizierten Fachkräften durchgeführt. Die Mitgliedstaaten können die Fachkräfte benennen, die diese Untersuchungen durchführen dürfen. Die Kosten für diese Untersuchungen trägt die öffentliche Hand.

Or. en

Änderungsantrag 879
Miltiadis Kyrkos

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die medizinische Untersuchung wird von qualifizierten medizinischen Fachkräften durchgeführt. Die Mitgliedstaaten können die medizinischen Fachkräfte benennen, die diese medizinischen Untersuchungen durchführen dürfen. ***Die Kosten für diese*** medizinischen Untersuchungen ***trägt die öffentliche Hand***.	(2) Die medizinische Untersuchung wird von qualifizierten medizinischen Fachkräften durchgeführt. Die Mitgliedstaaten können die medizinischen Fachkräfte benennen, die diese medizinischen Untersuchungen durchführen dürfen. ***Diese*** medizinischen Untersuchungen ***sind kostenfrei***.

Or. en

Änderungsantrag 880
Marina Albiol Guzmán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Wird keine medizinische Untersuchung gemäß Absatz 1 durchgeführt, so teilt die Asylbehörde	***entfällt***

dem Antragsteller mit, dass er von sich aus und auf seine eigenen Kosten eine medizinische Untersuchung im Hinblick auf Anzeichen und Symptome für eine in der Vergangenheit erlittene Verfolgung oder einen in der Vergangenheit erlittenen ernsthaften Schaden veranlassen kann.

Or. en

Änderungsantrag 881
Marina Albiol Guzmán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Ergebnisse der medizinischen Untersuchung werden der Asylbehörde so schnell wie möglich mitgeteilt und von dieser zusammen mit den anderen Angaben im Antrag gewürdigt.	(4) Die Ergebnisse der medizinischen Untersuchung werden der Asylbehörde ***und dem Antragsteller*** so schnell wie möglich mitgeteilt und von dieser zusammen mit den anderen Angaben im Antrag gewürdigt.

Or. en

Änderungsantrag 882
Marina Albiol Guzmán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) ***Die Weigerung eines Antragstellers, sich medizinisch untersuchen zu lassen, hindert*** die Asylbehörde ***nicht daran, über den Antrag auf internationalen Schutz zu entscheiden***.	(5) ***Die medizinischen Untersuchungen sollten stets als letztes Mittel eingesetzt werden und*** die Asylbehörde ***informiert schriftlich unter Angabe von Gründen***.

Or. en

Änderungsantrag 883
Marina Albiol Guzmán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Medizinische Untersuchung von unbegleiteten Minderjährigen	Medizinische ***und psychosoziale*** Untersuchung von unbegleiteten Minderjährigen

Or. en

Änderungsantrag 884
Péter Niedermüller, Josef Weidenholzer, Ana Gomes

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Medizinische Untersuchung von unbegleiteten Minderjährigen	Untersuchung von unbegleiteten Minderjährigen

Or. en

Änderungsantrag 885
Monika Hohlmeier, Heinz K. Becker

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Medizinische Untersuchung von unbegleiteten Minderjährigen	***Einschätzung des Alters von*** Minderjährigen

Or. en

Änderungsantrag 886
Anna Maria Corazza Bildt, Caterina Chinnici, Hilde Vautmans, Barbara Matera,

Damiano Zoffoli, Michaela Šojdrová, Brando Benifei, Lara Comi, Carlos Coelho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Im Rahmen der Prüfung eines Antrags können medizinische Untersuchungen zur Bestimmung des Alters unbegleiteter Minderjähriger veranlasst werden, wenn aufgrund von Aussagen des Antragstellers oder anderen einschlägigen Hinweisen, einschließlich einer psychosozialen Einschätzung, ***angezweifelt wird***, ob der Antragsteller tatsächlich jünger als 18 Jahre ist. Sind die Ergebnisse der medizinischen Untersuchung nicht eindeutig oder ergibt sich eine Spanne, die bis unter das Alter von 18 Jahren reicht, so gehen die Mitgliedstaaten davon aus, dass der Antragsteller minderjährig ist.	(1) Im Rahmen der Prüfung eines Antrags können ***als letztes Mittel*** medizinische Untersuchungen zur Bestimmung des Alters unbegleiteter Minderjähriger veranlasst werden, wenn aufgrund von Aussagen des Antragstellers oder anderen einschlägigen Hinweisen, einschließlich einer psychosozialen Einschätzung, ***schwerwiegende Zweifel daran bestehen***, ob der Antragsteller tatsächlich jünger als 18 Jahre ist***, und andere Ansätze wie Versuche zur Einholung von Nachweisdokumenten und andere Verfahren zur Einschätzung des Alters des Antragstellers, deren Durchführung von den Mitgliedstaaten beschlossen wurde, fehlgeschlagen sind***. Sind die Ergebnisse der medizinischen Untersuchung nicht eindeutig oder ergibt sich eine Spanne, die bis unter das Alter von 18 Jahren reicht, so gehen die Mitgliedstaaten davon aus, dass der Antragsteller minderjährig ist.

Or. en

Änderungsantrag 887
Marina Albiol Guzmán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Im Rahmen der Prüfung eines Antrags können medizinische Untersuchungen zur Bestimmung des Alters unbegleiteter Minderjähriger veranlasst werden, wenn aufgrund von Aussagen des Antragstellers oder anderen***	(1) ***Wird aufgrund von Aussagen des Antragstellers oder verfügbaren Nachweisdokumenten angezweifelt, dass ein unbegleiteter Minderjähriger tatsächlich jünger als 18 Jahre ist, kann die Asylbehörde im Rahmen der Prüfung***

einschlägigen Hinweisen, einschließlich einer psychosozialen Einschätzung, ***angezweifelt wird, ob der Antragsteller tatsächlich jünger als 18 Jahre ist***. Sind die Ergebnisse der ***medizinischen Untersuchung*** nicht eindeutig oder ergibt sich eine Spanne, die bis unter das Alter von 18 Jahren reicht, so gehen die Mitgliedstaaten davon aus, dass der Antragsteller minderjährig ist.	***eines Antrags eine psychosoziale*** Einschätzung, ***die von qualifizierten Fachkräften durchzuführen ist, beantragen, damit das Alter des Antragstellers bestimmt werden kann***. ***Für die Einschätzung des Alters dürfen nicht ausschließlich das Aussehen oder das Verhalten des Antragstellers ausschlaggebend sein.*** Sind die Ergebnisse der ***psychosozialen Einschätzung*** nicht eindeutig oder ergibt sich eine Spanne, die bis unter das Alter von 18 Jahren reicht, so gehen die Mitgliedstaaten davon aus, dass der Antragsteller minderjährig ist.

Or. en

Änderungsantrag 888
Beatrix von Storch

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Im Rahmen der Prüfung eines Antrags können medizinische Untersuchungen zur Bestimmung des Alters unbegleiteter Minderjähriger veranlasst werden, wenn aufgrund von Aussagen des Antragstellers oder anderen einschlägigen Hinweisen, einschließlich einer psychosozialen Einschätzung, angezweifelt wird, ob der Antragsteller tatsächlich jünger als 18 Jahre ist. ***Sind die Ergebnisse der medizinischen Untersuchung nicht eindeutig oder ergibt sich eine Spanne, die bis unter das Alter von 18 Jahren reicht, so gehen die Mitgliedstaaten davon aus, dass der Antragsteller minderjährig ist.***	(1) Im Rahmen der Prüfung eines Antrags können medizinische Untersuchungen zur Bestimmung des Alters unbegleiteter Minderjähriger veranlasst werden, wenn aufgrund von Aussagen des Antragstellers oder anderen einschlägigen Hinweisen, einschließlich einer psychosozialen Einschätzung, angezweifelt wird, ob der Antragsteller tatsächlich jünger als 18 Jahre ist.

Or. en

Änderungsantrag 889
Elly Schlein

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Im Rahmen der Prüfung eines Antrags können medizinische Untersuchungen zur Bestimmung des Alters unbegleiteter Minderjähriger veranlasst werden, wenn aufgrund von Aussagen des Antragstellers oder anderen einschlägigen Hinweisen, einschließlich einer psychosozialen Einschätzung, angezweifelt wird, ob der Antragsteller tatsächlich jünger als 18 Jahre ist. Sind die Ergebnisse der medizinischen Untersuchung nicht eindeutig oder ergibt sich eine Spanne, die bis unter das Alter von 18 Jahren reicht, so gehen die Mitgliedstaaten davon aus, dass der Antragsteller minderjährig ist.	(1) Im Rahmen der Prüfung eines Antrags können medizinische Untersuchungen zur Bestimmung des Alters unbegleiteter Minderjähriger veranlasst werden, wenn aufgrund von Aussagen des Antragstellers oder anderen einschlägigen Hinweisen, einschließlich einer psychosozialen Einschätzung, angezweifelt wird, ob der Antragsteller tatsächlich jünger als 18 Jahre ist. Sind die Ergebnisse der medizinischen Untersuchung nicht eindeutig oder ergibt sich eine Spanne, die bis unter das Alter von 18 Jahren reicht, so gehen die Mitgliedstaaten davon aus, dass der Antragsteller minderjährig ist. ***Der Antragsteller hat das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf gegen die Entscheidung zur Bestimmung des Alters.***

Or. en

Änderungsantrag 890
Jussi Halla-aho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Im Rahmen der Prüfung eines Antrags ***können*** medizinische Untersuchungen zur Bestimmung des Alters unbegleiteter Minderjähriger veranlasst ***werden***, wenn aufgrund von Aussagen des Antragstellers oder anderen einschlägigen Hinweisen, einschließlich einer psychosozialen Einschätzung, angezweifelt wird, ob der Antragsteller	(1) Im Rahmen der Prüfung eines Antrags ***werden*** medizinische Untersuchungen zur Bestimmung des Alters unbegleiteter Minderjähriger veranlasst, wenn aufgrund von Aussagen des Antragstellers oder anderen einschlägigen Hinweisen, einschließlich einer ***körperlichen und*** psychosozialen Einschätzung, angezweifelt wird, ob der

tatsächlich jünger als 18 Jahre ist. Sind die Ergebnisse der medizinischen Untersuchung nicht eindeutig oder ergibt sich eine Spanne, die bis unter das Alter von 18 Jahren reicht, so gehen die Mitgliedstaaten davon aus, dass der Antragsteller minderjährig ist.

Antragsteller tatsächlich jünger als 18 Jahre ist. Sind die Ergebnisse der medizinischen Untersuchung nicht eindeutig oder ergibt sich eine Spanne, die bis unter das Alter von 18 Jahren reicht, so gehen die Mitgliedstaaten davon aus, dass der Antragsteller minderjährig ist.

Or. en

Änderungsantrag 891
Monika Hohlmeier, Heinz K. Becker

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Im Rahmen der Prüfung eines Antrags können medizinische Untersuchungen zur Bestimmung des Alters ***unbegleiteter*** Minderjähriger veranlasst werden, wenn aufgrund von Aussagen des Antragstellers oder anderen einschlägigen Hinweisen, einschließlich einer psychosozialen Einschätzung, angezweifelt wird, ob der Antragsteller tatsächlich jünger als 18 Jahre ist. Sind die Ergebnisse der medizinischen Untersuchung nicht eindeutig oder ergibt sich eine Spanne, die bis unter das Alter von 18 Jahren reicht, so gehen die Mitgliedstaaten davon aus, dass der Antragsteller minderjährig ist.	(1) Im Rahmen der Prüfung eines Antrags können medizinische Untersuchungen ***als Standardverfahren*** zur Bestimmung des Alters Minderjähriger veranlasst werden, wenn aufgrund von Aussagen des Antragstellers oder anderen einschlägigen Hinweisen, einschließlich einer psychosozialen Einschätzung, angezweifelt wird, ob der Antragsteller tatsächlich jünger als 18 Jahre ist. Sind die Ergebnisse der medizinischen Untersuchung nicht eindeutig oder ergibt sich eine Spanne, die bis unter das Alter von 18 Jahren reicht, so gehen die Mitgliedstaaten davon aus, dass der Antragsteller minderjährig ist.

Or. en

Änderungsantrag 892
Ska Keller
im Namen der Verts/ALE-Fraktion
Jean Lambert, Judith Sargentini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Im Rahmen der Prüfung eines Antrags können medizinische Untersuchungen zur Bestimmung des Alters unbegleiteter Minderjähriger veranlasst werden, wenn*** aufgrund von Aussagen des Antragstellers oder anderen einschlägigen Hinweisen, ***einschließlich einer psychosozialen*** Einschätzung***, angezweifelt wird, ob der Antragsteller tatsächlich*** jünger als 18 Jahre ist. ***Sind die Ergebnisse der medizinischen Untersuchung nicht eindeutig oder ergibt sich eine Spanne, die bis unter das Alter von 18 Jahren reicht, so gehen die Mitgliedstaaten davon aus, dass der Antragsteller minderjährig ist.***	(1) Wenn aufgrund von Aussagen des Antragstellers***, verfügbaren Nachweisdokumenten*** oder anderen einschlägigen Hinweisen ***Zweifel daran bestehen, dass der Antragsteller*** jünger als 18 Jahre ist, ***können die Mitgliedstaaten eine psychosoziale Einschätzung durch qualifizierte Fachkräfte zur Bestimmung des Alters des Antragstellers im Rahmen der Prüfung eines Antrags anordnen***. ***Die Einschätzung des Alters darf nicht ausschließlich auf Aussehen oder dem Verhalten des Antragstellers basieren***.

Or. en

Änderungsantrag 893
Péter Niedermüller, Marju Lauristin, Caterina Chinnici, Ana Gomes, Josef Weidenholzer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Im Rahmen der Prüfung eines Antrags können medizinische Untersuchungen zur Bestimmung des Alters unbegleiteter Minderjähriger veranlasst werden,*** wenn aufgrund von Aussagen des Antragstellers oder anderen einschlägigen Hinweisen, ***einschließlich einer*** psychosozialen Einschätzung***, angezweifelt wird, ob der Antragsteller tatsächlich jünger als 18 Jahre ist***. ***Sind die Ergebnisse der medizinischen Untersuchung nicht eindeutig oder ergibt sich eine Spanne, die bis unter das Alter von 18 Jahren reicht, so gehen die Mitgliedstaaten davon aus, dass der Antragsteller minderjährig ist.***	(1) Wenn aufgrund von Aussagen des Antragstellers***, verfügbaren Nachweisdokumenten*** oder anderen einschlägigen Hinweisen, ***Zweifel daran bestehen, dass der Antragsteller*** jünger als 18 Jahre ist***, können die Mitgliedstaaten eine psychosoziale Einschätzung durch qualifizierte Fachkräfte zur Bestimmung des Alters des Antragstellers im Rahmen der Prüfung eines Antrags anordnen***. ***Die Einschätzung des Alters darf nicht ausschließlich auf Aussehen oder dem Verhalten des Antragstellers basieren***.

Or. en

Begründung

Die medizinische Untersuchung sollte als letztes Mittel zur Einschätzung des Alters unbegleiteter Minderjähriger eingesetzt werden.

Änderungsantrag 894
Péter Niedermüller, Birgit Sippel, Marju Lauristin, Caterina Chinnici, Ana Gomes, Josef Weidenholzer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Wenn infolge des Verfahrens gemäß Absatz 1 Zweifel hinsichtlich des Alters des unbegleiteten Minderjährigen fortbestehen, können im Rahmen der Prüfung eines Antrags als letztes Mittel medizinische Untersuchungen zur Bestimmung seines Alters veranlasst werden. Sind die Ergebnisse der medizinischen Untersuchung unter Berücksichtigung der Fehlerquote der eingesetzten Methode nicht eindeutig oder ergibt sich eine Spanne, die bis unter das Alter von 18 Jahren reicht, so gehen die Mitgliedstaaten davon aus, dass der Antragsteller minderjährig ist.

Or. en

Begründung

Im Zweifelsfall sollte stets zugunsten des Minderjährigen entschieden werden.

Änderungsantrag 895
Ska Keller
im Namen der Verts/ALE-Fraktion
Jean Lambert, Judith Sargentini

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 24 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Wenn infolge des Verfahrens gemäß Absatz 1 Zweifel hinsichtlich des Alters des unbegleiteten Minderjährigen fortbestehen, können im Rahmen der Prüfung eines Antrags als letztes Mittel medizinische Untersuchungen zur Bestimmung seines Alters veranlasst werden. Sind die Ergebnisse der medizinischen Untersuchung nicht eindeutig oder ergibt sich eine Spanne, die bis unter das Alter von 18 Jahren reicht, so gehen die Mitgliedstaaten davon aus, dass der Antragsteller minderjährig ist.

Or. en

Änderungsantrag 896
Cecilia Wikström, Sophia in 't Veld, Angelika Mlinar

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Jede medizinische Untersuchung gemäß Absatz 1 basiert auf wissenschaftlich gesicherten Methoden.

Or. en

Begründung

Es ist wichtig, dass sichergestellt wird, dass jede medizinische Untersuchung zur Bestimmung des Alters auf wissenschaftlich gesicherten Methoden basiert.

Änderungsantrag 897
Ska Keller
im Namen der Verts/ALE-Fraktion
Judith Sargentini, Jean Lambert

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die medizinische Untersuchung zur Bestimmung des Alters eines unbegleiteten Minderjährigen darf nicht ohne seine Einwilligung ***oder*** die Einwilligung seines Vormunds durchgeführt werden.	(2) Die medizinische Untersuchung zur Bestimmung des Alters eines unbegleiteten Minderjährigen darf nicht ohne seine Einwilligung ***und*** die Einwilligung seines Vormunds durchgeführt werden.

Or. en

Änderungsantrag 898
Monika Hohlmeier, Heinz K. Becker

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die medizinische Untersuchung zur Bestimmung des Alters eines ***unbegleiteten*** Minderjährigen darf nicht ohne seine Einwilligung oder die Einwilligung seines Vormunds durchgeführt werden.	(2) Die medizinische Untersuchung zur Bestimmung des Alters eines Minderjährigen darf nicht ohne seine Einwilligung oder die Einwilligung seines Vormunds durchgeführt werden.

Or. en

Änderungsantrag 899
Monika Hohlmeier, Heinz K. Becker

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Unter außergewöhnlichen Umständen dürfen medizinische Untersuchungen erzwungen werden.

Or. en

Änderungsantrag 900
Marina Albiol Guzmán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die medizinische Untersuchung wird unter uneingeschränkter Achtung der Würde der Person und mit den schonendsten Methoden von qualifizierten medizinischen Fachkräften durchgeführt, die Ergebnisse mit höchster Zuverlässigkeit gewährleisten können.	(3) Die medizinische Untersuchung wird unter uneingeschränkter Achtung der Würde der Person und mit den schonendsten Methoden von qualifizierten medizinischen Fachkräften durchgeführt, die Ergebnisse mit höchster Zuverlässigkeit gewährleisten können***, wobei die Fehlerquote der verwendeten Methode schriftlich anzugeben ist***. ***Die medizinische Untersuchung sollte stets als letztes Mittel eingesetzt werden und die Asylbehörde begründet dies schriftlich. Wurde eine medizinische Untersuchung durchgeführt, werden alle Dokumente im Zusammenhang mit der medizinischen Untersuchung den Unterlagen des Antragstellers beigefügt.***

Or. en

Änderungsantrag 901
Anna Maria Corazza Bildt, Caterina Chinnici, Hilde Vautmans, Barbara Matera, Damiano Zoffoli, Michaela Šojdrová, Brando Benifei, Lara Comi, Carlos Coelho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die medizinische Untersuchung wird unter uneingeschränkter Achtung der Würde der Person und mit den schonendsten Methoden von qualifizierten medizinischen Fachkräften durchgeführt, die Ergebnisse mit höchster Zuverlässigkeit gewährleisten können.	(3) Die medizinische Untersuchung wird unter uneingeschränkter Achtung der Würde der Person und mit den schonendsten Methoden von ***unabhängigen, geschulten und*** qualifizierten medizinischen Fachkräften durchgeführt, ***die mit dem ethnischen und kulturellen Hintergrund des Antragstellers vertraut sind und mit einem interdisziplinären Team mit Erfahrung in***

Rechten, Psychologie und Entwicklung von Kindern zusammenarbeiten, um die Ergebnisse mit höchster Zuverlässigkeit gewährleisten ***zu*** können.

Or. en

Änderungsantrag 902
Jussi Halla-aho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die medizinische Untersuchung wird unter uneingeschränkter Achtung der Würde der Person ***und mit den schonendsten Methoden*** von qualifizierten medizinischen Fachkräften durchgeführt, die Ergebnisse mit höchster Zuverlässigkeit gewährleisten können.	(3) Die medizinische Untersuchung wird unter uneingeschränkter Achtung der Würde der Person von qualifizierten medizinischen Fachkräften durchgeführt, die Ergebnisse mit höchster Zuverlässigkeit gewährleisten können.

Or. en

Änderungsantrag 903
Marina Albiol Guzmán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) ***Bevor eine medizinische Untersuchung zur Bestimmung des Alters eines unbegleiteten Minderjährigen veranlasst wird, stellt die Asylbehörde sicher, dass der unbegleitete*** Minderjährige ***vor der Prüfung seines Antrags auf internationalen Schutz in einer Sprache, die er versteht oder von der vernünftigerweise angenommen werden darf, dass er sie versteht, über die Möglichkeit der*** Altersbestimmung ***im Wege einer medizinischen Untersuchung***	(4) ***Unbegleitete*** Minderjährige ***haben das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung zur*** Altersbestimmung.

informiert wird. Diese Information umfasst eine Aufklärung über die Untersuchungsmethode, über die möglichen Folgen des Untersuchungsergebnisses für die Prüfung des Antrags sowie über die Möglichkeit und die Folgen der Weigerung des unbegleiteten Minderjährigen oder seines Vormunds, die medizinische Untersuchung vornehmen zu lassen.

Or. en

Änderungsantrag 904
Ska Keller
im Namen der Verts/ALE-Fraktion
Jean Lambert, Judith Sargentini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Bevor eine medizinische Untersuchung zur Bestimmung des Alters eines unbegleiteten Minderjährigen veranlasst wird, stellt die Asylbehörde sicher, dass der unbegleitete Minderjährige vor der Prüfung seines Antrags auf internationalen Schutz in einer Sprache, die er versteht ***oder von der vernünftigerweise angenommen werden darf, dass er sie versteht***, über die Möglichkeit der Altersbestimmung im Wege einer medizinischen Untersuchung informiert wird. Diese Information umfasst eine Aufklärung über die Untersuchungsmethode, über die möglichen Folgen des Untersuchungsergebnisses für die Prüfung des Antrags sowie über die Möglichkeit und die Folgen der Weigerung des unbegleiteten Minderjährigen oder seines Vormunds, die medizinische Untersuchung vornehmen zu lassen.	(4) Bevor eine medizinische Untersuchung zur Bestimmung des Alters eines unbegleiteten Minderjährigen veranlasst wird, stellt die Asylbehörde sicher, dass der unbegleitete Minderjährige vor der Prüfung seines Antrags auf internationalen Schutz in einer Sprache, die er versteht, über die Möglichkeit der Altersbestimmung im Wege einer medizinischen Untersuchung informiert wird. Diese Information umfasst eine Aufklärung über die Untersuchungsmethode, über die möglichen Folgen des Untersuchungsergebnisses für die Prüfung des Antrags***, einschließlich des Rechts auf Rechtsmittel gegen die Entscheidung über die medizinische Untersuchung,*** sowie über die Möglichkeit und die Folgen der Weigerung des unbegleiteten Minderjährigen oder seines Vormunds, die medizinische Untersuchung vornehmen zu lassen. ***Alle Dokumente im***

Zusammenhang mit der medizinischen Untersuchung werden den Unterlagen des Antragstellers beigefügt.

Or. en

Änderungsantrag 905
Péter Niedermüller, Marju Lauristin, Caterina Chinnici, Josef Weidenholzer, Ana Gomes

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Bevor eine medizinische Untersuchung zur Bestimmung des Alters eines unbegleiteten Minderjährigen veranlasst wird, stellt die Asylbehörde sicher, dass der unbegleitete Minderjährige vor der Prüfung seines Antrags auf internationalen Schutz in einer Sprache, die er versteht ***oder von der vernünftigerweise angenommen werden darf, dass er sie versteht***, über die Möglichkeit der Altersbestimmung im Wege einer medizinischen Untersuchung informiert wird. Diese Information umfasst eine Aufklärung über die Untersuchungsmethode, über die möglichen Folgen des Untersuchungsergebnisses für die Prüfung des Antrags sowie über die Möglichkeit und die Folgen der Weigerung des unbegleiteten Minderjährigen oder seines Vormunds, die medizinische Untersuchung vornehmen zu lassen.	(4) Bevor eine medizinische Untersuchung zur Bestimmung des Alters eines unbegleiteten Minderjährigen veranlasst wird, stellt die Asylbehörde sicher, dass der unbegleitete Minderjährige vor der Prüfung seines Antrags auf internationalen Schutz in einer Sprache, die er versteht, über die Möglichkeit der Altersbestimmung im Wege einer medizinischen Untersuchung informiert wird. Diese Information umfasst eine Aufklärung über die Untersuchungsmethode, über die möglichen Folgen des Untersuchungsergebnisses für die Prüfung des Antrags***, einschließlich des Rechts auf Rechtsmittel gegen die Entscheidung über die medizinische Untersuchung,*** sowie über die Möglichkeit und die Folgen der Weigerung des unbegleiteten Minderjährigen oder seines Vormunds, die medizinische Untersuchung vornehmen zu lassen. ***Alle Dokumente im Zusammenhang mit der medizinischen Untersuchung werden den Unterlagen des Antragstellers beigefügt.***

Or. en

Änderungsantrag 906

Jussi Halla-aho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) ***Bevor eine medizinische Untersuchung zur Bestimmung des Alters eines unbegleiteten Minderjährigen veranlasst wird, stellt die*** Asylbehörde sicher, dass der unbegleitete Minderjährige vor der Prüfung seines Antrags auf internationalen Schutz in einer Sprache, die er versteht oder von der vernünftigerweise angenommen werden darf, dass er sie versteht, über die Möglichkeit der Altersbestimmung im Wege einer medizinischen Untersuchung informiert wird. Diese Information umfasst eine Aufklärung über die Untersuchungsmethode, über die möglichen Folgen des Untersuchungsergebnisses für die Prüfung des Antrags sowie über die ***Möglichkeit und die*** Folgen der Weigerung des unbegleiteten Minderjährigen oder seines Vormunds, die medizinische Untersuchung vornehmen zu lassen.	(4) ***Die*** Asylbehörde ***stellt*** sicher, dass der unbegleitete Minderjährige vor der Prüfung seines Antrags auf internationalen Schutz in einer Sprache, die er versteht oder von der vernünftigerweise angenommen werden darf, dass er sie versteht, über die Möglichkeit der Altersbestimmung im Wege einer medizinischen Untersuchung informiert wird. Diese Information umfasst eine Aufklärung über die Untersuchungsmethode, über die möglichen Folgen des Untersuchungsergebnisses für die Prüfung des Antrags sowie über die Folgen der Weigerung des unbegleiteten Minderjährigen oder seines Vormunds, die medizinische Untersuchung vornehmen zu lassen.

Or. en

Änderungsantrag 907
Monika Hohlmeier, Heinz K. Becker

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Bevor eine medizinische Untersuchung zur Bestimmung des Alters eines unbegleiteten Minderjährigen veranlasst wird, stellt die Asylbehörde sicher, dass der unbegleitete Minderjährige vor der Prüfung seines Antrags auf internationalen Schutz in einer Sprache, die	(4) Bevor eine medizinische Untersuchung zur Bestimmung des Alters eines unbegleiteten Minderjährigen veranlasst wird, stellt die Asylbehörde sicher, dass der unbegleitete Minderjährige vor der Prüfung seines Antrags auf internationalen Schutz in einer ***möglichst***

er versteht oder von der vernünftigerweise angenommen werden darf, dass er sie versteht, über die Möglichkeit der Altersbestimmung im Wege einer medizinischen Untersuchung informiert wird. Diese Information umfasst eine Aufklärung über die Untersuchungsmethode, über die möglichen Folgen des Untersuchungsergebnisses für die Prüfung des Antrags sowie über die Möglichkeit und die Folgen der Weigerung des unbegleiteten Minderjährigen oder seines Vormunds, die medizinische Untersuchung vornehmen zu lassen.	***einfachen*** Sprache, die er versteht oder von der vernünftigerweise angenommen werden darf, dass er sie versteht, über die Möglichkeit der Altersbestimmung im Wege einer medizinischen Untersuchung informiert wird. Diese Information umfasst eine Aufklärung über die Untersuchungsmethode, über die möglichen Folgen des Untersuchungsergebnisses für die Prüfung des Antrags sowie über die Möglichkeit und die Folgen der Weigerung des unbegleiteten Minderjährigen oder seines Vormunds, die medizinische Untersuchung vornehmen zu lassen.

Or. en

Änderungsantrag 908
Anna Maria Corazza Bildt, Caterina Chinnici, Hilde Vautmans, Barbara Matera, Damiano Zoffoli, Michaela Šojdrová, Brando Benifei, Lara Comi, Barbara Kudrycka, Carlos Coelho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Bevor eine medizinische Untersuchung zur Bestimmung des Alters eines unbegleiteten Minderjährigen veranlasst wird, stellt die Asylbehörde sicher, dass der unbegleitete Minderjährige vor der Prüfung seines Antrags auf internationalen Schutz in einer Sprache, die er versteht ***oder von der vernünftigerweise angenommen werden darf, dass er sie versteht***, über die Möglichkeit der Altersbestimmung im Wege einer medizinischen Untersuchung informiert wird. Diese Information umfasst eine Aufklärung über die Untersuchungsmethode, über die möglichen Folgen des Untersuchungsergebnisses für die Prüfung des Antrags sowie über die Möglichkeit und die Folgen der Weigerung des	(4) Bevor eine medizinische Untersuchung zur Bestimmung des Alters eines unbegleiteten Minderjährigen veranlasst wird, stellt die Asylbehörde sicher, dass der unbegleitete Minderjährige vor der Prüfung seines Antrags auf internationalen Schutz in einer Sprache, die er versteht, ***und auf kind- und altersgerechte Weise*** über die Möglichkeit der Altersbestimmung im Wege einer medizinischen Untersuchung informiert wird. Diese Information umfasst eine Aufklärung über die Untersuchungsmethode, über die möglichen Folgen des Untersuchungsergebnisses für die Prüfung des Antrags sowie über die Möglichkeit und die Folgen der Weigerung des unbegleiteten Minderjährigen oder seines

unbegleiteten Minderjährigen oder seines Vormunds, die medizinische Untersuchung vornehmen zu lassen.

Vormunds, die medizinische Untersuchung vornehmen zu lassen.

Or. en

Änderungsantrag 909
Cecilia Wikström, Sophia in 't Veld, Angelika Mlinar

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Bevor eine medizinische Untersuchung zur Bestimmung des Alters eines unbegleiteten Minderjährigen veranlasst wird, stellt die Asylbehörde sicher, dass der unbegleitete Minderjährige vor der Prüfung seines Antrags auf internationalen Schutz in einer Sprache, die er versteht ***oder von der vernünftigerweise angenommen werden darf, dass er sie versteht***, über die Möglichkeit der Altersbestimmung im Wege einer medizinischen Untersuchung informiert wird. Diese Information umfasst eine Aufklärung über die Untersuchungsmethode, über die möglichen Folgen des Untersuchungsergebnisses für die Prüfung des Antrags sowie über die Möglichkeit und die Folgen der Weigerung des unbegleiteten Minderjährigen oder seines Vormunds, die medizinische Untersuchung vornehmen zu lassen.	(4) Bevor eine medizinische Untersuchung zur Bestimmung des Alters eines unbegleiteten Minderjährigen veranlasst wird, stellt die Asylbehörde sicher, dass der unbegleitete Minderjährige vor der Prüfung seines Antrags auf internationalen Schutz in einer Sprache, die er versteht, über die Möglichkeit der Altersbestimmung im Wege einer medizinischen Untersuchung informiert wird. Diese Information umfasst eine Aufklärung über die Untersuchungsmethode, über die möglichen Folgen des Untersuchungsergebnisses für die Prüfung des Antrags sowie über die Möglichkeit und die Folgen der Weigerung des unbegleiteten Minderjährigen oder seines Vormunds, die medizinische Untersuchung vornehmen zu lassen.

Or. en

Begründung

Klarstellung, die erforderlich ist, um die Bereitstellung von Informationen zu verbessern.

Änderungsantrag 910

Monika Hohlmeier, Heinz K. Becker

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Bevor eine medizinische Untersuchung zur Bestimmung des Alters eines begleiteten Minderjährigen veranlasst wird, stellt die Asylbehörde sicher, dass die den Minderjährigen begleitenden erwachsenen Familienmitglieder vor der Prüfung des Antrags des Minderjährigen auf internationalen Schutz in einer Sprache, die sie verstehen oder von der vernünftigerweise angenommen werden darf, dass sie sie verstehen, über die Möglichkeit der Altersbestimmung des begleiteten Minderjährigen im Wege einer medizinischen Untersuchung informiert werden. Diese Information umfasst eine Aufklärung über die Untersuchungsmethode, über die möglichen Folgen des Untersuchungsergebnisses für die Prüfung des Antrags sowie über die Möglichkeit und die Folgen der Weigerung der den Minderjährigen begleitenden erwachsenen Familienmitglieder, die medizinische Untersuchung vornehmen zu lassen.

Or. en

Änderungsantrag 911
Marina Albiol Guzmán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Weigerung des unbegleiteten Minderjährigen oder seines Vormunds, die medizinische Untersuchung vornehmen zu lassen, gibt jedenfalls Anlass zu der widerlegbaren Vermutung, dass der Antragsteller nicht minderjährig	***entfällt***

ist, und hindert die Asylbehörde nicht daran, über den Antrag auf internationalen Schutz zu entscheiden.

Or. en

Änderungsantrag 912
Monika Hohlmeier, Heinz K. Becker

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Weigerung des unbegleiteten Minderjährigen oder seines Vormunds, die medizinische Untersuchung vornehmen zu lassen, ***gibt jedenfalls Anlass zu der widerlegbaren*** Vermutung, dass der Antragsteller nicht minderjährig ist, und hindert die Asylbehörde nicht daran, über den Antrag auf internationalen Schutz zu entscheiden.	(5) Die Weigerung des unbegleiteten Minderjährigen oder seines Vormunds ***bzw. der ihn begleitenden Familienmitglieder***, die medizinische Untersuchung vornehmen zu lassen, ***gilt als*** Vermutung, dass der Antragsteller nicht minderjährig ist, und hindert die Asylbehörde nicht daran, über den Antrag auf internationalen Schutz zu entscheiden. ***Die abgelehnte Zustimmung zur medizinischen Untersuchung kann zudem als abgelehnte Zusammenarbeit gelten, weil die Informationen nicht beigebracht werden, die für die Prüfung des Antrags notwendig sind.***

Or. en

Änderungsantrag 913
Péter Niedermüller, Birgit Sippel, Marju Lauristin, Josef Weidenholzer, Ana Gomes, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Weigerung des unbegleiteten Minderjährigen oder seines Vormunds, die medizinische Untersuchung vornehmen zu lassen, ***gibt jedenfalls Anlass zu der widerlegbaren*** Vermutung, dass der	(5) Die Weigerung des unbegleiteten Minderjährigen oder seines Vormunds, die medizinische Untersuchung vornehmen zu lassen, ***darf nicht zu der*** Vermutung ***führen***, dass der Antragsteller nicht

Antragsteller nicht minderjährig ist, ***und hindert*** die Asylbehörde nicht daran, über den Antrag auf internationalen Schutz zu entscheiden.	minderjährig ist***. Die Weigerung, die medizinische Untersuchung vornehmen zu lassen,*** hindert die Asylbehörde nicht daran, über den Antrag auf internationalen Schutz zu entscheiden***, die Entscheidung, den Antrag auf internationalen Schutz eines unbegleiteten Minderjährigen abzulehnen, der eine medizinische Untersuchung verweigert hat, darf jedoch nicht ausschließlich in dieser Weigerung begründet sein***.

Or. en

Begründung

Der Text ist an den Text der bestehenden Asylverfahrensrichtlinie angeglichen worden. Insbesondere darf aufgrund der Weigerung des Antragstellers, eine medizinische Untersuchung vornehmen zu lassen, keine Vermutung über sein Alter angestellt werden. Die Entscheidung, einen Antrag auf internationalen Schutz abzulehnen, sollte außerdem niemals in der Weigerung begründet sein, eine medizinische Untersuchung vornehmen zu lassen.

Änderungsantrag 914
Beatrix von Storch

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Weigerung des unbegleiteten Minderjährigen oder seines Vormunds, die medizinische Untersuchung vornehmen zu lassen, ***gibt jedenfalls Anlass*** zu der widerlegbaren Vermutung, dass der Antragsteller nicht minderjährig ist, und hindert die Asylbehörde nicht daran, über den Antrag auf internationalen Schutz zu entscheiden.	(5) Die Weigerung des unbegleiteten Minderjährigen oder seines Vormunds, die medizinische Untersuchung vornehmen zu lassen, gibt Anlass zu der widerlegbaren Vermutung, dass der Antragsteller nicht minderjährig ist, und hindert die Asylbehörde nicht daran, über den Antrag auf internationalen Schutz zu entscheiden.

Or. en

Änderungsantrag 915
Ska Keller

im Namen der Verts/ALE-Fraktion
Judith Sargentini, Jean Lambert

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Weigerung des unbegleiteten Minderjährigen oder seines Vormunds, die medizinische Untersuchung vornehmen zu lassen, gibt Anlass zu der widerlegbaren Vermutung, dass der Antragsteller nicht minderjährig ist, und ***hindert die Asylbehörde nicht daran, über den Antrag auf internationalen Schutz zu entscheiden***.	(5) Die Weigerung des unbegleiteten Minderjährigen oder seines Vormunds, die medizinische Untersuchung vornehmen zu lassen, gibt jedenfalls Anlass zu der widerlegbaren Vermutung, dass der Antragsteller nicht minderjährig ist, und ***darf nicht der einzige Grund für die Ablehnung*** eines Antrags auf internationalen Schutz sein.

Or. en

Änderungsantrag 916
Ska Keller
im Namen der Verts/ALE-Fraktion
Jean Lambert, Judith Sargentini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Unbegleitete Minderjährige haben Anspruch auf ein wirksames Rechtsmittel gegen eine Entscheidung zur Bestimmung ihres Alters.

Or. en

Änderungsantrag 917
Marina Albiol Guzmán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(6) Wenn ein Mitgliedstaat auf der Grundlage einer medizinischen Untersuchung gemäß diesem Artikel und mit in seinem nationalen Recht anerkannten Methoden über das Alter eines Antragstellers entscheidet, wird diese Entscheidung von den übrigen Mitgliedstaaten anerkannt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 918
Monika Hohlmeier, Heinz K. Becker

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Wenn ein Mitgliedstaat auf der Grundlage einer medizinischen Untersuchung gemäß diesem Artikel und mit in seinem nationalen Recht anerkannten Methoden über das Alter eines Antragstellers entscheidet, ***wird*** diese Entscheidung von den übrigen Mitgliedstaaten anerkannt.	(6) Wenn ein Mitgliedstaat auf der Grundlage einer medizinischen Untersuchung gemäß diesem Artikel und mit in seinem nationalen Recht anerkannten Methoden über das Alter eines Antragstellers entscheidet, ***kann*** diese Entscheidung von den übrigen Mitgliedstaaten anerkannt ***werden***.

Or. en

Änderungsantrag 919
Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Stellung eines Antrags auf internationalen Schutz	Stellung ***und Registrierung*** eines Antrags auf internationalen Schutz

Or. en

Änderungsantrag 920
Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Wenn ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser ***Bediensteten der Asylbehörde oder anderer*** Behörden ***nach Artikel 5 Absätze 3 oder 4 gegenüber*** den Wunsch äußert, internationalen Schutz zu erhalten, so wird dies als Antrag auf internationalen Schutz betrachtet.	Wenn ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser ***gegenüber den folgenden*** Behörden den Wunsch äußert, internationalen Schutz zu erhalten, so wird dies als Antrag auf internationalen Schutz betrachtet***:*** ***a) Grenzschutz;*** ***b) Polizei;*** ***c) Einwanderungsbehörden;*** ***d) für Gewahrsamseinrichtungen zuständige Behörden.*** ***e) andere Behörden, die von den Mitgliedstaaten mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben betraut worden sind***.

Or. en

Änderungsantrag 921
Miltiadis Kyrkos

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Wenn ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser Bediensteten der Asylbehörde oder anderer Behörden nach Artikel 5 Absätze 3 oder 4 gegenüber den Wunsch äußert, internationalen Schutz zu erhalten, so wird dies als Antrag auf internationalen Schutz betrachtet.	Wenn ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser Bediensteten der Asylbehörde oder anderer Behörden nach Artikel 5 Absätze 3 oder 4 gegenüber ***mündlich oder schriftlich*** den Wunsch äußert, internationalen Schutz zu erhalten ***oder aus Angst vor Verfolgung oder der Gefahr ernsthaften Schadens nicht in einen Drittstaat abgeschoben oder zurückgeführt zu werden,*** so wird dies als Antrag auf internationalen Schutz betrachtet.

Or. en

Änderungsantrag 922
Ska Keller
im Namen der Verts/ALE-Fraktion
Judith Sargentini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Wenn ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser Bediensteten der Asylbehörde oder anderer Behörden nach Artikel 5 Absätze 3 oder 4 gegenüber den Wunsch äußert, internationalen Schutz zu erhalten, so wird dies als Antrag auf internationalen Schutz betrachtet.	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Änderungsantrag 923
Miltiadis Kyrkos

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Haben die Bediensteten bei einer Aussage Zweifel, ob diese als Antrag zu verstehen ist, fragen sie die Person ausdrücklich, ob sie internationalen Schutz zu erhalten wünscht.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 924
Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(2a) Die für die Entgegennahme und Registrierung der Anträge zuständigen Behörden

a) klären den Antragsteller über seine Rechte und Pflichten auf, insbesondere über die Bestimmungen der Artikel 28 und 31 in Bezug auf die Registrierung und Einreichung von Anträgen, des Artikels 7 in Bezug auf die Pflichten der Antragsteller und die Folgen einer Nichterfüllung dieser Pflichten, des Artikels 9 in Bezug auf das Recht der Antragsteller, im Hoheitsgebiet des zuständigen Mitgliedstaats zu verbleiben, und des Artikels 8 in Bezug auf die allgemeinen Garantien für Antragsteller;

b) registrieren den Antrag umgehend. Sie registrieren außerdem die folgenden Angaben:

i) Name, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit sowie weitere personenbezogene Daten des Antragstellers;

ii) Art und Nummer etwaiger Identitäts- oder Reisedokumente des Antragstellers,

iii) Datum des Antrags, Ort der Antragstellung sowie Behörde, bei der der Antrag gestellt wurde,

iv) teilen dem Antragsteller mit, wo und wie er seinen Antrag auf internationalen Schutz einreichen muss;

v) setzen die gemäß der Richtlinie XXXX/XX/EU (Richtlinie über die Aufnahmebedingungen) für die Aufnahmebedingungen zuständigen Behörden über den Antrag in Kenntnis.

2. Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten die Informationen festlegen, die den Antragstellern bei der Stellung ihres Antrags mitzuteilen sind. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 58 genannten Prüfverfahren erlassen.

	3. Beantragt eine unverhältnismäßig große Zahl von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gleichzeitig internationalen Schutz, sodass es in der Praxis schwierig ist, die Anträge nach der Antragstellung umgehend zu registrieren, so können die Behörden der Mitgliedstaaten diese Frist auf zehn Arbeitstage verlängern.

Or. en

Änderungsantrag 925
Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 26	***entfällt***
Aufgaben der zuständigen Behörden bei der Antragstellung	
(1) Die für die Entgegennahme und Registrierung der Anträge zuständigen Behörden	
a) klären den Antragsteller über seine Rechte und Pflichten auf, insbesondere über die Bestimmungen der Artikel 27, 28 und 31 in Bezug auf die Registrierung und Einreichung von Anträgen, des Artikels 7 in Bezug auf die Pflichten der Antragsteller und die Folgen einer Nichterfüllung dieser Pflichten, des Artikels 9 in Bezug auf das Recht der Antragsteller, im Hoheitsgebiet des zuständigen Mitgliedstaats zu verbleiben, und des Artikels 8 in Bezug auf die allgemeinen Garantien für Antragsteller;	
b) registrieren den Antrag gemäß Artikel 27;	
c) teilen dem Antragsteller bei der Registrierung mit, wo und wie er seinen Antrag auf internationalen Schutz	

einreichen muss;

d) setzen die gemäß der Richtlinie XXXX/XX/EU (Richtlinie über die Aufnahmebedingungen) für die Aufnahmebedingungen zuständigen Behörden über den Antrag in Kenntnis.

(2) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten die Informationen festlegen, die den Antragstellern bei der Stellung ihres Antrags mitzuteilen sind. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 58 genannten Prüfverfahren erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 926
Marina Albiol Guzmán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) klären den Antragsteller über seine Rechte und Pflichten auf, insbesondere über die Bestimmungen der Artikel 27, 28 und 31 in Bezug auf die Registrierung und Einreichung von Anträgen, des Artikels 7 in Bezug auf die Pflichten der Antragsteller und die Folgen einer Nichterfüllung dieser Pflichten, des Artikels 9 in Bezug auf das Recht der Antragsteller, im Hoheitsgebiet des zuständigen Mitgliedstaats zu verbleiben, und des Artikels 8 in Bezug auf die allgemeinen Garantien für Antragsteller;	a) klären den Antragsteller ***in einer ihm verständlichen Sprache*** über seine Rechte und Pflichten auf, insbesondere über die Bestimmungen der Artikel 27, 28 und 31 in Bezug auf die Registrierung und Einreichung von Anträgen, des Artikels 7 in Bezug auf die Pflichten der Antragsteller und die Folgen einer Nichterfüllung dieser Pflichten, des Artikels 9 in Bezug auf das Recht der Antragsteller, im Hoheitsgebiet des zuständigen Mitgliedstaats zu verbleiben, und des Artikels 8 in Bezug auf die allgemeinen Garantien für Antragsteller;

Or. en

Änderungsantrag 927
Péter Niedermüller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Kommission ***kann im Wege von Durchführungsrechtsakten*** die Informationen ***festlegen***, die den Antragstellern bei der Stellung ihres Antrags mitzuteilen sind. ***Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 58 genannten Prüfverfahren erlassen***.	(2) Die Kommission ***ist ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 59 zu erlassen, in denen die Informationen festgelegt werden,*** die den Antragstellern bei der Stellung ihres Antrags mitzuteilen sind.

Or. en

Begründung

Die Bereitstellung von Informationen für Antragsteller ist ein zentrales Verfahrensrecht für Antragsteller. Angesichts der Bedeutung dieser Informationen müssen die gesetzgebenden Organe unbedingt Einigung erzielen über alle Rechtsakte, in denen die Informationen näher festgelegt werden, die den Antragstellern mitzuteilen sind. Daher kommt hier nur ein delegierter Rechtsakt in Frage.

Änderungsantrag 928
Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 27	***entfällt***
Registrierung eines Antrags auf internationalen Schutz	
1.	
Die für die Entgegennahme und Registrierung der Anträge auf internationalen Schutz zuständigen Behörden registrieren die Anträge umgehend und spätestens am dritten Arbeitstag nach der Antragstellung. Sie registrieren außerdem die folgenden Angaben:	

a) Name, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit sowie weitere personenbezogene Daten des Antragstellers;

b) Art und Nummer etwaiger Identitäts- oder Reisedokumente des Antragstellers,

c) Datum des Antrags, Ort der Antragstellung sowie Behörde, bei der der Antrag gestellt wurde.

Soweit die Mitgliedstaaten die Angaben der Buchstaben a und b bereits vor der Antragstellung erhalten haben, werden diese nicht erneut verlangt.

2. Werden die Angaben von der Asylbehörde oder von einer anderen Behörde, die diese bei der Prüfung des Antrags unterstützt, erhoben, so können bei der Registrierung außerdem weitere, für die Prüfung des Antrags erforderliche Angaben erhoben werden.

3. Beantragt eine unverhältnismäßig große Zahl von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gleichzeitig internationalen Schutz, so dass es in der Praxis schwierig ist, die Anträge innerhalb von drei Arbeitstagen nach der Antragstellung zu registrieren, so können die Behörden der Mitgliedstaaten diese Frist auf zehn Arbeitstage verlängern.

4. Die zuständigen Behörden bewahren sämtliche Daten nach Absatz 1 sowie etwaige nach Absatz 2 erhobene relevante Daten ab der bestandskräftigen Entscheidung zehn Jahre lang auf. Nach Ablauf dieses Zeitraums oder – sofern die Daten eine Person betreffen, die vor Ablauf dieses Zeitraums die Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaats erworben hat – sobald der Mitgliedstaat Kenntnis davon erhält, dass die betreffende Person die Staatsbürgerschaft erworben hat, werden die Daten gelöscht.

Or. en

Änderungsantrag 929
Elissavet Vozemberg-Vrionidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die für die Entgegennahme und Registrierung der Anträge auf internationalen Schutz zuständigen Behörden registrieren die Anträge umgehend und spätestens am ***dritten*** Arbeitstag nach der Antragstellung. Sie registrieren außerdem die folgenden Angaben:	Die für die Entgegennahme und Registrierung der Anträge auf internationalen Schutz zuständigen Behörden registrieren die Anträge umgehend und spätestens am ***zehnten*** Arbeitstag nach der Antragstellung. Sie registrieren außerdem die folgenden Angaben:

Or. en

Begründung

Drei Tage ist bei einem Massenzustrom keine realistische Frist.

Änderungsantrag 930
Miltiadis Kyrkos

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die für die Entgegennahme und Registrierung der Anträge auf internationalen Schutz zuständigen Behörden registrieren die Anträge umgehend und spätestens am ***dritten Arbeitstag*** nach der Antragstellung. Sie registrieren außerdem die folgenden Angaben:	Die für die Entgegennahme und Registrierung der Anträge auf internationalen Schutz zuständigen Behörden registrieren die Anträge umgehend und spätestens am ***zehnten Tag*** nach der Antragstellung. Sie registrieren außerdem die folgenden Angaben:

Or. en

Änderungsantrag 931
Marina Albiol Guzmán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Name, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit sowie weitere personenbezogene Daten des Antragstellers;	a) Name, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit sowie weitere personenbezogene Daten des Antragstellers***, einschließlich gegebenenfalls der Geschlechtsidentität des Antragstellers***;

Or. en

Änderungsantrag 932
Miltiadis Kyrkos

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Name, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit ***sowie weitere personenbezogene Daten des Antragstellers***;	a) Name, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit***, Familienstand***;

Or. en

Änderungsantrag 933
Ska Keller
im Namen der Verts/ALE-Fraktion
Judith Sargentini, Jean Lambert

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Name, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit ***sowie weitere personenbezogene Daten des Antragstellers***;	a) Name, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit ***oder Staatenlosigkeit***;

Or. en

Änderungsantrag 934
Ska Keller
im Namen der Verts/ALE-Fraktion
Judith Sargentini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) weitere personenbezogene Daten des Antragstellers, wie zum Beispiel Familienstand und Gesundheitszustand;

Or. en

Änderungsantrag 935
Ska Keller
im Namen der Verts/ALE-Fraktion
Judith Sargentini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Art und Nummer etwaiger Identitäts- oder Reisedokumente des Antragstellers,	b) Art und Nummer etwaiger Identitäts- oder Reisedokumente des Antragstellers ***falls verfügbar***;

Or. en

Änderungsantrag 936
Alessandra Mussolini, Salvatore Domenico Pogliese

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Der ermittelnde Mitgliedstaat führt so bald wie möglich nach der Registrierung eines Antrags eine gründliche Sicherheitsüberprüfung eines jeden

Antragstellers durch.

Or. en

Änderungsantrag 937
Ska Keller
im Namen der Verts/ALE-Fraktion
Jean Lambert, Judith Sargentini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Wenn eine Person behauptet, keine Staatsangehörigkeit zu besitzen, ist dies eindeutig zu registrieren und die Person ist zu gegebener Zeit an einen speziellen Mechanismus zur Identifikation der Staatenlosigkeit weiterzuleiten, um diesen Status zu bestätigen.

Or. en

Änderungsantrag 938
Jussi Halla-aho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Werden die Angaben von der Asylbehörde oder von einer anderen Behörde, die diese bei der Prüfung des Antrags unterstützt, erhoben, so können bei der Registrierung außerdem weitere, für die Prüfung des Antrags erforderliche Angaben erhoben werden.	(2) Werden die Angaben von der Asylbehörde oder von einer anderen Behörde, die diese bei der Prüfung des Antrags unterstützt, erhoben, so können bei der Registrierung außerdem weitere, für die Prüfung des Antrags erforderliche Angaben erhoben werden. ***Die Behörden des Mitgliedstaats, der den Mitgliedstaat ermittelt oder bestimmt, der für den Antrag zuständig ist, erhalten Zugang zu den Einreise-/Ausreisedaten des Antragstellers, die in Verordnung (EU)***

Nr. XXX/XXX genannt sind (das Einreise-/Ausreisesystem).

Or. en

Änderungsantrag 939
Ska Keller
im Namen der Verts/ALE-Fraktion
Judith Sargentini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Beantragt eine unverhältnismäßig große Zahl von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gleichzeitig internationalen Schutz, so dass es in der Praxis schwierig ist, die Anträge innerhalb von drei Arbeitstagen nach der Antragstellung zu registrieren, so können die Behörden der Mitgliedstaaten diese Frist auf ***zehn*** Arbeitstage verlängern.	(3) Beantragt eine unverhältnismäßig große Zahl von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gleichzeitig internationalen Schutz, so dass es in der Praxis schwierig ist, die Anträge innerhalb von drei Arbeitstagen nach der Antragstellung zu registrieren, so können die Behörden der Mitgliedstaaten diese Frist auf ***fünf*** Arbeitstage verlängern.

Or. en

Änderungsantrag 940
Jussi Halla-aho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Beantragt eine unverhältnismäßig große Zahl von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gleichzeitig internationalen Schutz, so dass es in der Praxis schwierig ist, die Anträge innerhalb von drei Arbeitstagen nach der Antragstellung zu registrieren, so können die Behörden der Mitgliedstaaten diese Frist auf ***zehn Arbeitstage*** verlängern.	(3) Beantragt eine unverhältnismäßig große Zahl von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gleichzeitig internationalen Schutz, so dass es in der Praxis schwierig ist, die Anträge innerhalb von drei Arbeitstagen nach der Antragstellung zu registrieren, so können die Behörden der Mitgliedstaaten diese Frist auf ***sieben Tage*** verlängern.

Or. en

Änderungsantrag 941
Jussi Halla-aho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die zuständigen Behörden bewahren sämtliche Daten nach Absatz 1 sowie etwaige nach Absatz 2 erhobene relevante Daten ab der bestandskräftigen Entscheidung zehn Jahre lang auf. Nach Ablauf dieses Zeitraums ***oder – sofern die Daten eine Person betreffen, die vor Ablauf dieses Zeitraums die Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaats erworben hat – sobald der Mitgliedstaat Kenntnis davon erhält, dass die betreffende Person die Staatsbürgerschaft erworben hat***, werden die Daten gelöscht.	(4) Die zuständigen Behörden bewahren sämtliche Daten nach Absatz 1 sowie etwaige nach Absatz 2 erhobene relevante Daten ab der bestandskräftigen Entscheidung zehn Jahre lang auf. Nach Ablauf dieses Zeitraums werden die Daten gelöscht.

Or. en

Änderungsantrag 942
Péter Niedermüller, Caterina Chinnici, Josef Weidenholzer, Ana Gomes, Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die zuständigen Behörden bewahren sämtliche Daten nach Absatz 1 sowie etwaige nach Absatz 2 erhobene relevante Daten ab der bestandskräftigen Entscheidung zehn Jahre lang auf. Nach Ablauf dieses Zeitraums oder – sofern die Daten eine Person betreffen, die vor Ablauf dieses Zeitraums die Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaats erworben hat – sobald der Mitgliedstaat Kenntnis davon erhält, dass die betreffende Person die Staatsbürgerschaft erworben hat, werden	(4) Die zuständigen Behörden bewahren sämtliche Daten nach Absatz 1 sowie etwaige nach Absatz 2 erhobene relevante Daten ab der bestandskräftigen Entscheidung ***über den Antrag auf internationalen Schutz, einschließlich über alle eingelegten Rechtsmittel ein Jahr*** lang auf. Nach Ablauf dieses Zeitraums oder – sofern die Daten eine Person betreffen, die vor Ablauf dieses Zeitraums die Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaats erworben hat – sobald der

die Daten gelöscht.	Mitgliedstaat Kenntnis davon erhält, dass die betreffende Person die Staatsbürgerschaft erworben hat, werden die Daten gelöscht.

Or. en

Begründung

Die Aufzeichnung der personenbezogenen Daten des Antragstellers nach einer bestandskräftigen Entscheidung könnte sich im Zusammenhang mit Folgeanträgen als nützlich erweisen. Angesichts der Fristen für die Bearbeitung von Anträgen im Allgemeinen und Folgeanträgen im Speziellen, ist nicht verständlich, warum diese Informationen zehn Jahre lang aufbewahrt werden sollen. Ein Jahr nach einer bestandskräftigen Entscheidung sollte mehr als ausreichend sein.

Änderungsantrag 943
Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die zuständigen Behörden bewahren sämtliche Daten nach Absatz 1 sowie etwaige nach Absatz 2 erhobene relevante Daten ab der bestandskräftigen Entscheidung zehn Jahre lang auf. Nach Ablauf dieses Zeitraums oder – sofern die Daten eine Person betreffen, die vor Ablauf dieses Zeitraums die Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaats erworben hat – ***sobald der Mitgliedstaat Kenntnis davon erhält, dass*** die betreffende Person die Staatsbürgerschaft erworben hat, werden die Daten gelöscht.	(4) Die zuständigen Behörden bewahren sämtliche Daten nach Absatz 1 sowie etwaige nach Absatz 2 erhobene relevante Daten ab der bestandskräftigen Entscheidung zehn Jahre lang auf. Nach Ablauf dieses Zeitraums oder – sofern die Daten eine Person betreffen, die vor Ablauf dieses Zeitraums die Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaats erworben hat, sobald die Person die Staatsbürgerschaft erworben hat – werden die Daten gelöscht.

Or. en

Änderungsantrag 944
Cecilia Wikström, Sophia in 't Veld, Angelika Mlinar

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 27 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die zuständigen Behörden bewahren sämtliche Daten nach Absatz 1 sowie etwaige nach Absatz 2 erhobene relevante Daten ab der bestandskräftigen Entscheidung ***zehn*** Jahre lang auf. Nach Ablauf dieses Zeitraums oder – sofern die Daten eine Person betreffen, die vor Ablauf dieses Zeitraums die Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaats erworben hat – sobald der Mitgliedstaat Kenntnis davon erhält, dass die betreffende Person die Staatsbürgerschaft erworben hat, werden die Daten gelöscht.	(4) Die zuständigen Behörden bewahren sämtliche Daten nach Absatz 1 sowie etwaige nach Absatz 2 erhobene relevante Daten ab der bestandskräftigen Entscheidung ***fünf*** Jahre lang auf. Nach Ablauf dieses Zeitraums oder – sofern die Daten eine Person betreffen, die vor Ablauf dieses Zeitraums die Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaats erworben hat – sobald der Mitgliedstaat Kenntnis davon erhält, dass die betreffende Person die Staatsbürgerschaft erworben hat, werden die Daten gelöscht.

Or. en

Begründung

Mit der Änderung soll die Aufbewahrungsfrist der Daten an den Zeitraum von fünf Jahren angepasst werden, der im Standpunkt des EP zum Eurodac-Vorschlag vereinbart wurde.

Änderungsantrag 945
Marina Albiol Guzmán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die zuständigen Behörden bewahren sämtliche Daten nach Absatz 1 sowie etwaige nach Absatz 2 erhobene relevante Daten ab der bestandskräftigen Entscheidung ***zehn*** Jahre lang auf. Nach Ablauf dieses Zeitraums oder – sofern die Daten eine Person betreffen, die vor Ablauf dieses Zeitraums die Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaats erworben hat – sobald der Mitgliedstaat Kenntnis davon erhält, dass die betreffende Person die Staatsbürgerschaft erworben hat, werden die Daten gelöscht.	(4) Die zuständigen Behörden bewahren sämtliche Daten nach Absatz 1 sowie etwaige nach Absatz 2 erhobene relevante Daten ab der bestandskräftigen Entscheidung ***zwei*** Jahre lang auf. Nach Ablauf dieses Zeitraums oder – sofern die Daten eine Person betreffen, die vor Ablauf dieses Zeitraums die Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaats erworben hat – sobald der Mitgliedstaat Kenntnis davon erhält, dass die betreffende Person die Staatsbürgerschaft erworben hat, werden die Daten gelöscht.

Or. en

Änderungsantrag 946
Ska Keller
im Namen der Verts/ALE-Fraktion
Judith Sargentini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Antragsteller reicht seinen Antrag innerhalb von ***zehn*** Arbeitstagen nach der Registrierung des Antrags ein, sofern ihm effektiv Gelegenheit gegeben wurde, dies innerhalb dieser Frist zu tun.	(1) Der Antragsteller reicht seinen Antrag innerhalb von ***20*** Arbeitstagen nach der Registrierung des Antrags ***oder spätestens an dem gemäß Absatz 5 gegebenen Termin*** ein, sofern ihm effektiv Gelegenheit gegeben wurde, dies innerhalb dieser Frist zu tun. ***Wenn unentgeltliche Rechtsberatung beantragt wird, beginnt die Frist zur Einreichung des Antrags mit der Bestellung eines Rechtsberaters oder eines anderen Beraters bzw. mit der Ablehnung der Bereitstellung einer unentgeltlichen Rechtsberatung und Vertretung gemäß Artikel 15 Absatz 3.***

Or. en

Änderungsantrag 947
Marina Albiol Guzmán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Antragsteller reicht seinen Antrag innerhalb von ***zehn*** Arbeitstagen nach der Registrierung des Antrags ein, sofern ihm effektiv Gelegenheit gegeben wurde, dies innerhalb dieser Frist zu tun.	(1) Der Antragsteller reicht seinen Antrag innerhalb von ***zwanzig*** Arbeitstagen nach der Registrierung des Antrags ein, sofern ihm effektiv Gelegenheit gegeben wurde, dies innerhalb dieser Frist zu tun***, einschließlich des Zugangs zu Übersetzern und Dolmetschern und Rechtsberatung.***

Or. en

Änderungsantrag 948
Cecilia Wikström, Sophia in 't Veld, Angelika Mlinar

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Antragsteller reicht seinen Antrag innerhalb von ***zehn*** Arbeitstagen nach der Registrierung des Antrags ein, sofern ihm effektiv Gelegenheit gegeben wurde, dies innerhalb dieser Frist zu tun.	(1) Der Antragsteller reicht seinen Antrag innerhalb von ***zwanzig*** Arbeitstagen nach der Registrierung des Antrags ein, sofern ihm effektiv Gelegenheit gegeben wurde, dies innerhalb dieser Frist zu tun.

Or. en

Begründung

Es ist besser, einen vollständigen, genauen und hochwertigen Antrag zu gewährleisten, als die Dinge in dieser Phase zu überstürzen, weil dadurch später bei weiteren Anträgen längere Verzögerungen und zusätzlicher Verwaltungsaufwand entstehen könnte.

Änderungsantrag 949
Péter Niedermüller, Josef Weidenholzer, Ana Gomes

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Antragsteller reicht seinen Antrag innerhalb von ***zehn*** Arbeitstagen nach der Registrierung des Antrags ein, sofern ihm effektiv Gelegenheit gegeben wurde, dies innerhalb dieser Frist zu tun.	(1) Der Antragsteller reicht seinen Antrag innerhalb von ***15*** Arbeitstagen nach der Registrierung des Antrags ein, sofern ihm effektiv Gelegenheit gegeben wurde, dies innerhalb dieser Frist zu tun.

Or. en

Änderungsantrag 950
Miltiadis Kyrkos

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Antragsteller reicht seinen Antrag innerhalb von ***zehn Arbeitstagen*** nach der Registrierung des Antrags ein, sofern ihm effektiv Gelegenheit gegeben wurde, dies innerhalb dieser Frist zu tun.	(1) Der Antragsteller reicht seinen Antrag innerhalb von ***einem Monat*** nach der Registrierung des Antrags ein, sofern ihm effektiv Gelegenheit gegeben wurde, dies innerhalb dieser Frist zu tun.

Or. en

Änderungsantrag 951
Jussi Halla-aho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Antragsteller reicht seinen Antrag innerhalb von ***zehn Arbeitstagen*** nach der Registrierung des Antrags ein, sofern ihm effektiv Gelegenheit gegeben wurde, dies innerhalb dieser Frist zu tun.	(1) Der Antragsteller reicht seinen Antrag innerhalb von ***sieben Tagen*** nach der Registrierung des Antrags ein, sofern ihm effektiv Gelegenheit gegeben wurde, dies innerhalb dieser Frist zu tun.

Or. en

Änderungsantrag 952
Elissavet Vozemberg-Vrionidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Antragsteller reicht seinen Antrag innerhalb von ***zehn Arbeitstagen*** nach der Registrierung des Antrags ein, sofern ihm effektiv Gelegenheit gegeben wurde, dies innerhalb dieser Frist zu tun.	(1) Der Antragsteller reicht seinen Antrag innerhalb von ***einem Monat*** nach der Registrierung des Antrags ein, sofern ihm effektiv Gelegenheit gegeben wurde, dies innerhalb dieser Frist zu tun.

Or. en

Begründung

Es ist nicht möglich, diese kurzen Fristen anzuwenden.

Änderungsantrag 953
Péter Niedermüller, Caterina Chinnici, Marju Lauristin, Josef Weidenholzer, Ana Gomes

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die für die Entgegennahme und Registrierung der Anträge auf internationalen Schutz zuständige Behörde gibt dem Antragsteller effektiv Gelegenheit, seinen Antrag innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist einzureichen.	(2) Die für die Entgegennahme und Registrierung der Anträge auf internationalen Schutz zuständige Behörde gibt dem Antragsteller effektiv Gelegenheit, seinen Antrag innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist einzureichen. ***Der Antragsteller hat gemäß Artikel 14 Absatz 1 Anspruch auf Rechtsberatung und -vertretung, um die Einreichung seines Antrags vorzubereiten, und wird über diesen Anspruch sowie gegebenenfalls über den Anspruch auf unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung in Kenntnis gesetzt. Wenn unentgeltliche Rechtsberatung beantragt wird, beginnt die Frist zur Einreichung des Antrags mit der Bestellung eines Rechtsberaters oder eines anderen Beraters.***

Or. en

Begründung

Das Recht des Antragstellers auf Rechtsberatung und -vertretung vor dem Einreichen des Antrags ist sehr wichtig und muss klargestellt werden. Diese Änderung steht im Einklang mit den Änderungen, die für Artikel 14 Absatz 1 und Artikel 15 Absatz 1 des Texts vorgeschlagen wurden.

Änderungsantrag 954
Jussi Halla-aho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Ersucht eine unverhältnismäßig große Zahl von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gleichzeitig um internationalen Schutz, so dass eine Einreichung der Anträge innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist in der Praxis schwierig zu ermöglichen ist, gibt die zuständige Behörde dem Antragsteller effektiv Gelegenheit, seinen Antrag spätestens ***einen Monat*** nach der Registrierung des Antrags einzureichen.	(3) Ersucht eine unverhältnismäßig große Zahl von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gleichzeitig um internationalen Schutz, so dass eine Einreichung der Anträge innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist in der Praxis schwierig zu ermöglichen ist, gibt die zuständige Behörde dem Antragsteller effektiv Gelegenheit, seinen Antrag spätestens ***drei Wochen*** nach der Registrierung des Antrags einzureichen.

Or. en

Änderungsantrag 955
Alessandra Mussolini, Salvatore Domenico Pogliese

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Ersucht eine unverhältnismäßig große Zahl von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gleichzeitig um internationalen Schutz, so dass eine Einreichung der Anträge innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist in der Praxis schwierig zu ermöglichen ist, gibt die zuständige Behörde dem Antragsteller effektiv Gelegenheit, seinen Antrag spätestens ***einen Monat*** nach der Registrierung des Antrags einzureichen.	(3) Ersucht eine unverhältnismäßig große Zahl von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gleichzeitig um internationalen Schutz, so dass eine Einreichung der Anträge innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist in der Praxis schwierig zu ermöglichen ist, gibt die zuständige Behörde dem Antragsteller effektiv Gelegenheit, seinen Antrag spätestens ***zwei Wochen*** nach der Registrierung des Antrags einzureichen.

Or. en

Änderungsantrag 956
Miltiadis Kyrkos

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 28 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Ersucht eine unverhältnismäßig große Zahl von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gleichzeitig um internationalen Schutz, so dass eine Einreichung der Anträge innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist in der Praxis schwierig zu ermöglichen ist, gibt die zuständige Behörde dem Antragsteller effektiv Gelegenheit, seinen Antrag spätestens ***einen Monat nach der Registrierung des Antrags einzureichen***.	(3) Ersucht eine unverhältnismäßig große Zahl von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gleichzeitig um internationalen Schutz, so dass eine Einreichung der Anträge innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist in der Praxis schwierig zu ermöglichen ist, gibt die zuständige Behörde dem Antragsteller effektiv Gelegenheit, seinen Antrag ***sobald dies möglich ist und vorrangig einzureichen***.

Or. en

Änderungsantrag 957
Alessandra Mussolini, Salvatore Domenico Pogliese

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei der Einreichung ihres Antrags ***müssen*** die Antragsteller sämtliche in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. XXXX/XX (Anerkennungsverordnung) genannten Elemente ***vorlegen***, die zur Begründung ihres Antrags benötigt werden. Nach der Einreichung ihres Antrags dürfen die Antragsteller, solange über den Antrag im Verwaltungsverfahren noch nicht entschieden wurde, weitere für dessen Prüfung relevante Elemente vorlegen.	Bei der Einreichung ihres Antrags ***legen*** die Antragsteller sämtliche in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. XXXX/XX (Anerkennungsverordnung) genannten Elemente ***vor***, die zur Begründung ihres Antrags benötigt werden. ***Sie kooperieren mit der Asylbehörde und bleiben während des gesamten Verfahrens präsent und verfügbar***. Nach der Einreichung ihres Antrags dürfen die Antragsteller, solange über den Antrag im Verwaltungsverfahren noch nicht entschieden wurde, weitere für dessen Prüfung relevante Elemente vorlegen.

Or. en

Änderungsantrag 958

Ska Keller
im Namen der Verts/ALE-Fraktion
Judith Sargentini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei der Einreichung ihres Antrags müssen die Antragsteller sämtliche in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. XXXX/XX (Anerkennungsverordnung) genannten Elemente vorlegen, die zur Begründung ihres Antrags benötigt werden. Nach der Einreichung ihres Antrags dürfen die Antragsteller, solange über den Antrag im Verwaltungsverfahren noch nicht entschieden wurde, weitere für dessen Prüfung relevante Elemente vorlegen.	Bei der Einreichung ihres Antrags müssen die Antragsteller sämtliche in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. XXXX/XX (Anerkennungsverordnung) genannten Elemente ***in ihrem Besitz*** vorlegen, die zur Begründung ihres Antrags benötigt werden. Nach der Einreichung ihres Antrags dürfen die Antragsteller, solange über den Antrag im Verwaltungsverfahren noch nicht entschieden wurde, weitere für dessen Prüfung relevante Elemente vorlegen.

Or. en

Änderungsantrag 959
Péter Niedermüller, Caterina Chinnici, Josef Weidenholzer, Ana Gomes, Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei der Einreichung ihres Antrags müssen die Antragsteller sämtliche in ***Artikel 4 Absatz 1*** der Verordnung (EU) Nr. XXXX/XX (Anerkennungsverordnung) genannten Elemente vorlegen, die zur Begründung ihres Antrags benötigt werden. Nach der Einreichung ihres Antrags dürfen die Antragsteller, solange über den Antrag im Verwaltungsverfahren noch nicht entschieden wurde, weitere für dessen Prüfung relevante Elemente vorlegen.	Bei der Einreichung ihres Antrags müssen die Antragsteller sämtliche in Artikel ***4 Absatz 2*** der Verordnung (EU) Nr. XXXX/XX (Anerkennungsverordnung) genannten Elemente vorlegen, die zur Begründung ihres Antrags benötigt werden. Nach der Einreichung ihres Antrags dürfen die Antragsteller, solange über den Antrag im Verwaltungsverfahren noch nicht entschieden wurde, weitere für dessen Prüfung relevante Elemente vorlegen.

Or. en

Begründung

Die Elemente, die vorzulegen sind, sind in Artikel 4 Absatz 2 der Anerkennungsverordnung festgelegt.

Änderungsantrag 960
Marina Albiol Guzmán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die für die Entgegennahme und Registrierung der Anträge auf internationalen Schutz zuständige Behörde weist den Antragsteller darauf hin, dass er nach Ergehen der Entscheidung über seinen Antrag lediglich neue, für dessen Prüfung relevante Elemente nachreichen darf, ***von denen er zuvor keine Kenntnis haben konnte*** oder die eine Änderung seiner persönlichen Lage betreffen.	Die für die Entgegennahme und Registrierung der Anträge auf internationalen Schutz zuständige Behörde weist den Antragsteller darauf hin, dass er nach Ergehen der Entscheidung über seinen Antrag lediglich neue, für dessen Prüfung relevante Elemente nachreichen darf, die eine Änderung seiner persönlichen Lage betreffen.

Or. en

Änderungsantrag 961
Péter Niedermüller, Birgit Sippel, Caterina Chinnici, Josef Weidenholzer, Ana Gomes

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die für die Entgegennahme und Registrierung der Anträge auf internationalen Schutz zuständige Behörde weist den Antragsteller darauf hin, dass er nach Ergehen der Entscheidung über seinen Antrag lediglich neue, für dessen Prüfung relevante Elemente nachreichen darf, ***von denen er zuvor keine Kenntnis haben konnte*** oder die eine Änderung seiner persönlichen Lage betreffen.	Die für die Entgegennahme und Registrierung der Anträge auf internationalen Schutz zuständige Behörde weist den Antragsteller darauf hin, dass er nach Ergehen der Entscheidung über seinen Antrag lediglich neue, für dessen Prüfung relevante Elemente nachreichen darf, die eine Änderung seiner persönlichen Lage betreffen.

Or. en

Begründung

Der Antragsteller sollte das Recht haben, neue Elemente, die für seinen Antrag relevant sind, in allen Phasen vor dem Ergehen einer Entscheidung nachzureichen.

Änderungsantrag 962
Ska Keller
im Namen der Verts/ALE-Fraktion
Judith Sargentini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die für die Entgegennahme und Registrierung der Anträge auf internationalen Schutz zuständige Behörde weist den Antragsteller darauf hin, dass er nach Ergehen der Entscheidung über seinen Antrag ***lediglich*** neue, für dessen Prüfung relevante Elemente nachreichen darf, von denen er zuvor keine Kenntnis haben konnte oder die eine Änderung seiner persönlichen Lage betreffen.	Die für die Entgegennahme und Registrierung der Anträge auf internationalen Schutz zuständige Behörde weist den Antragsteller darauf hin, dass er nach Ergehen der Entscheidung über seinen Antrag ***sämtliche*** neue, für dessen Prüfung relevante Elemente nachreichen darf, von denen er zuvor keine Kenntnis haben konnte ***oder die er zuvor nicht hätte beibringen können*** oder die eine Änderung seiner persönlichen Lage betreffen.

Or. en

Änderungsantrag 963
Péter Niedermüller, Josef Weidenholzer, Ana Gomes

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Anträge auf internationalen Schutz werden persönlich und an einem bestimmten Ort eingereicht. Zu diesem Zweck wird den Antragstellern bei der Registrierung ihres Antrags ein Termin bei der für die Einreichung des Antrags	(5) Anträge auf internationalen Schutz werden persönlich und an einem bestimmten Ort eingereicht. Zu diesem Zweck wird den Antragstellern bei der Registrierung ihres Antrags ein Termin bei der für die Einreichung des Antrags

zuständigen Behörde gegeben.	zuständigen Behörde gegeben. ***Ein solcher Termin wird nicht früher als zehn Arbeitstage nach der Registrierung des Antrags festgesetzt, sofern der Antragsteller nach angemessener Aufklärung über seine Pflicht zur Einreichung des Antrags und über seinen Anspruch auf Rechtsberatung und -vertretung nicht seine Zustimmung zu einem früheren Termin erteilt.***

Or. en

Begründung

Der Antragsteller muss seinen Antrag innerhalb eines Zeitraums von 15 Arbeitstagen nach der Registrierung einreichen, zur Einreichung seines Antrags benötigt der Antragsteller aber einen Termin. Um zu gewährleisten, dass dem Antragsteller ausreichend Zeit zur Verfügung gestellt wird, um die Einreichung des Antrags vorzubereiten, sollte ihm frühestens 10 Arbeitstage nach der Registrierung ein Termin gegeben werden, sofern er nicht einem früheren Termin zustimmt.

Änderungsantrag 964
Marina Albiol Guzmán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Anträge auf internationalen Schutz werden persönlich und an einem bestimmten Ort eingereicht. Zu diesem Zweck wird den Antragstellern bei der Registrierung ihres Antrags ein Termin bei der für die Einreichung des Antrags zuständigen Behörde gegeben.	(5) Anträge auf internationalen Schutz werden persönlich und an einem bestimmten Ort eingereicht. ***Der Antragsteller kann den Antrag in Begleitung eines Dolmetschers bzw. eines Rechtsberaters einreichen.*** Zu diesem Zweck wird den Antragstellern bei der Registrierung ihres Antrags ein Termin bei der für die Einreichung des Antrags zuständigen Behörde gegeben.

Or. en

Änderungsantrag 965

Jussi Halla-aho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die zuständigen Behörden bewahren die in Absatz 4 genannten Daten ab der bestandskräftigen Entscheidung zehn Jahre lang auf. Nach Ablauf dieses Zeitraums ***oder – sofern die Daten eine Person betreffen, die vor Ablauf dieses Zeitraums die Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaats erworben hat – sobald der Mitgliedstaat Kenntnis davon erhält, dass die betreffende Person die Staatsbürgerschaft erworben hat***, werden die Daten gelöscht.	(6) Die zuständigen Behörden bewahren die in Absatz 4 genannten Daten ab der bestandskräftigen Entscheidung zehn Jahre lang auf. Nach Ablauf dieses Zeitraums werden die Daten gelöscht.

Or. en

Änderungsantrag 966
Péter Niedermüller, Josef Weidenholzer, Caterina Chinnici, Ana Gomes

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die zuständigen Behörden bewahren die in Absatz 4 genannten Daten ab der bestandskräftigen Entscheidung ***zehn Jahre*** lang auf. Nach Ablauf dieses Zeitraums oder – sofern die Daten eine Person betreffen, die vor Ablauf dieses Zeitraums die Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaats erworben hat – sobald der Mitgliedstaat Kenntnis davon erhält, dass die betreffende Person die Staatsbürgerschaft erworben hat, werden die Daten gelöscht.	(6) Die zuständigen Behörden bewahren sämtliche Daten nach Absatz 4 ab der bestandskräftigen Entscheidung ***über den Antrag auf internationalen Schutz, einschließlich über alle eingelegten Rechtsmittel ein Jahr*** lang auf. Nach Ablauf dieses Zeitraums oder – sofern die Daten eine Person betreffen, die vor Ablauf dieses Zeitraums die Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaats erworben hat – sobald der Mitgliedstaat Kenntnis davon erhält, dass die betreffende Person die Staatsbürgerschaft erworben hat, werden die Daten gelöscht.

Or. en

Begründung

Übereinstimmung mit den Änderungsanträgen, die zu Artikel 13 Absatz 7 und Artikel 27 Absatz 4 eingebracht wurden.

Änderungsantrag 967
Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die zuständigen Behörden bewahren die in Absatz 4 genannten Daten ab der bestandskräftigen Entscheidung zehn Jahre lang auf. Nach Ablauf dieses Zeitraums oder – sofern die Daten eine Person betreffen, die vor Ablauf dieses Zeitraums die Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaats erworben hat – ***sobald der Mitgliedstaat Kenntnis davon erhält, dass*** die betreffende Person die Staatsbürgerschaft erworben hat, werden die Daten gelöscht.	(6) Die zuständigen Behörden bewahren die in Absatz 4 genannten Daten ab der bestandskräftigen Entscheidung zehn Jahre lang auf. Nach Ablauf dieses Zeitraums oder – sofern die Daten eine Person betreffen, die vor Ablauf dieses Zeitraums die Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaats erworben hat, sobald die Person die Staatsbürgerschaft erworben hat – werden die Daten gelöscht.

Or. en

Änderungsantrag 968
Cecilia Wikström, Sophia in 't Veld, Angelika Mlinar

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die zuständigen Behörden bewahren die in Absatz 4 genannten Daten ab der bestandskräftigen Entscheidung ***zehn*** Jahre lang auf. Nach Ablauf dieses Zeitraums oder – sofern die Daten eine Person betreffen, die vor Ablauf dieses Zeitraums die Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaats erworben hat – sobald der Mitgliedstaat Kenntnis davon erhält, dass die betreffende Person die	(6) Die zuständigen Behörden bewahren die in Absatz 4 genannten Daten ab der bestandskräftigen Entscheidung ***fünf*** Jahre lang auf. Nach Ablauf dieses Zeitraums oder – sofern die Daten eine Person betreffen, die vor Ablauf dieses Zeitraums die Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaats erworben hat – sobald der Mitgliedstaat Kenntnis davon erhält, dass die betreffende Person die

Staatsbürgerschaft erworben hat, werden die Daten gelöscht.	Staatsbürgerschaft erworben hat, werden die Daten gelöscht.

Or. en

Begründung

Anpassung an den Standpunkt des EP über die Datenaufbewahrung in Eurodac

Änderungsantrag 969
Marina Albiol Guzmán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die zuständigen Behörden bewahren die in Absatz 4 genannten Daten ab der bestandskräftigen Entscheidung ***zehn*** Jahre lang auf. Nach Ablauf dieses Zeitraums oder – sofern die Daten eine Person betreffen, die vor Ablauf dieses Zeitraums die Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaats erworben hat – sobald der Mitgliedstaat Kenntnis davon erhält, dass die betreffende Person die Staatsbürgerschaft erworben hat, werden die Daten gelöscht.	(6) Die zuständigen Behörden bewahren die in Absatz 4 genannten Daten ab der bestandskräftigen Entscheidung ***zwei*** Jahre lang auf. Nach Ablauf dieses Zeitraums oder – sofern die Daten eine Person betreffen, die vor Ablauf dieses Zeitraums die Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaats erworben hat – sobald der Mitgliedstaat Kenntnis davon erhält, dass die betreffende Person die Staatsbürgerschaft erworben hat, werden die Daten gelöscht.

Or. en

Änderungsantrag 970
Ska Keller
im Namen der Verts/ALE-Fraktion
Judith Sargentini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Behörden des Mitgliedstaats, in dem ein Antrag auf internationalen Schutz gestellt wird, händigen dem Antragsteller	(1) Die Behörden des Mitgliedstaats, in dem ein Antrag auf internationalen Schutz eingereicht wird, händigen dem

bei der Registrierung ein Dokument aus, ***das insbesondere bestätigt, dass ein Antrag gestellt wurde und dass der Antragsteller zum Zweck der Einreichung*** seines ***Antrags gemäß der vorliegenden Verordnung auf dem Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats verbleiben darf.***	Antragsteller ***spätestens*** bei der Registrierung ein ***auf seinen Namen*** ausgestelltes Dokument aus,

Or. en

Änderungsantrag 971
Marina Albiol Guzmán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Behörden des Mitgliedstaats, in dem ein Antrag auf internationalen Schutz gestellt wird, händigen dem Antragsteller bei der Registrierung ein Dokument aus, das insbesondere bestätigt, dass ein Antrag gestellt wurde und dass der Antragsteller zum Zweck der Einreichung seines Antrags gemäß der vorliegenden ***Verordnung*** auf dem Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats verbleiben darf.	(1) Die Behörden des Mitgliedstaats, in dem ein Antrag auf internationalen Schutz gestellt wird, händigen dem Antragsteller bei der Registrierung ein Dokument aus, das insbesondere bestätigt, dass ein Antrag gestellt wurde und dass der Antragsteller zum Zweck der Einreichung seines Antrags gemäß der vorliegenden ***Richtlinie*** auf dem Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats verbleiben darf.

Or. en

Änderungsantrag 972
Ska Keller
im Namen der Verts/ALE-Fraktion
Judith Sargentini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	a) auf dem die Identität des Antragstellers angegeben ist und das mindestens die in Artikel 27 Absatz 1 Buchstaben a und b genannten –

überprüften und gegebenenfalls aktualisierten – Angaben, ein Gesichtsbild des Antragstellers, seine Unterschrift, seinen Aufenthaltsort enthält;

Or. en

Änderungsantrag 973
Ska Keller
im Namen der Verts/ALE-Fraktion
Judith Sargentini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	b) auf dem die ausstellende Behörde, das Datum und der Ort seiner Ausstellung und die Gültigkeitsdauer des Dokuments angegeben sind;

Or. en

Änderungsantrag 974
Ska Keller
im Namen der Verts/ALE-Fraktion
Judith Sargentini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	c) mit dem bestätigt wird, dass die Person den Status eines Antragstellers genießt;

Or. en

Änderungsantrag 975
Ska Keller
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Judith Sargentini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	d) aus dem hervorgeht, dass der Antragsteller ein Recht auf Verbleib im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats genießt und ob er sich im gesamten Hoheitsgebiet oder in einem Teilgebiet frei bewegen darf;

Or. en

Änderungsantrag 976
Ska Keller
im Namen der Verts/ALE-Fraktion
Judith Sargentini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	e) auf dem angegeben ist, dass das Dokument kein gültiges Reisedokument darstellt und dass es dem Antragsteller nicht gestattet ist, ohne Genehmigung in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates zu reisen, solange das Verfahren gemäß der Verordnung (EU) Nr. XXXX/XX (Dublin-Verordnung) zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Antrags zuständig ist, noch nicht stattgefunden hat;

Or. en

Änderungsantrag 977
Ska Keller
im Namen der Verts/ALE-Fraktion
Judith Sargentini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe f (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	f) aus dem hervorgeht, ob es dem Antragsteller gestattet ist, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen.

Or. en

Änderungsantrag 978
Ska Keller
im Namen der Verts/ALE-Fraktion
Judith Sargentini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die Behörden des Mitgliedstaats, in dem ein Antrag auf internationalen Schutz eingereicht wird, händigen dem Antragsteller innerhalb von drei Arbeitstagen nach der Einreichung des Antrags ein auf seinen Namen ausgestelltes Dokument aus,	***entfällt***
a) auf dem die Identität des Antragstellers angegeben ist und das mindestens die in Artikel 27 Absatz 1 Buchstaben a und b genannten – überprüften und gegebenenfalls aktualisierten – Angaben, ein Gesichtsbild des Antragstellers, seine Unterschrift, seinen Aufenthaltsort und das Datum der Einreichung des Antrags enthält;	
b) auf dem die ausstellende Behörde, das Datum und der Ort seiner Ausstellung und die Gültigkeitsdauer des Dokuments angegeben sind;	
c) mit dem bestätigt wird, dass die Person den Status eines Antragstellers genießt;	
d) aus dem hervorgeht, dass der Antragsteller ein Recht auf Verbleib im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats genießt	

und ob er sich im gesamten Hoheitsgebiet oder in einem Teilgebiet frei bewegen darf;

e) auf dem angegeben ist, dass das Dokument kein gültiges Reisedokument darstellt und dass es dem Antragsteller nicht gestattet ist, ohne Genehmigung in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates zu reisen, solange das Verfahren gemäß der Verordnung (EU) Nr. XXXX/XX (Dublin-Verordnung) zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Antrags zuständig ist, noch nicht stattgefunden hat;

f) aus dem hervorgeht, ob es dem Antragsteller gestattet ist, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen.

Or. en

Änderungsantrag 979
Marina Albiol Guzmán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) aus dem hervorgeht, dass der Antragsteller ein Recht auf Verbleib im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats genießt und ob er sich im gesamten Hoheitsgebiet oder in einem Teilgebiet frei bewegen darf;	d) aus dem hervorgeht, dass der Antragsteller ein Recht auf Verbleib im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats genießt und sich im gesamten Hoheitsgebiet frei bewegen darf;

Or. en

Änderungsantrag 980
Marina Albiol Guzmán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

e) auf dem angegeben ist, dass das Dokument kein gültiges Reisedokument darstellt und dass es dem Antragsteller ***nicht gestattet ist***, ohne Genehmigung in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates zu reisen, solange das Verfahren gemäß der Verordnung (EU) Nr. XXXX/XX (Dublin-Verordnung) zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Antrags zuständig ist, noch nicht stattgefunden hat;	e) auf dem angegeben ist, dass das Dokument kein gültiges Reisedokument darstellt und dass es dem Antragsteller***, sofern er kontaktiert werden kann,*** gestattet ist, ohne Genehmigung in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates zu reisen, solange das Verfahren gemäß der Verordnung (EU) Nr. XXXX/XX (Dublin-Verordnung) zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Antrags zuständig ist, noch nicht stattgefunden hat;

Or. en

Änderungsantrag 981
Péter Niedermüller, Kati Piri, Caterina Chinnici, Ana Gomes, Josef Weidenholzer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) aus dem hervorgeht, ob es dem Antragsteller gestattet ist, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen.	f) aus dem hervorgeht, ***ab wann*** es dem Antragsteller gestattet ist, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen.

Or. en

Begründung

Nach dem Standpunkt des Parlaments hat der Antragsteller im Rahmen der Richtlinie über Aufnahmebedingungen zwei Monate nach Einreichen seines Antrags Zugang zum Arbeitsmarkt (falls keine Entscheidung ergangen ist). Im Registrierungsdokument sollte daher einfach das Datum angegeben werden, ab dem der Antragsteller eine Arbeit aufnehmen darf.

Änderungsantrag 982
Marina Albiol Guzmán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 2 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

	fa) Wenn aus den in Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a genannten Angaben eine andere Geschlechtsidentität des Antragstellers hervorgeht als sein gesetzliches Geschlecht, werden in dem Dokument jeweils der Name, Geschlechtermarker sowie weitere geschlechtsbezogene Daten aufgeführt, die der Geschlechtsidentität des Antragstellers entsprechen.

Or. en

Änderungsantrag 983
Emil Radev

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Wird infolge eines Verfahrens gemäß der Verordnung (EU) Nr. XXXX/XX (Dublin-Verordnung) zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Antrags zuständig ist, ein anderer Mitgliedstaat als für die Prüfung des Antrags zuständig bestimmt, so händigen die Behörden dieses Mitgliedstaats dem Antragsteller innerhalb von drei Arbeitstagen nach seiner Überstellung in diesen Mitgliedstaat ein Dokument nach Absatz 2 aus.	***entfällt***

Or. bg

Änderungsantrag 984
Ska Keller
im Namen der Verts/ALE-Fraktion
Judith Sargentini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Wird infolge eines Verfahrens gemäß der Verordnung (EU) Nr. XXXX/XX (Dublin-Verordnung) zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Antrags zuständig ist, ein anderer Mitgliedstaat als für die Prüfung des Antrags zuständig bestimmt, so händigen die Behörden dieses Mitgliedstaats dem Antragsteller innerhalb von drei Arbeitstagen nach seiner Überstellung in diesen Mitgliedstaat ein Dokument nach Absatz ***2*** aus.	(3) Wird infolge eines Verfahrens gemäß der Verordnung (EU) Nr. XXXX/XX (Dublin-Verordnung) zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Antrags zuständig ist, ein anderer Mitgliedstaat als für die Prüfung des Antrags zuständig bestimmt, so händigen die Behörden dieses Mitgliedstaats dem Antragsteller innerhalb von drei Arbeitstagen nach seiner Überstellung in diesen Mitgliedstaat ein Dokument nach Absatz ***1*** aus.

Or. en

Änderungsantrag 985
Ska Keller
im Namen der Verts/ALE-Fraktion
Judith Sargentini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Asylbehörde händigt dem Antragsteller ein Dokument aus, in dem die Antragstellung gemäß Artikel 28 bescheinigt wird und in dem die Elemente angeführt werden, die der Antragsteller bei Einreichen des Antrags vorgelegt hat.

Or. en

Änderungsantrag 986
Péter Niedermüller, Elly Schlein, Cécile Kashetu Kyenge, Caterina Chinnici, Josef Weidenholzer, Ana Gomes

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

Das Dokument nach Absatz 2 hat eine Gültigkeit von sechs Monaten, ***die gegebenenfalls*** verlängert wird, ***um sicherzustellen***, dass es so lange gültig ist, wie der Antragsteller im Hoheitsgebiet des für die Prüfung seines Antrags zuständigen Mitgliedstaats zu verbleiben berechtigt ist.	Das Dokument nach Absatz 2 hat eine Gültigkeit von sechs Monaten ***und*** wird ***automatisch verlängert, wenn noch keine bestandskräftige Entscheidung über den Antrag auf internationalen Schutz ergangen ist, wodurch sichergestellt wird,*** dass es so lange gültig ist, wie der Antragsteller im Hoheitsgebiet des für die Prüfung seines Antrags zuständigen Mitgliedstaats zu verbleiben berechtigt ist.

Or. en

Begründung

Es ist wichtig, die automatische Verlängerung des Dokuments zu gewährleisten, mit dem das Bleiberecht des Antragstellers (bei Fehlen einer bestandskräftigen Entscheidung über den Antrag) bescheinigt wird.

Änderungsantrag 987
Miltiadis Kyrkos

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Das Dokument nach Absatz 2 hat eine Gültigkeit von ***sechs*** Monaten, die gegebenenfalls verlängert wird, um sicherzustellen, dass es so lange gültig ist, wie der Antragsteller im Hoheitsgebiet des für die Prüfung seines Antrags zuständigen Mitgliedstaats zu verbleiben berechtigt ist.	Das Dokument nach Absatz 2 hat eine Gültigkeit von ***mindestens zwei Wochen und höchstens zwölf*** Monaten, die gegebenenfalls verlängert wird, um sicherzustellen, dass es so lange gültig ist, wie der Antragsteller im Hoheitsgebiet des für die Prüfung seines Antrags zuständigen Mitgliedstaats zu verbleiben berechtigt ist.

Or. en

Änderungsantrag 988
Ska Keller
im Namen der Verts/ALE-Fraktion
Judith Sargentini

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 29 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Das Dokument nach Absatz ***2*** hat eine Gültigkeit von sechs Monaten, die gegebenenfalls verlängert wird, um sicherzustellen, dass es so lange gültig ist, wie der Antragsteller im Hoheitsgebiet des für die Prüfung seines Antrags zuständigen Mitgliedstaats zu verbleiben berechtigt ist.	Das Dokument nach Absatz ***1*** hat eine Gültigkeit von ***mindestens*** sechs Monaten, die gegebenenfalls verlängert wird, um sicherzustellen, dass es so lange gültig ist, wie der Antragsteller im Hoheitsgebiet des für die Prüfung seines Antrags zuständigen Mitgliedstaats zu verbleiben berechtigt ist.

Or. en

Änderungsantrag 989
Cecilia Wikström, Sophia in 't Veld, Angelika Mlinar

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Das Dokument nach Absatz 2 hat eine Gültigkeit von ***sechs*** Monaten, die gegebenenfalls verlängert wird, um sicherzustellen, dass es so lange gültig ist, wie der Antragsteller im Hoheitsgebiet des für die Prüfung seines Antrags zuständigen Mitgliedstaats zu verbleiben berechtigt ist.	Das Dokument nach Absatz 2 hat eine Gültigkeit von ***zwölf*** Monaten, die gegebenenfalls verlängert wird, um sicherzustellen, dass es so lange gültig ist, wie der Antragsteller im Hoheitsgebiet des für die Prüfung seines Antrags zuständigen Mitgliedstaats zu verbleiben berechtigt ist.

Or. en

Begründung

Eine kurze Gültigkeitsdauer wäre für unsere Verwaltungsbehörden im Hinblick auf die fortgesetzte Notwendigkeit, diese Dokumente zu verlängern, mit zusätzlichem Aufwand verbunden. Eine längere Gültigkeitsdauer sollte den Verwaltungsaufwand verringern und räumt dem Antragsteller kein weitergehenderes Bleiberecht ein, falls dieses Recht nach dem nächsten Absatz beendet oder ausgesetzt wird.

Änderungsantrag 990
Jussi Halla-aho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Das Dokument nach Absatz 2 hat eine Gültigkeit von ***sechs*** Monaten, die gegebenenfalls verlängert wird, um sicherzustellen, dass es so lange gültig ist, wie der Antragsteller im Hoheitsgebiet des für die Prüfung seines Antrags zuständigen Mitgliedstaats zu verbleiben berechtigt ist.	Das Dokument nach Absatz 2 hat eine Gültigkeit von ***fünf*** Monaten, die gegebenenfalls verlängert wird, um sicherzustellen, dass es so lange gültig ist, wie der Antragsteller im Hoheitsgebiet des für die Prüfung seines Antrags zuständigen Mitgliedstaats zu verbleiben berechtigt ist.

Or. en

Begründung

Die Frist für das normale Prüfungsverfahren wird in Verbindung mit dem Änderungsantrag zu Artikel 34 von sechs auf fünf Monate gekürzt.

Änderungsantrag 991
Marina Albiol Guzmán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die auf dem Dokument angegebene Gültigkeit verleiht dem Antragsteller ***kein*** Recht auf Verbleib, ***wenn dieses Recht beendet oder ausgesetzt wurde***.	Die auf dem Dokument angegebene Gültigkeit verleiht dem Antragsteller ***ein*** Recht auf Verbleib.

Or. en

Änderungsantrag 992
Péter Niedermüller, Birgit Sippel, Ana Gomes, Josef Weidenholzer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Kommission ***kann*** im Wege von Durchführungsrechtsakten die Form und den Inhalt der Dokumente festlegen, die den Antragstellern bei der	(5) Die Kommission ***legt*** im Wege von Durchführungsrechtsakten die Form und den Inhalt der Dokumente ***fest***, die den Antragstellern bei der Registrierung und

Registrierung und bei der Einreichung ihres Antrags auszuhändigen sind. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 58 genannten Prüfverfahren erlassen.	bei der Einreichung ihres Antrags auszuhändigen sind. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 58 genannten Prüfverfahren erlassen.

Or. en

Begründung

Wenn wir eine harmonisierte Vorgehensweise bei den Verfahren wollen, sollten die Mitgliedstaaten ähnliche Dokumente ausstellen, mit denen das Bleiberecht bescheinigt wird. Daher sollte ein Durchführungsrechtsakt erlassen werden, in dem Form und Inhalt dieser Dokumente festgelegt wird.

Änderungsantrag 993
Péter Niedermüller, Josef Weidenholzer, Ana Gomes

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Gibt es Anzeichen dafür, dass*** Drittstaatsangehörige oder Staatenlose, die sich in Gewahrsamseinrichtungen oder an Grenzübergangsstellen an den Außengrenzen, einschließlich Transitzonen, befinden, ***möglicherweise internationalen Schutz benötigen, so weisen die zuständigen Behörden diese Personen auf die Möglichkeit hin,*** um internationalen Schutz zu ersuchen; dies gilt insbesondere in Fällen, in denen	(1) ***Die zuständigen Behörden weisen*** Drittstaatsangehörige oder Staatenlose, die sich in Gewahrsamseinrichtungen oder an Grenzübergangsstellen an den Außengrenzen, einschließlich Transitzonen, befinden, auf die Möglichkeit hin, um internationalen Schutz zu ersuchen; dies gilt insbesondere in Fällen, in denen

Or. en

Begründung

Drittstaatsangehörige, die sich in Gewahrsamseinrichtungen oder an Grenzübergangsstellen befinden, sind immer über ihr Recht aufzuklären, um internationalen Schutz zu ersuchen.

Änderungsantrag 994
Marina Albiol Guzmán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Gibt es Anzeichen dafür, dass Drittstaatsangehörige oder Staatenlose, die sich in Gewahrsamseinrichtungen oder an Grenzübergangsstellen an den Außengrenzen, einschließlich Transitzonen, befinden, möglicherweise internationalen Schutz benötigen, so weisen die zuständigen Behörden diese Personen ***auf die Möglichkeit hin,*** um internationalen Schutz zu ersuchen; dies gilt insbesondere in Fällen, in denen	(1) Gibt es Anzeichen ***(darunter auch Informationen von NGO)*** dafür, dass Drittstaatsangehörige oder Staatenlose, die sich in Gewahrsamseinrichtungen oder an Grenzübergangsstellen an den Außengrenzen, einschließlich Transitzonen, befinden, möglicherweise internationalen Schutz benötigen, so weisen die zuständigen Behörden diese Personen auf die Möglichkeit hin, um internationalen Schutz zu ersuchen ***und bieten ihnen diese Möglichkeit***; dies gilt insbesondere in Fällen, in denen

Or. en

Änderungsantrag 995
Cecilia Wikström, Sophia in 't Veld, Angelika Mlinar

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Gibt es Anzeichen dafür, dass*** Drittstaatsangehörige oder Staatenlose, die sich in Gewahrsamseinrichtungen oder an Grenzübergangsstellen an den Außengrenzen, einschließlich Transitzonen, befinden, möglicherweise internationalen Schutz benötigen, ***so weisen die zuständigen Behörden diese Personen auf die Möglichkeit hin***, um internationalen Schutz zu ersuchen; ***dies gilt insbesondere in Fällen, in denen***	(1) ***Die zuständigen Behörden weisen alle*** Drittstaatsangehörige oder Staatenlose, die sich in Gewahrsamseinrichtungen oder an Grenzübergangsstellen, einschließlich Transitzonen, befinden ***und die*** möglicherweise internationalen Schutz benötigen, auf die Möglichkeit hin, um internationalen Schutz zu ersuchen.

Or. en

Begründung

Die Informationen sind allen mitzuteilen, nicht nur den angegebenen Gruppen.

Änderungsantrag 996
Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Gibt es Anzeichen dafür, dass*** Drittstaatsangehörige oder Staatenlose, die sich in Gewahrsamseinrichtungen oder an Grenzübergangsstellen an den Außengrenzen, einschließlich Transitzonen, befinden, ***möglicherweise*** internationalen Schutz benötigen, so weisen die zuständigen Behörden diese Personen auf die Möglichkeit hin, um internationalen Schutz zu ersuchen; dies gilt insbesondere in Fällen, in denen	(1) ***Mitgliedstaaten bewerten, ob*** Drittstaatsangehörige oder Staatenlose, die sich in Gewahrsamseinrichtungen oder an Grenzübergangsstellen an den Außengrenzen, einschließlich Transitzonen, befinden, internationalen Schutz benötigen***. Falls ja***, so weisen die zuständigen Behörden diese Personen auf die Möglichkeit hin, um internationalen Schutz zu ersuchen; dies gilt insbesondere in Fällen, in denen

Or. en

Änderungsantrag 997
Brice Hortefeux, Rachida Dati

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Gibt es Anzeichen dafür***, dass Drittstaatsangehörige oder Staatenlose, die sich in Gewahrsamseinrichtungen oder an Grenzübergangsstellen an den Außengrenzen, einschließlich Transitzonen, befinden, möglicherweise internationalen Schutz benötigen, so weisen die zuständigen Behörden diese Personen auf die Möglichkeit hin, um internationalen Schutz zu ersuchen; dies gilt insbesondere in Fällen, in denen	(1) ***Liegen begründete Anhaltspunkte dafür vor***, dass Drittstaatsangehörige oder Staatenlose, die sich in Gewahrsamseinrichtungen oder an Grenzübergangsstellen an den Außengrenzen, einschließlich Transitzonen, befinden, möglicherweise internationalen Schutz benötigen, so weisen die zuständigen Behörden diese Personen auf die Möglichkeit hin, um internationalen Schutz zu ersuchen; dies

gilt insbesondere in Fällen, in denen

Or. fr

Änderungsantrag 998
Ska Keller
im Namen der Verts/ALE-Fraktion
Judith Sargentini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Gibt es Anzeichen dafür, dass*** Drittstaatsangehörige oder Staatenlose, die sich in Gewahrsamseinrichtungen oder an Grenzübergangsstellen an den Außengrenzen, einschließlich Transitzonen, befinden, ***möglicherweise internationalen Schutz benötigen, so weisen die zuständigen Behörden*** diese Personen auf ***die Möglichkeit hin***, um internationalen Schutz zu ersuchen; ***dies gilt insbesondere in Fällen, in denen***	(1) ***Die zuständigen Behörden weisen*** Drittstaatsangehörige oder Staatenlose, die sich in Gewahrsamseinrichtungen oder an Grenzübergangsstellen an den Außengrenzen, einschließlich Transitzonen, befinden, auf ***das Recht*** hin, um internationalen Schutz zu ersuchen ***und leiten sie umgehend an die zuständigen Asylbehörden weiter.***

Or. en

Begründung

Alle Drittstaatsangehörige, die sich in Gewahrsamseinrichtungen oder an Grenzübergangsstellen an den Außengrenzen, einschließlich Transitzonen, befinden, sind umgehend von den zuständigen Behörden auf ihr Recht hinzuweisen, um internationalen Schutz zu ersuchen. Kinder und gefährdete Personen sind nicht in Gewahrsamseinrichtungen aufzunehmen oder an der Grenze oder in Transitzonen festzuhalten.

Änderungsantrag 999
Jussi Halla-aho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Gibt es Anzeichen dafür, dass Drittstaatsangehörige oder Staatenlose, die	(1) Gibt es Anzeichen dafür, dass Drittstaatsangehörige oder Staatenlose, die

sich in Gewahrsamseinrichtungen oder an Grenzübergangsstellen an den Außengrenzen, einschließlich Transitzonen, befinden, möglicherweise internationalen Schutz benötigen, so weisen die zuständigen Behörden diese Personen auf die Möglichkeit hin, um internationalen Schutz zu ersuchen; ***dies gilt insbesondere in Fällen, in denen***	sich in Gewahrsamseinrichtungen oder an Grenzübergangsstellen an den Außengrenzen, einschließlich Transitzonen, befinden, möglicherweise internationalen Schutz benötigen, so weisen die zuständigen Behörden diese Personen auf die Möglichkeit hin, um internationalen Schutz zu ersuchen**.**

Or. en

Änderungsantrag 1000
Jussi Halla-aho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) es sich möglicherweise um einen unbegleiteten Minderjährigen handelt;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1001
Ska Keller
im Namen der Verts/ALE-Fraktion
Judith Sargentini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) es sich möglicherweise um einen unbegleiteten Minderjährigen handelt;	***entfällt***

Or. en

Begründung

Alle Drittstaatsangehörige, die sich in Gewahrsamseinrichtungen oder an Grenzübergangsstellen an den Außengrenzen, einschließlich Transitzonen, befinden, sind

umgehend von den zuständigen Behörden auf ihr Recht hinzuweisen, um internationalen Schutz zu ersuchen. Kinder und gefährdete Personen sind nicht in Gewahrsamseinrichtungen aufzunehmen oder an der Grenze oder in Transitzonen festzuhalten.

Änderungsantrag 1002
Cecilia Wikström, Sophia in 't Veld, Angelika Mlinar

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) es sich möglicherweise um einen unbegleiteten Minderjährigen handelt;	***entfällt***

Or. en

Begründung

Bezieht sich auf den Änderungsantrag zu Artikel 30 Absatz 1.

Änderungsantrag 1003
Jussi Halla-aho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) offensichtliche Hinweise dafür vorliegen, dass die Person eine psychische oder andere Störung aufweist, die es ihr unmöglich macht, zu bestätigen, dass sie internationalen Schutz benötigt;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1004
Cecilia Wikström, Sophia in 't Veld, Angelika Mlinar

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) offensichtliche Hinweise dafür vorliegen, dass die Person eine psychische oder andere Störung aufweist, die es ihr unmöglich macht, zu bestätigen, dass sie internationalen Schutz benötigt;	***entfällt***

Or. en

Begründung

Bezieht sich auf den Änderungsantrag zu Artikel 30 Absatz 1.

Änderungsantrag 1005
Ska Keller
im Namen der Verts/ALE-Fraktion
Judith Sargentini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) offensichtliche Hinweise dafür vorliegen, dass die Person eine psychische oder andere Störung aufweist, die es ihr unmöglich macht, zu bestätigen, dass sie internationalen Schutz benötigt;	***entfällt***

Or. en

Begründung

Alle Drittstaatsangehörige, die sich in Gewahrsamseinrichtungen oder an Grenzübergangsstellen an den Außengrenzen, einschließlich Transitzonen, befinden, sind umgehend von den zuständigen Behörden auf ihr Recht hinzuweisen, um internationalen Schutz zu ersuchen. Kinder und gefährdete Personen sind nicht in Gewahrsamseinrichtungen aufzunehmen oder an der Grenze oder in Transitzonen festzuhalten.

Änderungsantrag 1006
Jussi Halla-aho

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 30 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Person aus einem bestimmten Herkunftsstaat kommt und es aufgrund der bekannten Lage in diesem Staat wahrscheinlich ist, dass sie internationalen Schutz benötigt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1007
Ska Keller
im Namen der Verts/ALE-Fraktion
Judith Sargentini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Person aus einem bestimmten Herkunftsstaat kommt und es aufgrund der bekannten Lage in diesem Staat wahrscheinlich ist, dass sie internationalen Schutz benötigt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1008
Cecilia Wikström, Sophia in 't Veld, Angelika Mlinar

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Person aus einem bestimmten Herkunftsstaat kommt und es aufgrund der bekannten Lage in diesem Staat wahrscheinlich ist, dass sie internationalen Schutz benötigt.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Bezieht sich auf den Änderungsantrag zu Artikel 30 Absatz 1.

Änderungsantrag 1009
Elissavet Vozemberg-Vrionidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Organisationen und Personen, die Beratungsleistungen erbringen, wird effektiver Zugang zu Drittstaatsangehörigen in Gewahrsamseinrichtungen und an Grenzübergangsstellen an den Außengrenzen, einschließlich Transitzonen, gewährt.	Organisationen und Personen, die ***nach nationalem Recht dazu akkreditiert sind,*** Beratungsleistungen ***zu*** erbringen, wird effektiver Zugang zu Drittstaatsangehörigen in Gewahrsamseinrichtungen und an Grenzübergangsstellen an den Außengrenzen, einschließlich Transitzonen, gewährt.

Or. en

Begründung

Es muss verdeutlicht werden, welchen Organisationen und Personen nach nationalem Recht dieser Zugang gewährt wird.

Änderungsantrag 1010
Miltiadis Kyrkos

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Organisationen und Personen, die Beratungsleistungen erbringen, wird effektiver Zugang zu Drittstaatsangehörigen in Gewahrsamseinrichtungen und an Grenzübergangsstellen an den Außengrenzen, einschließlich Transitzonen, gewährt.	Organisationen und Personen, die ***nach nationalem Recht dazu akkreditiert sind,*** Beratungsleistungen ***zu*** erbringen, wird effektiver Zugang zu Drittstaatsangehörigen in Gewahrsamseinrichtungen und an Grenzübergangsstellen an den Außengrenzen, einschließlich

Transitzonen, gewährt.

Or. en

Änderungsantrag 1011
Jussi Halla-aho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Organisationen und Personen, die Beratungsleistungen erbringen, ***wird effektiver*** Zugang zu Drittstaatsangehörigen in Gewahrsamseinrichtungen und an Grenzübergangsstellen an den Außengrenzen, einschließlich Transitzonen, gewährt.	Personen, die Beratungsleistungen erbringen, ***kann*** Zugang zu Drittstaatsangehörigen in Gewahrsamseinrichtungen und an Grenzübergangsstellen an den Außengrenzen, einschließlich Transitzonen, gewährt ***werden***.

Or. en

Änderungsantrag 1012
Marina Albiol Guzmán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten dürfen Beschränkungen eines solchen Zugangs nur verhängen, wenn sie nach Maßgabe des nationalen Rechts für die Sicherheit, die öffentliche Ordnung oder die Verwaltung der Grenzübergangsstelle oder Gewahrsamseinrichtung erforderlich sind und sofern der Zugang nicht erheblich behindert oder unmöglich gemacht wird.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1013
Ska Keller
im Namen der Verts/ALE-Fraktion
Judith Sargentini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten dürfen Beschränkungen eines solchen Zugangs nur verhängen, wenn sie nach Maßgabe des nationalen Rechts für die Sicherheit***,*** die öffentliche Ordnung ***oder die Verwaltung*** der Grenzübergangsstelle oder Gewahrsamseinrichtung erforderlich sind und sofern der Zugang nicht erheblich behindert oder unmöglich gemacht wird.	Die Mitgliedstaaten dürfen Beschränkungen eines solchen Zugangs nur verhängen, wenn sie nach Maßgabe des nationalen Rechts für die Sicherheit ***oder*** die öffentliche Ordnung der Grenzübergangsstelle oder Gewahrsamseinrichtung erforderlich sind und sofern der Zugang nicht erheblich behindert oder unmöglich gemacht wird. ***Der Zugang zu gesetzlichen Vertretern wird unter allen Umständen gewährleistet.***

Or. en

Änderungsantrag 1014
Péter Niedermüller, Josef Weidenholzer, Ana Gomes

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten dürfen Beschränkungen eines solchen Zugangs nur verhängen, wenn sie nach Maßgabe des nationalen Rechts für die Sicherheit***,*** die öffentliche Ordnung ***oder die Verwaltung*** der Grenzübergangsstelle oder Gewahrsamseinrichtung erforderlich sind und sofern der Zugang nicht erheblich behindert oder unmöglich gemacht wird.	Die Mitgliedstaaten dürfen Beschränkungen eines solchen Zugangs nur verhängen, wenn sie nach Maßgabe des nationalen Rechts für die Sicherheit ***oder*** die öffentliche Ordnung der Grenzübergangsstelle oder Gewahrsamseinrichtung erforderlich sind und sofern der Zugang nicht erheblich behindert oder unmöglich gemacht wird.

Or. en

Begründung

Der Zugang zu Gewahrsamseinrichtungen oder Grenzübergangsstellen ist nicht aus „Verwaltungsgründen“ einzuschränken.

Änderungsantrag 1015
Sergei Stanishev

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Anträge im Namen eines Ehegatten, eines Lebenspartners, eines Minderjährigen oder eines abhängigen Volljährigen	***Gemeinsame Prüfung von Anträgen***

Or. en

Begründung

In Übereinstimmung mit früheren Änderungsanträgen, mit denen den Mitgliedstaaten die Möglichkeit für eine gemeinsame Prüfung von Anträgen verschafft werden soll.

Änderungsantrag 1016
Kinga Gál

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Anträge im Namen eines Ehegatten, ***eines Lebenspartners,*** eines Minderjährigen oder eines abhängigen Volljährigen	Anträge im Namen eines Ehegatten, eines Minderjährigen oder eines abhängigen Volljährigen

Or. hu

Änderungsantrag 1017
Emil Radev

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Anträge im Namen ***eines Ehegatten, eines Lebenspartners,*** eines Minderjährigen oder eines abhängigen Volljährigen	Anträge im Namen eines Minderjährigen oder eines abhängigen Volljährigen

Or. bg

Änderungsantrag 1018
Filiz Hyusmenova

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Anträge im Namen eines ***Ehegatten, eines Lebenspartners,*** eines Minderjährigen oder eines abhängigen Volljährigen	Anträge im Namen eines Minderjährigen oder eines abhängigen Volljährigen

Or. en

Begründung

Ein Antrag auf internationalen Schutz ist von geschäftsfähigen Antragstellern persönlich zu stellen. In Bezug auf Familienmitglieder des Antragstellers gelten die Vorschriften für die Familienzusammenführung.

Änderungsantrag 1019
Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Anträge im Namen eines ***Ehegatten, eines Lebenspartners,*** eines Minderjährigen oder eines abhängigen Volljährigen	Anträge im Namen eines Minderjährigen oder eines abhängigen Volljährigen

Or. en

Änderungsantrag 1020
Sergei Stanishev

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Ein Antragsteller kann*** einen Antrag ***im Namen seines Ehegatten, seines Partners, der mit ihm eine stabile, dauerhafte Beziehung führt, sowie von Minderjährigen oder von abhängigen, nicht geschäftsfähigen Volljährigen einreichen***.	(1) ***Mitgliedstaaten können entscheiden,*** einen Antrag ***auf internationalen Schutz gemeinsam mit den Anträgen der Familienmitglieder zu prüfen, vorausgesetzt, diese befinden sich auf dem Hoheitsgebiet desselben Mitgliedstaats***.

Or. en

Begründung

Das Asylrecht ist personenbezogen und die persönliche Absichtserklärung sollte nicht aufgehoben werden. Bestimmungen zur Antragstellung im Namen von anderen Personen können von Menschenhandelsnetzen missbraucht werden. Die Bestimmung sollte für die Mitgliedstaaten eine Möglichkeit vorsehen, Anträge von Familienmitgliedern gemeinsam zu prüfen, was die zugrunde liegende Absicht des Vorschlags der Kommission ist.

Änderungsantrag 1021
Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Ein Antragsteller kann einen Antrag im Namen ***seines Ehegatten, seines Partners, der mit ihm eine stabile, dauerhafte Beziehung führt,*** sowie von Minderjährigen oder von abhängigen, nicht geschäftsfähigen Volljährigen einreichen.	(1) Ein Antragsteller kann einen Antrag im Namen von Minderjährigen oder von abhängigen, nicht geschäftsfähigen Volljährigen einreichen.

Or. en

Änderungsantrag 1022
Filiz Hyusmenova

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Ein Antragsteller kann einen Antrag im Namen ***seines Ehegatten, seines Partners, der mit ihm eine stabile, dauerhafte Beziehung führt,*** sowie von Minderjährigen oder von abhängigen, nicht geschäftsfähigen Volljährigen einreichen.	(1) Ein Antragsteller kann einen Antrag im Namen von Minderjährigen oder von abhängigen, nicht geschäftsfähigen Volljährigen einreichen.

Or. en

Begründung

Bezieht sich auf die Änderung von Artikel 31 - Überschrift

Änderungsantrag 1023
Emil Radev

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Ein Antragsteller kann einen Antrag im Namen ***seines Ehegatten, seines Partners, der mit ihm eine stabile, dauerhafte Beziehung führt, sowie von Minderjährigen*** oder ***von*** abhängigen, nicht geschäftsfähigen ***Volljährigen*** einreichen.	(1) Ein Antragsteller kann einen Antrag im Namen ***seiner minderjährigen*** oder abhängigen, nicht geschäftsfähigen ***volljährigen Kinder*** einreichen.

Or. bg

Änderungsantrag 1024
Kinga Gál

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(1) Ein Antragsteller kann einen Antrag im Namen seines Ehegatten***, seines Partners, der mit ihm eine stabile, dauerhafte Beziehung führt,*** sowie von Minderjährigen oder von abhängigen, nicht geschäftsfähigen Volljährigen einreichen.	(1) Ein Antragsteller kann einen Antrag im Namen seines Ehegatten sowie von Minderjährigen oder von abhängigen, nicht geschäftsfähigen Volljährigen einreichen.

Or. hu

Änderungsantrag 1025
Monika Hohlmeier, Heinz K. Becker

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Ein Antragsteller kann einen Antrag im Namen seines Ehegatten, seines Partners, der mit ihm eine stabile, dauerhafte Beziehung führt, sowie von ***Minderjährigen*** oder von abhängigen, nicht geschäftsfähigen Volljährigen einreichen.	(1) Ein Antragsteller kann einen Antrag im Namen seines Ehegatten, seines Partners, der mit ihm eine stabile, dauerhafte Beziehung führt, sowie von ***minderjährigen Kindern*** oder von abhängigen, nicht geschäftsfähigen Volljährigen einreichen.

Or. en

Änderungsantrag 1026
Sergei Stanishev

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der Ehegatte oder Partner nach Absatz 1 wird unter vier Augen über die verfahrensrechtlichen Folgen der Einreichung eines Antrags in seinem Namen belehrt sowie über sein Recht, einen gesonderten Antrag auf internationalen Schutz zu stellen. Falls der Ehegatte oder Partner der Einreichung eines Antrags in seinem Namen nicht zustimmt, wird ihm	***entfällt***

Gelegenheit gegeben, einen Antrag in eigenem Namen einzureichen.

Or. en

Änderungsantrag 1027
Filiz Hyusmenova

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der Ehegatte oder Partner nach Absatz 1 wird unter vier Augen über die verfahrensrechtlichen Folgen der Einreichung eines Antrags in seinem Namen belehrt sowie über sein Recht, einen gesonderten Antrag auf internationalen Schutz zu stellen. Falls der Ehegatte oder Partner der Einreichung eines Antrags in seinem Namen nicht zustimmt, wird ihm Gelegenheit gegeben, einen Antrag in eigenem Namen einzureichen.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Bezieht sich auf die Änderung von Artikel 31 - Überschrift

Änderungsantrag 1028
Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der Ehegatte oder Partner nach Absatz 1 wird unter vier Augen über die verfahrensrechtlichen Folgen der Einreichung eines Antrags in seinem Namen belehrt sowie über sein Recht,	***entfällt***

einen gesonderten Antrag auf internationalen Schutz zu stellen. Falls der Ehegatte oder Partner der Einreichung eines Antrags in seinem Namen nicht zustimmt, wird ihm Gelegenheit gegeben, einen Antrag in eigenem Namen einzureichen.

Or. en

Änderungsantrag 1029
Emil Radev

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der Ehegatte oder Partner nach Absatz 1 wird unter vier Augen über die verfahrensrechtlichen Folgen der Einreichung eines Antrags in seinem Namen belehrt sowie über sein Recht, einen gesonderten Antrag auf internationalen Schutz zu stellen. Falls der Ehegatte oder Partner der Einreichung eines Antrags in seinem Namen nicht zustimmt, wird ihm Gelegenheit gegeben, einen Antrag in eigenem Namen einzureichen.	***entfällt***

Or. bg

Änderungsantrag 1030
Péter Niedermüller, Birgit Sippel, Josef Weidenholzer, Ana Gomes

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der Ehegatte oder Partner nach Absatz 1 wird unter vier Augen über die verfahrensrechtlichen Folgen der Einreichung eines Antrags in seinem	(2) Der Ehegatte oder Partner nach Absatz 1 wird ***von der Asylbehörde*** unter vier Augen über die verfahrensrechtlichen Folgen der Einreichung eines Antrags in

Namen belehrt sowie über sein Recht, einen gesonderten Antrag auf internationalen Schutz zu stellen. Falls der Ehegatte oder Partner der Einreichung eines Antrags in seinem Namen nicht zustimmt, wird ihm Gelegenheit gegeben, einen Antrag in eigenem Namen einzureichen.	seinem Namen belehrt sowie über sein Recht, einen gesonderten Antrag auf internationalen Schutz zu stellen. Falls der Ehegatte oder Partner der Einreichung eines Antrags in seinem Namen nicht zustimmt, ***hat er das Recht***, einen Antrag in eigenem Namen einzureichen.

Or. en

Begründung

Im Text der Kommission wird nicht erklärt, wem die Verpflichtung obliegt, den Ehegatten oder Partner über die verfahrensrechtlichen Folgen der Einwilligung zu belehren, einen Antrags in seinem Namen einzureichen. Wir sind der Auffassung, dass diese Verpflichtung der Asylbehörde obliegen muss.

Änderungsantrag 1031
Kinga Gál

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der Ehegatte ***oder Partner*** nach Absatz 1 wird unter vier Augen über die verfahrensrechtlichen Folgen der Einreichung eines Antrags in seinem Namen belehrt sowie über sein Recht, einen gesonderten Antrag auf internationalen Schutz zu stellen. Falls der Ehegatte ***oder Partner*** der Einreichung eines Antrags in seinem Namen nicht zustimmt, wird ihm Gelegenheit gegeben, einen Antrag in eigenem Namen einzureichen.	(2) Der Ehegatte nach Absatz 1 wird unter vier Augen über die verfahrensrechtlichen Folgen der Einreichung eines Antrags in seinem Namen belehrt sowie über sein Recht, einen gesonderten Antrag auf internationalen Schutz zu stellen. Falls der Ehegatte der Einreichung eines Antrags in seinem Namen nicht zustimmt, wird ihm Gelegenheit gegeben, einen Antrag in eigenem Namen einzureichen.

Or. hu

Änderungsantrag 1032
Filiz Hyusmenova

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Reicht ein Antragsteller den Antrag im Namen seines Ehegatten oder Partners gemäß Absatz 1 nicht innerhalb des in Artikel 28 Absatz 1 genannten Zeitraums von zehn Arbeitstagen ein, wird dem Ehegatten oder Partner Gelegenheit gegeben, nach Ablauf dieser ersten Frist innerhalb eines weiteren Zeitraums von zehn Arbeitstagen seinen Antrag in eigenem Namen einzureichen. Reicht der Ehegatte oder Partner seinen Antrag innerhalb dieses weiteren Zeitraums von zehn Arbeitstagen erneut nicht ein, wird sein Antrag gemäß dem in Artikel 39 vorgesehenen Verfahren als nicht weiter betrieben abgelehnt.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Bezieht sich auf die Änderung von Artikel 31 - Überschrift

Änderungsantrag 1033
Sergei Stanishev

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Reicht ein Antragsteller den Antrag im Namen seines Ehegatten oder Partners gemäß Absatz 1 nicht innerhalb des in Artikel 28 Absatz 1 genannten Zeitraums von zehn Arbeitstagen ein, wird dem Ehegatten oder Partner Gelegenheit gegeben, nach Ablauf dieser ersten Frist innerhalb eines weiteren Zeitraums von zehn Arbeitstagen seinen Antrag in eigenem Namen einzureichen. Reicht der Ehegatte oder Partner seinen	***entfällt***

Antrag innerhalb dieses weiteren Zeitraums von zehn Arbeitstagen erneut nicht ein, wird sein Antrag gemäß dem in Artikel 39 vorgesehenen Verfahren als nicht weiter betrieben abgelehnt.

Or. en

Änderungsantrag 1034
Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Reicht ein Antragsteller den Antrag im Namen seines Ehegatten oder Partners gemäß Absatz 1 nicht innerhalb des in Artikel 28 Absatz 1 genannten Zeitraums von zehn Arbeitstagen ein, wird dem Ehegatten oder Partner Gelegenheit gegeben, nach Ablauf dieser ersten Frist innerhalb eines weiteren Zeitraums von zehn Arbeitstagen seinen Antrag in eigenem Namen einzureichen. Reicht der Ehegatte oder Partner seinen Antrag innerhalb dieses weiteren Zeitraums von zehn Arbeitstagen erneut nicht ein, wird sein Antrag gemäß dem in Artikel 39 vorgesehenen Verfahren als nicht weiter betrieben abgelehnt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1035
Emil Radev

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Reicht ein Antragsteller den Antrag im Namen seines Ehegatten oder	***entfällt***

Partners gemäß Absatz 1 nicht innerhalb des in Artikel 28 Absatz 1 genannten Zeitraums von zehn Arbeitstagen ein, wird dem Ehegatten oder Partner Gelegenheit gegeben, nach Ablauf dieser ersten Frist innerhalb eines weiteren Zeitraums von zehn Arbeitstagen seinen Antrag in eigenem Namen einzureichen. Reicht der Ehegatte oder Partner seinen Antrag innerhalb dieses weiteren Zeitraums von zehn Arbeitstagen erneut nicht ein, wird sein Antrag gemäß dem in Artikel 39 vorgesehenen Verfahren als nicht weiter betrieben abgelehnt.

Or. bg

Änderungsantrag 1036
Péter Niedermüller, Birgit Sippel, Josef Weidenholzer, Ana Gomes

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Reicht ein Antragsteller den Antrag im Namen seines Ehegatten oder Partners gemäß Absatz 1 nicht innerhalb des in Artikel 28 Absatz 1 genannten Zeitraums von ***zehn*** Arbeitstagen ein, wird dem Ehegatten oder Partner Gelegenheit gegeben, nach Ablauf dieser ersten Frist innerhalb eines weiteren Zeitraums von ***zehn*** Arbeitstagen seinen Antrag in eigenem Namen einzureichen. ***Reicht der Ehegatte oder Partner seinen Antrag innerhalb dieses weiteren Zeitraums von zehn Arbeitstagen erneut nicht ein, wird sein Antrag gemäß dem in Artikel 39 vorgesehenen Verfahren als nicht weiter betrieben abgelehnt.***	(3) Reicht ein Antragsteller den Antrag im Namen seines Ehegatten oder Partners gemäß Absatz 1 nicht innerhalb des in Artikel 28 Absatz 1 genannten Zeitraums von ***15*** Arbeitstagen ein, wird dem Ehegatten oder Partner Gelegenheit gegeben, nach Ablauf dieser ersten Frist innerhalb eines weiteren Zeitraums von ***15*** Arbeitstagen seinen Antrag in eigenem Namen einzureichen.

Or. en

Begründung

Die Vorschriften für die Ablehnung von Anträgen als nicht weiter betrieben sind in Artikel 39 festgelegt und müssen hier nicht erneut aufgeführt werden.

Änderungsantrag 1037
Marina Albiol Guzmán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Reicht ein Antragsteller den Antrag im Namen seines Ehegatten oder Partners gemäß Absatz 1 nicht innerhalb des in Artikel 28 Absatz 1 genannten Zeitraums von ***zehn*** Arbeitstagen ein, wird dem Ehegatten oder Partner Gelegenheit gegeben, nach Ablauf dieser ersten Frist innerhalb eines weiteren Zeitraums von ***zehn*** Arbeitstagen seinen Antrag in eigenem Namen einzureichen. ***Reicht der Ehegatte oder Partner seinen Antrag innerhalb dieses weiteren Zeitraums von zehn Arbeitstagen erneut nicht ein, wird sein Antrag gemäß dem in Artikel 39 vorgesehenen Verfahren als nicht weiter betrieben abgelehnt.***	(3) Reicht ein Antragsteller den Antrag im Namen seines Ehegatten oder Partners gemäß Absatz 1 nicht innerhalb des in Artikel 28 Absatz 1 genannten Zeitraums von ***20*** Arbeitstagen ein, wird dem Ehegatten oder Partner Gelegenheit gegeben, nach Ablauf dieser ersten Frist innerhalb eines weiteren Zeitraums von ***20*** Arbeitstagen seinen Antrag in eigenem Namen einzureichen.

Or. en

Änderungsantrag 1038
Ska Keller
im Namen der Verts/ALE-Fraktion
Judith Sargentini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Reicht ein Antragsteller den Antrag im Namen seines Ehegatten oder Partners gemäß Absatz 1 nicht innerhalb des in Artikel 28 Absatz 1 genannten Zeitraums	(3) Reicht ein Antragsteller den Antrag im Namen seines Ehegatten oder Partners gemäß Absatz 1 nicht innerhalb des in Artikel 28 Absatz 1 genannten Zeitraums

von ***zehn*** Arbeitstagen ein, wird dem Ehegatten oder Partner Gelegenheit gegeben, nach Ablauf dieser ersten Frist innerhalb eines weiteren Zeitraums von ***zehn*** Arbeitstagen seinen Antrag in eigenem Namen einzureichen. Reicht der Ehegatte oder Partner seinen Antrag innerhalb dieses weiteren Zeitraums von ***zehn*** Arbeitstagen erneut nicht ein, wird ***sein Antrag gemäß dem in Artikel 39 vorgesehenen Verfahren als nicht weiter betrieben abgelehnt***.	von ***20*** Arbeitstagen ein, wird dem Ehegatten oder Partner Gelegenheit gegeben, nach Ablauf dieser ersten Frist innerhalb eines weiteren Zeitraums von ***20*** Arbeitstagen seinen Antrag in eigenem Namen einzureichen. Reicht der Ehegatte oder Partner seinen Antrag innerhalb dieses weiteren Zeitraums von ***20*** Arbeitstagen erneut nicht ein, wird ***die Prüfung des Antrags eingestellt***.

Or. en

Änderungsantrag 1039
Kinga Gál

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Reicht ein Antragsteller den Antrag im Namen seines Ehegatten ***oder Partners*** gemäß Absatz 1 nicht innerhalb des in Artikel 28 Absatz 1 genannten Zeitraums von zehn Arbeitstagen ein, wird dem Ehegatten ***oder Partner*** Gelegenheit gegeben, nach Ablauf dieser ersten Frist innerhalb eines weiteren Zeitraums von zehn Arbeitstagen seinen Antrag in eigenem Namen einzureichen. Reicht der Ehegatte ***oder Partner*** seinen Antrag innerhalb dieses weiteren Zeitraums von zehn Arbeitstagen erneut nicht ein, wird sein Antrag gemäß dem in Artikel 39 vorgesehenen Verfahren als nicht weiter betrieben abgelehnt.	(3) Reicht ein Antragsteller den Antrag im Namen seines Ehegatten gemäß Absatz 1 nicht innerhalb des in Artikel 28 Absatz 1 genannten Zeitraums von zehn Arbeitstagen ein, wird dem Ehegatten Gelegenheit gegeben, nach Ablauf dieser ersten Frist innerhalb eines weiteren Zeitraums von zehn Arbeitstagen seinen Antrag in eigenem Namen einzureichen. Reicht der Ehegatte seinen Antrag innerhalb dieses weiteren Zeitraums von zehn Arbeitstagen erneut nicht ein, wird sein Antrag gemäß dem in Artikel 39 vorgesehenen Verfahren als nicht weiter betrieben abgelehnt.

Or. hu

Änderungsantrag 1040
Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Reicht ein Antragsteller den Antrag im Namen des von ihm abhängigen Volljährigen gemäß Absatz 1 nicht innerhalb des in Artikel 28 Absatz 1 genannten Zeitraums von zehn Arbeitstagen ein, so reicht die Asylbehörde einen Antrag im Namen dieses abhängigen Volljährigen ein, sofern sie auf der Grundlage einer Bewertung der persönlichen Umstände des abhängigen Volljährigen der Auffassung ist, dass der abhängige Volljährige möglicherweise internationalen Schutz benötigt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1041
Sergei Stanishev

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Reicht ein Antragsteller den Antrag im Namen des von ihm abhängigen Volljährigen gemäß Absatz 1 nicht innerhalb des in Artikel 28 Absatz 1 genannten Zeitraums von zehn Arbeitstagen ein, so reicht die Asylbehörde einen Antrag im Namen dieses abhängigen Volljährigen ein, sofern sie auf der Grundlage einer Bewertung der persönlichen Umstände des abhängigen Volljährigen der Auffassung ist, dass der abhängige Volljährige möglicherweise internationalen Schutz benötigt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1042
Jussi Halla-aho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Reicht ein Antragsteller den Antrag im Namen des von ihm abhängigen Volljährigen gemäß Absatz 1 nicht innerhalb des in Artikel 28 Absatz 1 genannten Zeitraums von zehn Arbeitstagen ein, so reicht die Asylbehörde einen Antrag im Namen dieses abhängigen Volljährigen ein, sofern sie auf der Grundlage einer Bewertung der persönlichen Umstände des abhängigen Volljährigen der Auffassung ist, dass der abhängige Volljährige möglicherweise internationalen Schutz benötigt.	(4) Reicht ein Antragsteller den Antrag im Namen des von ihm abhängigen Volljährigen gemäß Absatz 1 nicht innerhalb des in Artikel 28 Absatz 1 genannten Zeitraums von zehn Arbeitstagen ein, so reicht die Asylbehörde einen Antrag im Namen ***und mit Zustimmung*** dieses abhängigen Volljährigen ein, sofern sie auf der Grundlage einer Bewertung der persönlichen Umstände des abhängigen Volljährigen der Auffassung ist, dass der abhängige Volljährige möglicherweise internationalen Schutz benötigt.

Or. en

Änderungsantrag 1043
Ska Keller
im Namen der Verts/ALE-Fraktion
Judith Sargentini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Reicht ein Antragsteller den Antrag im Namen des von ihm abhängigen Volljährigen gemäß Absatz 1 nicht innerhalb des in Artikel 28 Absatz 1 genannten Zeitraums von ***zehn*** Arbeitstagen ein, so reicht die Asylbehörde einen Antrag im Namen dieses abhängigen Volljährigen ein, sofern sie auf der Grundlage einer Bewertung der persönlichen Umstände des abhängigen	(4) Reicht ein Antragsteller den Antrag im Namen des von ihm abhängigen Volljährigen gemäß Absatz 1 nicht innerhalb des in Artikel 28 Absatz 1 genannten Zeitraums von ***20*** Arbeitstagen ein, so reicht die Asylbehörde einen Antrag im Namen dieses abhängigen Volljährigen ein, sofern sie auf der Grundlage einer Bewertung der persönlichen Umstände des abhängigen Volljährigen der Auffassung

Volljährigen der Auffassung ist, dass der abhängige Volljährige möglicherweise internationalen Schutz benötigt.	ist, dass der abhängige Volljährige möglicherweise internationalen Schutz benötigt.

Or. en

Änderungsantrag 1044
Péter Niedermüller, Josef Weidenholzer, Ana Gomes

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Reicht ein Antragsteller den Antrag im Namen des von ihm abhängigen Volljährigen gemäß Absatz 1 nicht innerhalb des in Artikel 28 Absatz 1 genannten Zeitraums von ***zehn*** Arbeitstagen ein, so reicht die Asylbehörde einen Antrag im Namen dieses abhängigen Volljährigen ein, sofern sie auf der Grundlage einer Bewertung der persönlichen Umstände des abhängigen Volljährigen der Auffassung ist, dass der abhängige Volljährige möglicherweise internationalen Schutz benötigt.	(4) Reicht ein Antragsteller den Antrag im Namen des von ihm abhängigen Volljährigen gemäß Absatz 1 nicht innerhalb des in Artikel 28 Absatz 1 genannten Zeitraums von ***15*** Arbeitstagen ein, so reicht die Asylbehörde einen Antrag im Namen dieses abhängigen Volljährigen ein, sofern sie auf der Grundlage einer Bewertung der persönlichen Umstände des abhängigen Volljährigen der Auffassung ist, dass der abhängige Volljährige möglicherweise internationalen Schutz benötigt.

Or. en

Begründung

Steht im Einklang mit früheren Änderungsanträgen.

Änderungsantrag 1045
Marina Albiol Guzmán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Reicht ein Antragsteller den Antrag im Namen des von ihm abhängigen Volljährigen gemäß Absatz 1 nicht	(4) Reicht ein Antragsteller den Antrag im Namen des von ihm abhängigen Volljährigen gemäß Absatz 1 nicht

innerhalb des in Artikel 28 Absatz 1 genannten Zeitraums von ***zehn*** Arbeitstagen ein, so reicht die Asylbehörde einen Antrag im Namen dieses abhängigen Volljährigen ein, sofern sie auf der Grundlage einer Bewertung der persönlichen Umstände des abhängigen Volljährigen ***der Auffassung ist, dass*** der abhängige Volljährige möglicherweise internationalen Schutz benötigt.	innerhalb des in Artikel 28 Absatz 1 genannten Zeitraums von ***zwanzig*** Arbeitstagen ein, so reicht die Asylbehörde einen Antrag im Namen dieses abhängigen Volljährigen ein, sofern auf der Grundlage einer Bewertung der persönlichen Umstände des abhängigen Volljährigen ***Tatsachen darauf hindeuten***, dass der abhängige Volljährige möglicherweise internationalen Schutz benötigt.

Or. en

Änderungsantrag 1046
Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Hat eine Person einen Antrag im Namen seines Ehegatten, seines Partners, der mit ihm eine stabile, dauerhafte Beziehung führt, oder eines abhängigen, nicht geschäftsfähigen Volljährigen eingereicht, so wird jeder dieser Personen Gelegenheit zu einer persönlichen Anhörung gegeben.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1047
Sergei Stanishev

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Hat eine Person einen Antrag im Namen seines Ehegatten, seines Partners, der mit ihm eine stabile, dauerhafte Beziehung führt, oder eines abhängigen,	***entfällt***

nicht geschäftsfähigen Volljährigen eingereicht, so wird jeder dieser Personen Gelegenheit zu einer persönlichen Anhörung gegeben.

Or. en

Änderungsantrag 1048
Filiz Hyusmenova

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Hat eine Person einen Antrag im Namen ***seines Ehegatten, seines Partners, der mit ihm eine stabile, dauerhafte Beziehung führt, oder*** eines abhängigen, nicht geschäftsfähigen Volljährigen eingereicht, so wird ***jeder dieser*** Personen Gelegenheit zu einer persönlichen Anhörung gegeben.	(5) Hat eine Person einen Antrag im Namen von abhängigen, nicht geschäftsfähigen Volljährigen eingereicht, so wird jeder dieser Personen Gelegenheit zu einer persönlichen Anhörung gegeben.

Or. en

Begründung

Bezieht sich auf die Änderung von Artikel 31 - Überschrift

Änderungsantrag 1049
Emil Radev

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Hat eine Person einen Antrag im Namen ***seines Ehegatten, seines Partners, der mit ihm eine stabile, dauerhafte Beziehung führt, oder eines*** abhängigen, nicht geschäftsfähigen ***Volljährigen*** eingereicht, so wird jeder dieser Personen Gelegenheit zu einer persönlichen	(5) Hat eine Person einen Antrag im Namen ***seiner*** abhängigen, nicht geschäftsfähigen ***volljährigen Kinder*** eingereicht, so wird jeder dieser Personen Gelegenheit zu einer persönlichen Anhörung gegeben.

Anhörung gegeben.

Or. bg

Änderungsantrag 1050
Kinga Gál

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Hat eine Person einen Antrag im Namen seines Ehegatten***, seines Partners, der mit ihm eine stabile, dauerhafte Beziehung führt,*** oder eines abhängigen, nicht geschäftsfähigen Volljährigen eingereicht, so wird jeder dieser Personen Gelegenheit zu einer persönlichen Anhörung gegeben.	(5) Hat eine Person einen Antrag im Namen seines Ehegatten oder eines abhängigen, nicht geschäftsfähigen Volljährigen eingereicht, so wird jeder dieser Personen Gelegenheit zu einer persönlichen Anhörung gegeben.

Or. hu

Änderungsantrag 1051
Sergei Stanishev

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Im Falle eines begleiteten Minderjährigen ist ein durch den für ihn verantwortlichen Erwachsenen gemäß Absatz 6 eingereichter Antrag auch als im Namen des Minderjährigen eingereichter Antrag auf internationalen Schutz anzusehen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1052
Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Stellt der für den begleiteten Minderjährigen verantwortliche Erwachsene keinen Antrag für sich selbst, so wird der begleitete Minderjährige bei der Stellung seines Antrags ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er die Möglichkeit hat, einen Antrag in eigenem Namen einzureichen; das damit einhergehende Verfahren wird ihm in der Folge erläutert.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1053
Sergei Stanishev

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Stellt der für den begleiteten Minderjährigen verantwortliche Erwachsene keinen Antrag für sich selbst, so wird der begleitete Minderjährige bei der Stellung seines Antrags ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er die Möglichkeit hat, einen Antrag in eigenem Namen einzureichen; das damit einhergehende Verfahren wird ihm in der Folge erläutert.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1054
Anna Maria Corazza Bildt, Caterina Chinnici, Hilde Vautmans, Barbara Matera, Damiano Zoffoli, Michaela Šojdrová, Brando Benifei, Lara Comi, Carlos Coelho

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 31 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Stellt der für den begleiteten Minderjährigen verantwortliche Erwachsene keinen Antrag für sich selbst, so wird der begleitete Minderjährige bei der Stellung seines Antrags ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er die Möglichkeit hat, einen Antrag in eigenem Namen einzureichen; das damit einhergehende Verfahren wird ihm in der Folge erläutert.	(8) Stellt der für den begleiteten Minderjährigen verantwortliche Erwachsene keinen Antrag für sich selbst, so wird der begleitete Minderjährige bei der Stellung seines Antrags ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er die Möglichkeit hat, einen Antrag in eigenem Namen einzureichen; das damit einhergehende Verfahren wird ihm in der Folge erläutert ***und es wird ihm effektiv Gelegenheit gegeben, dies innerhalb der in Artikel 28 Absatz 1 vorgesehenen zehn Arbeitstage zu tun, wenn er nach dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats verfahrensfähig ist. Wenn der Minderjährige nach dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats nicht verfahrensfähig ist, handelt die Asylbehörde unter gebührender Berücksichtigung seiner Ansichten in dessen Namen.***

Or. en

Änderungsantrag 1055
Péter Niedermüller, Josef Weidenholzer, Ana Gomes

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Stellt der für den begleiteten Minderjährigen verantwortliche Erwachsene keinen Antrag für sich selbst, so wird der ***begleitete Minderjährige*** bei der Stellung seines Antrags ***ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er die Möglichkeit hat***, einen Antrag in eigenem Namen einzureichen; das damit einhergehende Verfahren wird ihm in der Folge erläutert.	(8) Stellt der für den begleiteten Minderjährigen verantwortliche Erwachsene keinen Antrag für sich selbst, so wird der ***begleitete Minderjährige*** bei der Stellung seines Antrags ***von den zuständigen Behörden*** ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er die Möglichkeit hat, einen Antrag in eigenem Namen einzureichen; das damit einhergehende Verfahren wird ihm in der Folge erläutert.

Or. en

Begründung

Im Text der Kommission wird nicht erklärt, wem die Verpflichtung obliegt, den begleiteten Minderjährigen zu belehren. Wir sind der Auffassung, dass diese Verpflichtung der Asylbehörde obliegen muss. Darüber hinaus ist der Verweis auf die Möglichkeit, einen Antrag einzureichen, irreführend, da der Antragsteller verpflichtet ist, den Antrag einzureichen.

Änderungsantrag 1056
Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Reicht der für den begleiteten Minderjährigen verantwortliche Erwachsene den Antrag im Namen des Minderjährigen nicht innerhalb des in Artikel 28 Absatz 1 genannten Zeitraums von zehn Arbeitstagen ein, so wird der Minderjährige – wenn er nach dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats verfahrensfähig ist – darauf hingewiesen, dass er die Möglichkeit hat, einen Antrag in eigenem Namen einzureichen, und es wird ihm Gelegenheit gegeben, dies nach Ablauf dieser ersten Frist innerhalb eines weiteren Zeitraums von zehn Arbeitstagen zu tun. Reicht der Minderjährige seinen Antrag in eigenem Namen innerhalb dieses weiteren Zeitraums von zehn Arbeitstagen nicht ein, wird sein Antrag gemäß dem in Artikel 39 vorgesehenen Verfahren als nicht weiter betrieben abgelehnt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1057
Sergei Stanishev

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 31 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Reicht der für den begleiteten Minderjährigen verantwortliche Erwachsene den Antrag im Namen des Minderjährigen nicht innerhalb des in Artikel 28 Absatz 1 genannten Zeitraums von zehn Arbeitstagen ein, so wird der Minderjährige – wenn er nach dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats verfahrensfähig ist – darauf hingewiesen, dass er die Möglichkeit hat, einen Antrag in eigenem Namen einzureichen, und es wird ihm Gelegenheit gegeben, dies nach Ablauf dieser ersten Frist innerhalb eines weiteren Zeitraums von zehn Arbeitstagen zu tun. Reicht der Minderjährige seinen Antrag in eigenem Namen innerhalb dieses weiteren Zeitraums von zehn Arbeitstagen nicht ein, wird sein Antrag gemäß dem in Artikel 39 vorgesehenen Verfahren als nicht weiter betrieben abgelehnt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1058
Anna Maria Corazza Bildt, Caterina Chinnici, Hilde Vautmans, Barbara Matera, Damiano Zoffoli, Michaela Šojdrová, Brando Benifei, Lara Comi, Carlos Coelho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Reicht der für den begleiteten Minderjährigen verantwortliche Erwachsene den Antrag im Namen des Minderjährigen nicht innerhalb des in Artikel 28 Absatz 1 genannten Zeitraums von zehn Arbeitstagen ein, so wird der Minderjährige – wenn er nach dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats verfahrensfähig ist – darauf hingewiesen, dass er die Möglichkeit hat, einen Antrag	(9) Reicht der für den begleiteten Minderjährigen verantwortliche Erwachsene den Antrag im Namen des Minderjährigen nicht innerhalb des in Artikel 28 Absatz 1 genannten Zeitraums von zehn Arbeitstagen ein, so wird der Minderjährige – wenn er nach dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats verfahrensfähig ist – darauf hingewiesen, dass er die Möglichkeit hat, einen Antrag

in eigenem Namen einzureichen, und es wird ihm Gelegenheit gegeben, ***dies nach Ablauf dieser ersten Frist*** innerhalb eines weiteren Zeitraums von zehn Arbeitstagen zu tun. Reicht der Minderjährige seinen Antrag in eigenem Namen innerhalb dieses weiteren Zeitraums von zehn Arbeitstagen nicht ein, wird sein Antrag gemäß dem in Artikel 39 vorgesehenen Verfahren als nicht weiter betrieben abgelehnt.	in eigenem Namen einzureichen, ***das damit einhergehende Verfahren wird ihm in der Folge erläutert*** und es wird ihm ***effektiv die*** Gelegenheit gegeben, ***dies ab seiner Belehrung*** innerhalb eines weiteren Zeitraums von zehn Arbeitstagen zu tun. Reicht der Minderjährige seinen Antrag in eigenem Namen innerhalb dieses weiteren Zeitraums von zehn Arbeitstagen nicht ein, wird sein Antrag gemäß dem in Artikel 39 vorgesehenen Verfahren als nicht weiter betrieben abgelehnt. ***Wenn der Minderjährige nach dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats nicht verfahrensfähig ist, handelt die Asylbehörde unter gebührender Berücksichtigung seiner Meinung in dessen Namen.***

Or. en

Änderungsantrag 1059
Péter Niedermüller, Ana Gomes, Josef Weidenholzer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Reicht der für den begleiteten Minderjährigen verantwortliche Erwachsene den Antrag im Namen des Minderjährigen nicht innerhalb des in Artikel 28 Absatz 1 genannten Zeitraums von ***zehn*** Arbeitstagen ein, so wird der Minderjährige – wenn er nach dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats verfahrensfähig ist – ***darauf hingewiesen, dass er die Möglichkeit hat, einen Antrag in eigenem Namen einzureichen***, und es wird ihm Gelegenheit gegeben, dies nach Ablauf dieser ersten Frist innerhalb eines weiteren Zeitraums von ***zehn*** Arbeitstagen zu tun. ***Reicht der Minderjährige seinen Antrag in eigenem Namen innerhalb dieses weiteren Zeitraums von zehn Arbeitstagen nicht ein, wird sein Antrag***	(9) Reicht der für den begleiteten Minderjährigen verantwortliche Erwachsene den Antrag im Namen des Minderjährigen nicht innerhalb des in Artikel 28 Absatz 1 genannten Zeitraums von ***15*** Arbeitstagen ein, so wird der Minderjährige – wenn er nach dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats verfahrensfähig ist – ***auf das Verfahren zur Einreichung seines Antrags in eigenem Namen hingewiesen***, und es wird ihm Gelegenheit gegeben, dies nach Ablauf dieser ersten Frist innerhalb eines weiteren Zeitraums von ***15*** Arbeitstagen zu tun.

gemäß dem in Artikel 39 vorgesehenen Verfahren als nicht weiter betrieben abgelehnt.

Or. en

Begründung

Übereinstimmung mit früheren Änderungsanträgen zu diesem Artikel.

Änderungsantrag 1060
Marina Albiol Guzmán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Reicht der für den begleiteten Minderjährigen verantwortliche Erwachsene den Antrag im Namen des Minderjährigen nicht innerhalb des in Artikel 28 Absatz 1 genannten Zeitraums von ***zehn*** Arbeitstagen ein, so wird der Minderjährige – wenn er nach dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats verfahrensfähig ist – darauf hingewiesen, dass er die Möglichkeit hat, einen Antrag in eigenem Namen einzureichen, und es wird ihm Gelegenheit gegeben, dies nach Ablauf dieser ersten Frist innerhalb eines weiteren Zeitraums von ***zehn*** Arbeitstagen zu tun. Reicht der Minderjährige seinen Antrag in eigenem Namen innerhalb dieses weiteren Zeitraums von ***zehn*** Arbeitstagen nicht ein, ***wird sein Antrag gemäß dem in Artikel 39 vorgesehenen Verfahren als nicht weiter betrieben abgelehnt***.	(9) Reicht der für den begleiteten Minderjährigen verantwortliche Erwachsene den Antrag im Namen des Minderjährigen nicht innerhalb des in Artikel 28 Absatz 1 genannten Zeitraums von ***zwanzig*** Arbeitstagen ein, so wird der Minderjährige – wenn er nach dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats verfahrensfähig ist – darauf hingewiesen, dass er die Möglichkeit hat, einen Antrag in eigenem Namen einzureichen, und es wird ihm Gelegenheit gegeben, dies nach Ablauf dieser ersten Frist innerhalb eines weiteren Zeitraums von ***zwanzig*** Arbeitstagen zu tun. Reicht der Minderjährige seinen Antrag in eigenem Namen innerhalb dieses weiteren Zeitraums von ***zwanzig*** Arbeitstagen nicht ein, ***reicht die nach Artikel 5 zuständige Behörde einen Antrag in seinem Namen ein***.

Or. en

Änderungsantrag 1061
Ska Keller

im Namen der Verts/ALE-Fraktion
Judith Sargentini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Reicht der für den begleiteten Minderjährigen verantwortliche Erwachsene den Antrag im Namen des Minderjährigen nicht innerhalb des in Artikel 28 Absatz 1 genannten Zeitraums von ***zehn*** Arbeitstagen ein, so wird der Minderjährige – wenn er nach dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats verfahrensfähig ist – darauf hingewiesen, dass er die Möglichkeit hat, einen Antrag in eigenem Namen einzureichen, und es wird ihm Gelegenheit gegeben, dies nach Ablauf dieser ersten Frist innerhalb eines weiteren Zeitraums von ***zehn*** Arbeitstagen zu tun. Reicht der Minderjährige seinen Antrag in eigenem Namen innerhalb dieses weiteren Zeitraums von ***zehn*** Arbeitstagen nicht ein, wird sein Antrag gemäß dem in Artikel 39 vorgesehenen Verfahren als nicht weiter betrieben abgelehnt.	(9) Reicht der für den begleiteten Minderjährigen verantwortliche Erwachsene den Antrag im Namen des Minderjährigen nicht innerhalb des in Artikel 28 Absatz 1 genannten Zeitraums von ***20*** Arbeitstagen ein, so wird der Minderjährige – wenn er nach dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats verfahrensfähig ist – darauf hingewiesen, dass er die Möglichkeit hat, einen Antrag in eigenem Namen einzureichen, und es wird ihm Gelegenheit gegeben, dies nach Ablauf dieser ersten Frist innerhalb eines weiteren Zeitraums von ***20*** Arbeitstagen zu tun. Reicht der Minderjährige seinen Antrag in eigenem Namen innerhalb dieses weiteren Zeitraums von ***20*** Arbeitstagen nicht ein, wird sein Antrag gemäß dem in Artikel 39 vorgesehenen Verfahren als nicht weiter betrieben abgelehnt.

Or. en

Änderungsantrag 1062
Péter Niedermüller, Caterina Chinnici, Ana Gomes, Josef Weidenholzer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Für die Zwecke der gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe d zu treffenden Entscheidung über die Zulässigkeit eines gesonderten Antrags eines Ehegatten, Partners oder Minderjährigen wird ein Antrag auf internationalen Schutz zunächst daraufhin geprüft, ob Tatsachen	***entfällt***

betreffend die Situation des Ehegatten, Partners oder Minderjährigen vorliegen, die einen gesonderten Antrag rechtfertigen.

Liegen Tatsachen betreffend die Situation des Ehegatten, Partners oder Minderjährigen vor, die einen gesonderten Antrag rechtfertigen, so wird dieser gesonderte Antrag weiter geprüft, um eine Entscheidung über seine Begründetheit zu treffen. Anderenfalls wird der gesonderte Antrag unbeschadet der ordnungsgemäßen Prüfung eines etwaigen im Namen des Ehegatten, Partners oder Minderjährigen eingereichten Antrags als unzulässig abgelehnt.

Or. en

Begründung

Dieser Text ist irreführend. Jeder Antrag muss individuell geprüft werden. Die Vorschriften zum Zulassungsverfahren sind an anderer Stelle festgelegt. Es besteht keine Notwendigkeit für diesen Absatz. In der bestehenden Asylverfahrensrichtlinie ist er nicht vorhanden.

Änderungsantrag 1063
Sergei Stanishev

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Für die Zwecke der gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe d zu treffenden Entscheidung über die Zulässigkeit eines gesonderten Antrags eines Ehegatten, Partners oder Minderjährigen wird ein Antrag auf internationalen Schutz zunächst daraufhin geprüft, ob Tatsachen betreffend die Situation des Ehegatten, Partners oder Minderjährigen vorliegen, die einen gesonderten Antrag rechtfertigen.	***entfällt***

Liegen Tatsachen betreffend die Situation des Ehegatten, Partners oder Minderjährigen vor, die einen gesonderten Antrag rechtfertigen, so wird dieser gesonderte Antrag weiter geprüft, um eine Entscheidung über seine Begründetheit zu treffen. Anderenfalls wird der gesonderte Antrag unbeschadet der ordnungsgemäßen Prüfung eines etwaigen im Namen des Ehegatten, Partners oder Minderjährigen eingereichten Antrags als unzulässig abgelehnt.

Or. en

Begründung

Im Einklang mit früheren Änderungsanträgen zur Abschaffung von Zulässigkeitsprüfungen als Anforderung vor der Anwendung der Dublin-Verordnung.

Änderungsantrag 1064
Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 10 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke der gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe d zu treffenden Entscheidung über die Zulässigkeit eines gesonderten Antrags eines Ehegatten, Partners oder Minderjährigen wird ein Antrag auf internationalen Schutz zunächst daraufhin geprüft, ob Tatsachen betreffend die Situation des Ehegatten, Partners oder Minderjährigen vorliegen, die einen gesonderten Antrag rechtfertigen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1065

Emil Radev

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 10 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke der gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe d zu treffenden Entscheidung über die Zulässigkeit eines gesonderten Antrags eines ***Ehegatten, Partners oder*** Minderjährigen wird ein Antrag auf internationalen Schutz zunächst daraufhin geprüft, ob Tatsachen betreffend die Situation des ***Ehegatten, Partners oder*** Minderjährigen vorliegen, die einen gesonderten Antrag rechtfertigen.	Für die Zwecke der gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe d zu treffenden Entscheidung über die Zulässigkeit eines gesonderten Antrags eines Minderjährigen wird ein Antrag auf internationalen Schutz zunächst daraufhin geprüft, ob Tatsachen betreffend die Situation des Minderjährigen vorliegen, die einen gesonderten Antrag rechtfertigen.

Or. bg

Änderungsantrag 1066
Filiz Hyusmenova

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 10 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke der gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe d zu treffenden Entscheidung über die Zulässigkeit eines gesonderten Antrags eines ***Ehegatten, Partners oder*** Minderjährigen wird ein Antrag auf internationalen Schutz zunächst daraufhin geprüft, ob Tatsachen betreffend die Situation des ***Ehegatten, Partners oder*** Minderjährigen vorliegen, die einen gesonderten Antrag rechtfertigen.	Für die Zwecke der gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe d zu treffenden Entscheidung über die Zulässigkeit eines gesonderten Antrags eines Minderjährigen wird ein Antrag auf internationalen Schutz zunächst daraufhin geprüft, ob Tatsachen betreffend die Situation des Minderjährigen vorliegen, die einen gesonderten Antrag rechtfertigen.

Or. en

Begründung

Bezieht sich auf die Änderung von Artikel 31 - Überschrift

Änderungsantrag 1067
Kinga Gál

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 10 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke der gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe d zu treffenden Entscheidung über die Zulässigkeit eines gesonderten Antrags eines Ehegatten***,*** ***Partners*** oder Minderjährigen wird ein Antrag auf internationalen Schutz zunächst daraufhin geprüft, ob Tatsachen betreffend die Situation des Ehegatten***,*** ***Partners*** oder Minderjährigen vorliegen, die einen gesonderten Antrag rechtfertigen.	Für die Zwecke der gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe d zu treffenden Entscheidung über die Zulässigkeit eines gesonderten Antrags eines Ehegatten oder Minderjährigen wird ein Antrag auf internationalen Schutz zunächst daraufhin geprüft, ob Tatsachen betreffend die Situation des Ehegatten oder Minderjährigen vorliegen, die einen gesonderten Antrag rechtfertigen.

Or. hu

Änderungsantrag 1068
Marina Albiol Guzmán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 10 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Liegen Tatsachen betreffend die Situation des Ehegatten, Partners oder Minderjährigen vor, die einen gesonderten Antrag rechtfertigen, so wird dieser gesonderte Antrag weiter geprüft, um eine Entscheidung über seine Begründetheit zu treffen. ***Anderenfalls wird der gesonderte Antrag unbeschadet der ordnungsgemäßen Prüfung eines etwaigen im Namen des Ehegatten, Partners oder Minderjährigen eingereichten Antrags als unzulässig abgelehnt.***	Liegen Tatsachen betreffend die Situation des Ehegatten, Partners oder Minderjährigen vor, die einen gesonderten Antrag rechtfertigen, so wird dieser gesonderte Antrag weiter geprüft, um eine Entscheidung über seine Begründetheit zu treffen.

Or. en

Änderungsantrag 1069
Emil Radev

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 10 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Liegen Tatsachen betreffend die Situation des ***Ehegatten, Partners oder*** Minderjährigen vor, die einen gesonderten Antrag rechtfertigen, so wird dieser gesonderte Antrag weiter geprüft, um eine Entscheidung über seine Begründetheit zu treffen. Anderenfalls wird der gesonderte Antrag unbeschadet der ordnungsgemäßen Prüfung eines etwaigen im Namen des ***Ehegatten, Partners oder*** Minderjährigen eingereichten Antrags als unzulässig abgelehnt.	Liegen Tatsachen betreffend die Situation des Minderjährigen vor, die einen gesonderten Antrag rechtfertigen, so wird dieser gesonderte Antrag weiter geprüft, um eine Entscheidung über seine Begründetheit zu treffen. Anderenfalls wird der gesonderte Antrag unbeschadet der ordnungsgemäßen Prüfung eines etwaigen im Namen des Minderjährigen eingereichten Antrags als unzulässig abgelehnt.

Or. bg

Änderungsantrag 1070
Filiz Hyusmenova

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 10 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Liegen Tatsachen betreffend die Situation des ***Ehegatten, Partners oder*** Minderjährigen vor, die einen gesonderten Antrag rechtfertigen, so wird dieser gesonderte Antrag weiter geprüft, um eine Entscheidung über seine Begründetheit zu treffen. Anderenfalls wird der gesonderte Antrag unbeschadet der ordnungsgemäßen Prüfung eines etwaigen im Namen des Ehegatten, Partners oder Minderjährigen eingereichten Antrags als unzulässig abgelehnt.	Liegen Tatsachen betreffend die Situation des Minderjährigen vor, die einen gesonderten Antrag rechtfertigen, so wird dieser gesonderte Antrag weiter geprüft, um eine Entscheidung über seine Begründetheit zu treffen. Anderenfalls wird der gesonderte Antrag unbeschadet der ordnungsgemäßen Prüfung eines etwaigen im Namen des Minderjährigen eingereichten Antrags als unzulässig abgelehnt.

Or. en

Begründung

Bezieht sich auf die Änderung von Artikel 31 - Überschrift

Änderungsantrag 1071
Kinga Gál

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 10 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Liegen Tatsachen betreffend die Situation des Ehegatten***, Partners*** oder Minderjährigen vor, die einen gesonderten Antrag rechtfertigen, so wird dieser gesonderte Antrag weiter geprüft, um eine Entscheidung über seine Begründetheit zu treffen. Anderenfalls wird der gesonderte Antrag unbeschadet der ordnungsgemäßen Prüfung eines etwaigen im Namen des Ehegatten***, Partners*** oder Minderjährigen eingereichten Antrags als unzulässig abgelehnt.	Liegen Tatsachen betreffend die Situation des Ehegatten oder Minderjährigen vor, die einen gesonderten Antrag rechtfertigen, so wird dieser gesonderte Antrag weiter geprüft, um eine Entscheidung über seine Begründetheit zu treffen. Anderenfalls wird der gesonderte Antrag unbeschadet der ordnungsgemäßen Prüfung eines etwaigen im Namen des Ehegatten oder Minderjährigen eingereichten Antrags als unzulässig abgelehnt.

Or. hu

Änderungsantrag 1072
Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 10 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Liegen Tatsachen betreffend die Situation des ***Ehegatten, Partners oder*** Minderjährigen vor, die einen gesonderten Antrag rechtfertigen, so wird dieser gesonderte Antrag weiter geprüft, um eine Entscheidung über seine Begründetheit zu treffen. Anderenfalls wird der gesonderte Antrag unbeschadet der ordnungsgemäßen Prüfung eines etwaigen im Namen des Ehegatten, Partners oder Minderjährigen eingereichten Antrags als unzulässig	Liegen Tatsachen betreffend die Situation des Minderjährigen vor, die einen gesonderten Antrag rechtfertigen, so wird dieser gesonderte Antrag weiter geprüft, um eine Entscheidung über seine Begründetheit zu treffen. Anderenfalls wird der gesonderte Antrag unbeschadet der ordnungsgemäßen Prüfung eines etwaigen im Namen des Ehegatten, Partners oder Minderjährigen eingereichten

abgelehnt.

Antrags als unzulässig abgelehnt.

Or. en

Änderungsantrag 1073
Péter Niedermüller, Birgit Sippel, Ana Gomes, Josef Weidenholzer, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Sofern ein unbegleiteter Minderjähriger nach dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats verfahrensfähig ist, reicht er einen Antrag in eigenem Namen ein; anderenfalls reicht sein Vormund diesen Antrag in seinem Namen ein. Der Vormund unterstützt den unbegleiteten Minderjährigen und informiert ihn darüber, wie und wo ein Antrag eingereicht werden kann.	(1) Sofern ein unbegleiteter Minderjähriger nach dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats verfahrensfähig ist, reicht er einen Antrag in eigenem Namen ein; anderenfalls reicht sein Vormund diesen Antrag in seinem Namen ein. ***Unbeschadet des Rechts des unbegleiteten Minderjährigen auf Rechtsberatung und -vertretung gemäß Artikel 14 und 15*** unterstützt der Vormund den unbegleiteten Minderjährigen und informiert ihn darüber, wie und wo ein Antrag eingereicht werden kann.

Or. en

Begründung

Alle unbegleiteten Minderjährige genießen dasselbe Recht auf Rechtsberatung und -vertretung wie alle anderen Antragsteller, einschließlich des Rechts auf kostenlose Rechtsberatung und -vertretung. Diese sollte vor dem Einreichen des Antrags zur Verfügung gestellt werden.

Änderungsantrag 1074
Emil Radev

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Für unbegleitete Minderjährige beginnt die in Artikel 28 Absatz 1***	(2) Reicht der Vormund den Antrag im Namen des unbegleiteten Minderjährigen

genannte Frist von zehn Arbeitstagen für die Einreichung eines Antrags erst, wenn ihr Vormund ernannt wird und sie diesen treffen. Reicht der Vormund den Antrag im Namen des unbegleiteten Minderjährigen ***innerhalb dieses Zeitraums von zehn Arbeitstagen*** nicht ein, so reicht die Asylbehörde einen Antrag im Namen des unbegleiteten Minderjährigen ein, sofern sie auf der Grundlage einer Bewertung der persönlichen Umstände des Minderjährigen der Auffassung ist, dass der Minderjährige möglicherweise internationalen Schutz benötigt.	nicht ein, so reicht die Asylbehörde einen Antrag im Namen des unbegleiteten Minderjährigen ein, sofern sie auf der Grundlage einer Bewertung der persönlichen Umstände des Minderjährigen der Auffassung ist, dass der Minderjährige möglicherweise internationalen Schutz benötigt.

Or. bg

Änderungsantrag 1075
Péter Niedermüller, Josef Weidenholzer, Ana Gomes

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Für unbegleitete Minderjährige beginnt die in Artikel 28 Absatz 1 genannte Frist von ***zehn*** Arbeitstagen für die Einreichung eines Antrags erst, wenn ihr Vormund ernannt wird und sie diesen treffen. Reicht der Vormund den Antrag im Namen des unbegleiteten Minderjährigen innerhalb dieses Zeitraums von ***zehn*** Arbeitstagen nicht ein, so reicht die Asylbehörde einen Antrag im Namen des unbegleiteten Minderjährigen ein, ***sofern sie auf der Grundlage einer Bewertung der persönlichen Umstände des Minderjährigen der Auffassung ist, dass der Minderjährige möglicherweise internationalen Schutz benötigt***.	(2) Für unbegleitete Minderjährige beginnt die in Artikel 28 Absatz 1 genannte Frist von ***15*** Arbeitstagen für die Einreichung eines Antrags erst, wenn ihr Vormund ernannt wird und sie diesen treffen. Reicht der Vormund den Antrag im Namen des unbegleiteten Minderjährigen innerhalb dieses Zeitraums von ***15*** Arbeitstagen nicht ein, so reicht die Asylbehörde einen Antrag im Namen des unbegleiteten Minderjährigen ein.

Or. en

Begründung

Steht im Einklang mit früheren Änderungsanträgen. Da es in diesem Absatz um die Einreichung eines Antrags geht, der bereits gestellt worden ist, kann die vor der sachlichen Prüfung des Antrags Asylbehörde in dieser Phase nicht entscheiden, ob der Minderjährige internationalen Schutz benötigt. da der unbegleitete Minderjährige den Antrag bereits gestellt hat, ist der Antrag in seinem Namen einzureichen.

Änderungsantrag 1076
Anna Maria Corazza Bildt, Caterina Chinnici, Hilde Vautmans, Barbara Matera, Damiano Zoffoli, Michaela Šojdrová, Brando Benifei, Lara Comi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Für unbegleitete Minderjährige beginnt die in Artikel 28 Absatz 1 genannte Frist von zehn Arbeitstagen für die Einreichung eines Antrags erst, wenn ihr Vormund ernannt wird und sie diesen treffen. Reicht der Vormund den Antrag im Namen des unbegleiteten Minderjährigen innerhalb dieses Zeitraums von zehn Arbeitstagen nicht ein, so reicht die Asylbehörde einen Antrag im Namen des unbegleiteten Minderjährigen ein***, sofern sie auf der Grundlage einer Bewertung der persönlichen Umstände des Minderjährigen der Auffassung ist, dass der Minderjährige möglicherweise internationalen Schutz benötigt***.	(2) Für unbegleitete Minderjährige beginnt die in Artikel 28 Absatz 1 genannte Frist von zehn Arbeitstagen für die Einreichung eines Antrags erst, wenn ihr Vormund ernannt wird und sie diesen treffen. Reicht der Vormund den Antrag im Namen des unbegleiteten Minderjährigen innerhalb dieses Zeitraums von zehn Arbeitstagen nicht ein, so reicht die Asylbehörde einen Antrag im Namen des unbegleiteten Minderjährigen ein.

Or. en

Änderungsantrag 1077
Marina Albiol Guzmán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Für unbegleitete Minderjährige beginnt die in Artikel 28 Absatz 1 genannte	(2) Für unbegleitete Minderjährige beginnt die in Artikel 28 Absatz 1 genannte

Frist von ***zehn*** Arbeitstagen für die Einreichung eines Antrags erst, wenn ihr Vormund ernannt wird und sie diesen treffen. Reicht der Vormund den Antrag im Namen des unbegleiteten Minderjährigen innerhalb dieses Zeitraums von zehn Arbeitstagen nicht ein, so reicht die Asylbehörde einen Antrag im Namen des unbegleiteten Minderjährigen ein***, sofern sie auf der Grundlage einer Bewertung der persönlichen Umstände des Minderjährigen der Auffassung ist, dass der Minderjährige möglicherweise internationalen Schutz benötigt***.	Frist von ***zwanzig*** Arbeitstagen für die Einreichung eines Antrags erst, wenn ihr Vormund ernannt wird und sie diesen treffen. Reicht der Vormund den Antrag im Namen des unbegleiteten Minderjährigen innerhalb dieses Zeitraums von ***zwanzig*** Arbeitstagen nicht ein, so reicht die Asylbehörde einen Antrag im Namen des unbegleiteten Minderjährigen ein.

Or. en

Änderungsantrag 1078
Ska Keller
im Namen der Verts/ALE-Fraktion
Judith Sargentini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Für unbegleitete Minderjährige beginnt die in Artikel 28 Absatz 1 genannte Frist von ***zehn*** Arbeitstagen für die Einreichung eines Antrags erst, wenn ihr Vormund ernannt wird und sie diesen treffen. Reicht der Vormund den Antrag im Namen des unbegleiteten Minderjährigen innerhalb dieses Zeitraums von ***zehn*** Arbeitstagen nicht ein, so reicht die Asylbehörde einen Antrag im Namen des unbegleiteten Minderjährigen ein, sofern sie auf der Grundlage einer Bewertung der persönlichen Umstände des Minderjährigen der Auffassung ist, dass der Minderjährige möglicherweise internationalen Schutz benötigt.	(2) Für unbegleitete Minderjährige beginnt die in Artikel 28 Absatz 1 genannte Frist von ***20*** Arbeitstagen für die Einreichung eines Antrags erst, wenn ihr Vormund ernannt wird und sie diesen treffen. Reicht der Vormund den Antrag im Namen des unbegleiteten Minderjährigen innerhalb dieses Zeitraums von ***20*** Arbeitstagen nicht ein, so reicht die Asylbehörde einen Antrag im Namen des unbegleiteten Minderjährigen ein, sofern sie auf der Grundlage einer Bewertung der persönlichen Umstände des Minderjährigen der Auffassung ist, dass der Minderjährige möglicherweise internationalen Schutz benötigt.

Or. en

Änderungsantrag 1079
Jussi Halla-aho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Stellen im Sinne von Artikel 10 der Richtlinie 2008/115/EG haben das Recht, im Namen eines unbegleiteten Minderjährigen einen Antrag auf internationalen Schutz einzureichen, wenn diese Stellen auf der Grundlage einer Bewertung der persönlichen Umstände des Minderjährigen der Auffassung sind, dass der Minderjährige möglicherweise internationalen Schutz benötigt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1080
Marina Albiol Guzmán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Asylbehörde trifft ihre Entscheidung über einen Antrag auf internationalen Schutz nach angemessener Prüfung seiner Zulässigkeit und Begründetheit. Die Asylbehörde prüft die Anträge objektiv, unparteiisch und einzelfallbezogen. Bei der Prüfung der Anträge berücksichtigt sie Folgendes:	***entfällt***
a) die maßgeblichen Angaben des Antragstellers und die von ihm vorgelegten Unterlagen, einschließlich Informationen zu der Frage, ob er verfolgt worden ist bzw. verfolgt werden könnte oder einen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. erleiden könnte;	

b) sämtliche genauen und aktuellen Informationen über die Lage im Herkunftsland des Antragstellers, die zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag relevant sind, einschließlich der Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Herkunftslandes und der Weise, in der sie angewandt werden, sowie sonstige relevante Informationen aus Quellen wie der Asylagentur der Europäischen Union, dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge oder einschlägigen internationalen Menschenrechtsorganisationen;

c) die in Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. XXXX/XX (EU-Asylagentur-Verordnung) genannte gemeinsame Analyse von Informationen über Herkunftsländer;

d) die individuelle Lage und die persönlichen Umstände des Antragstellers, einschließlich solcher Faktoren wie familiärer und sozialer Hintergrund, Geschlecht, Alter, sexuelle Ausrichtung und Geschlechtsidentität, um bewerten zu können, ob in Anbetracht seiner persönlichen Umstände die Handlungen, denen er ausgesetzt war oder ausgesetzt sein könnte, einer Verfolgung oder einem sonstigen ernsthaften Schaden gleichzusetzen sind;

e) die Frage, ob der Antragsteller die Aktivitäten, die er seit Verlassen des Herkunftslandes aufgenommen hat, ausschließlich oder hauptsächlich ausgeübt hat, um die für die Beantragung von internationalem Schutz erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit bewertet werden kann, ob der Antragsteller im Fall einer Rückkehr in dieses Land aufgrund dieser Aktivitäten verfolgt oder ernsthaften Schaden erleiden würde;

f) die Frage, ob vom Antragsteller vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er den Schutz eines anderen Staates in Anspruch nimmt, dessen

Staatsbürgerschaft er für sich geltend machen könnte.

Or. en

Änderungsantrag 1081
Sergei Stanishev

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Die Asylbehörde trifft ihre Entscheidung über einen Antrag auf internationalen Schutz nach angemessener Prüfung seiner Zulässigkeit und Begründetheit.*** Die Asylbehörde prüft die Anträge objektiv, unparteiisch und einzelfallbezogen. Bei der Prüfung der Anträge berücksichtigt sie Folgendes:	(2) Die Asylbehörde prüft die Anträge objektiv, unparteiisch und einzelfallbezogen. Bei der Prüfung der Anträge berücksichtigt sie Folgendes:

Or. en

Begründung

Im Einklang mit früheren Änderungsanträgen zur Abschaffung von Zulässigkeitsprüfungen als Anforderung vor der Anwendung der Dublin-Verordnung.

Änderungsantrag 1082
Péter Niedermüller, Ana Gomes, Josef Weidenholzer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Asylbehörde trifft ihre Entscheidung über einen Antrag auf internationalen Schutz nach angemessener Prüfung ***seiner Zulässigkeit und Begründetheit***. Die Asylbehörde prüft die Anträge objektiv, unparteiisch und einzelfallbezogen. Bei der Prüfung der	(2) Die Asylbehörde trifft ihre Entscheidung über einen Antrag auf internationalen Schutz nach angemessener Prüfung ***des Antrags***. Die Asylbehörde prüft die Anträge objektiv, unparteiisch und einzelfallbezogen. Bei der Prüfung der

Anträge berücksichtigt sie Folgendes:	Anträge berücksichtigt sie Folgendes:

Or. en

Begründung

Entsprechend unseren Änderungsanträgen bezüglich einer rein optionalen Zulässigkeitsprüfung ist die Asylbehörde nicht verpflichtet, die Zulässigkeit der einzelnen Anträge zu prüfen.

Änderungsantrag 1083
Jussi Halla-aho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) sämtliche genauen und aktuellen Informationen über die Lage im Herkunftsland des Antragstellers, die zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag relevant sind, einschließlich der Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Herkunftslandes und der Weise, in der sie angewandt werden, sowie sonstige relevante Informationen aus Quellen wie der Asylagentur der Europäischen Union, ***dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge oder einschlägigen internationalen Menschenrechtsorganisationen***;	b) sämtliche genauen und aktuellen Informationen über die Lage im Herkunftsland des Antragstellers, die zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag relevant sind, einschließlich der Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Herkunftslandes und der Weise, in der sie angewandt werden, sowie sonstige relevante Informationen aus Quellen wie der Asylagentur der Europäischen Union**.**

Or. en

Änderungsantrag 1084
Anna Maria Corazza Bildt, Caterina Chinnici, Hilde Vautmans, Barbara Matera, Damiano Zoffoli, Michaela Šojdrová, Brando Benifei, Lara Comi, Barbara Kudrycka, Carlos Coelho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

b) sämtliche genauen und aktuellen Informationen über die Lage im Herkunftsland des Antragstellers, die zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag relevant sind, einschließlich der Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Herkunftslandes und der Weise, in der sie angewandt werden, sowie sonstige relevante Informationen aus Quellen wie der Asylagentur der Europäischen Union, dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge oder einschlägigen internationalen Menschenrechtsorganisationen;	b) sämtliche genauen und aktuellen Informationen über die Lage im Herkunftsland des Antragstellers, die zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag relevant sind, einschließlich der Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Herkunftslandes und der Weise, in der sie angewandt werden, sowie sonstige relevante Informationen aus Quellen wie der Asylagentur der Europäischen Union, dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge oder einschlägigen internationalen Menschenrechtsorganisationen und ***Kinderorganisationen***;

Or. en

Änderungsantrag 1085
Jussi Halla-aho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) die individuelle Lage und die persönlichen Umstände des Antragstellers, ***einschließlich solcher Faktoren wie familiärer und sozialer Hintergrund, Geschlecht, Alter, sexuelle Ausrichtung und Geschlechtsidentität***, um bewerten zu können, ob in Anbetracht seiner persönlichen Umstände die Handlungen, denen er ausgesetzt war oder ausgesetzt sein könnte, einer Verfolgung oder einem sonstigen ernsthaften Schaden gleichzusetzen sind;	d) die individuelle Lage und die persönlichen Umstände des Antragstellers, um bewerten zu können, ob in Anbetracht seiner persönlichen Umstände die Handlungen, denen er ausgesetzt war oder ausgesetzt sein könnte, einer Verfolgung oder einem sonstigen ernsthaften Schaden gleichzusetzen sind;

Or. en

Änderungsantrag 1086
Emil Radev

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 33 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) die individuelle Lage und die persönlichen Umstände des Antragstellers, einschließlich solcher Faktoren wie familiärer und sozialer Hintergrund, Geschlecht***,*** Alter***, sexuelle Ausrichtung und Geschlechtsidentität***, um bewerten zu können, ob in Anbetracht seiner persönlichen Umstände die Handlungen, denen er ausgesetzt war oder ausgesetzt sein könnte, einer Verfolgung oder einem sonstigen ernsthaften Schaden gleichzusetzen sind;	d) die individuelle Lage und die persönlichen Umstände des Antragstellers, einschließlich solcher Faktoren wie familiärer und sozialer Hintergrund, Geschlecht ***und*** Alter, um bewerten zu können, ob in Anbetracht seiner persönlichen Umstände die Handlungen, denen er ausgesetzt war oder ausgesetzt sein könnte, einer Verfolgung oder einem sonstigen ernsthaften Schaden gleichzusetzen sind;

Or. bg

Änderungsantrag 1087
Cecilia Wikström, Sophia in 't Veld, Angelika Mlinar

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) die Frage, ob der Antragsteller die Aktivitäten, die er seit Verlassen des Herkunftslandes aufgenommen hat, ausschließlich oder hauptsächlich ausgeübt hat, um die für die Beantragung von internationalem Schutz erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit bewertet werden kann, ob der Antragsteller im Fall einer Rückkehr in dieses Land aufgrund dieser Aktivitäten verfolgt oder ernsthaften Schaden erleiden würde;	***entfällt***

Or. en

Begründung

Diese Bestimmung geht davon aus, dass Antragsteller auf internationalen Schutz unter dem Verdacht betrachtet werden sollten, Grundfreiheiten ausgeübt zu haben, zu deren Genuss sie auch dann jedes Recht haben, wenn sie sich damit gefährden. Die Bestimmung sollte daher

wegfallen.

Änderungsantrag 1088
Ska Keller
im Namen der Verts/ALE-Fraktion
Judith Sargentini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) die Frage, ob der Antragsteller die Aktivitäten, die er seit Verlassen des Herkunftslandes aufgenommen hat, ausschließlich oder hauptsächlich ausgeübt hat, um die für die Beantragung von internationalem Schutz erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit bewertet werden kann, ob der Antragsteller im Fall einer Rückkehr in dieses Land aufgrund dieser Aktivitäten verfolgt oder ernsthaften Schaden erleiden würde;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1089
Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) die Frage, ob ***der Antragsteller die Aktivitäten***, die er seit Verlassen des Herkunftslandes ***aufgenommen hat,*** ausschließlich oder hauptsächlich ausgeübt hat, um die für die Beantragung von internationalem Schutz erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen, ***damit bewertet werden kann, ob der Antragsteller im Fall einer Rückkehr in dieses Land aufgrund dieser Aktivitäten verfolgt oder ernsthaften Schaden***	e) die Frage, ob der Antragsteller ***die Aktivitäten, die er seit Verlassen des Herkunftslandes*** ausschließlich oder hauptsächlich ausgeübt hat, um die für die Beantragung von internationalem Schutz erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen.

erleiden würde;

Or. en

Änderungsantrag 1090
Péter Niedermüller, Ana Gomes, Josef Weidenholzer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) die Frage, ob der Antragsteller die Aktivitäten, die er seit Verlassen des Herkunftslandes aufgenommen hat, ausschließlich oder ***hauptsächlich*** ausgeübt hat, ***um die für die Beantragung von internationalem Schutz erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit bewertet werden kann***, ob der Antragsteller im Fall einer Rückkehr in dieses Land aufgrund dieser Aktivitäten ***verfolgt oder ernsthaften Schaden erleiden würde;***	e) die Frage, ob der Antragsteller die Aktivitäten, die er seit Verlassen des Herkunftslandes aufgenommen hat, ausschließlich ausgeübt hat, ***damit ihm internationaler Schutz gewährt wird. Dies schließt alle Umstände aus, die nicht in der Entscheidung des Antragstellers liegen, wie beispielsweise seine sexuelle Orientierung und religiöse Überzeugung***, die er ***bereits im Herkunftsland in unterschiedlichem Maße zum Ausdruck brachte***.

Or. en

Begründung

Anpassung an den Wortlaut in der Anerkennungsverordnung.

Änderungsantrag 1091
Péter Niedermüller, Ana Gomes, Josef Weidenholzer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) die Frage, ob vom Antragsteller vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er den Schutz eines anderen Staates in Anspruch nimmt, dessen Staatsbürgerschaft er für sich geltend	***entfällt***

machen könnte.

Or. en

Begründung

Durch das Unionsrecht sollten Mitgliedstaaten nicht darin bestärkt werden, sich ihrer Verantwortung für den internationalen Schutz von Schutzbedürftigen zu entziehen.

Änderungsantrag 1092
Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) die Frage, ob vom Antragsteller vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er den Schutz eines anderen Staates in Anspruch nimmt, dessen Staatsbürgerschaft er für sich geltend machen könnte.	f) die Frage, ob vom Antragsteller vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er den Schutz eines anderen Staates in Anspruch nimmt, dessen Staatsbürgerschaft er für sich geltend machen könnte.

Or. en

Änderungsantrag 1093
Jussi Halla-aho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) die Frage, ob vom Antragsteller vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er den Schutz eines anderen Staates in Anspruch nimmt, dessen Staatsbürgerschaft er für sich geltend machen könnte.	f) die Frage, ob vom Antragsteller vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er den Schutz eines anderen Staates in Anspruch nimmt, dessen Staatsbürgerschaft ***oder Aufenthaltsstatus*** er für sich geltend machen könnte.

Or. en

Änderungsantrag 1094
Kinga Gál

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) die Frage, ob vom Antragsteller vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er den Schutz eines anderen Staates in Anspruch nimmt***, dessen Staatsbürgerschaft er für sich geltend machen könnte***.	f) die Frage, ob vom Antragsteller vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er den Schutz eines anderen Staates in Anspruch nimmt.

Or. hu

Änderungsantrag 1095
Péter Niedermüller, Caterina Chinnici, Ana Gomes, Josef Weidenholzer, Claude Moraes

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Wenn dem Antragsteller zu einem beliebigen Zeitpunkt vor dem Ergehen einer bestandskräftigen Entscheidung über einen Antrag auf internationalen Schutz eine Blaue Karte EU im Einklang mit Richtlinie xxx/xxx (über die Bedingungen zur Einreise und zum Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zum Zwecke einer hochqualifizierten Beschäftigung) gewährt wird, wird dieser Antrag verschoben. Diese Aufschiebung dauert so lange an, bis die Blaue Karte EU bzw. die Verlängerung der Blauen Karte EU abgelaufen ist und der Antragsteller in den Mitgliedstaat zurückgekehrt ist, der für den Antrag auf internationalen Schutz verantwortlich ist. Sämtliche relevanten Fristen in Bezug auf diesen Antrag auf internationalen Schutz, die in der vorliegenden Verordnung festgelegt sind, werden entsprechend aufgeschoben. Diese Fristen beginnen

erst dann wieder, wenn der Antragsteller in den Mitgliedstaat zurückgekehrt ist, der für den Antrag auf internationalen Schutz verantwortlich ist.
Ein Antragsteller, auf internationalen Schutz, dem eine Blaue Karte EU gewährt wird, kann seinen Antrag auf internationalen Schutz ausdrücklich jederzeit während der Gültigkeit der Blauen Karte EU im Einklang mit Artikel 38 zurückziehen. Die Asylbehörde betrachtet einen Antrag auf internationalen Schutz nicht aufgrund der Tatsache als im Einklang mit Artikel 39 stillschweigend zurückgezogen, dass der Antragsteller Inhaber einer Blauen Karte EU geworden ist.

Or. en

Begründung

This amendment is designed to reflect the position adopted by the Parliament on the EU Blue Card Directive, opening up the possibility for those applicants for international protection who already have access to the labour market under the EU Asylum rules to apply for an EU Blue Card, and to be granted such a Blue Card if they fulfil all the conditions laid down in that Directive. For that purpose, it is necessary to establish that the application for international protection will not cease upon the granting of an EU Blue Card but shall not be further processed until such time as the EU Blue Card has expired.

Änderungsantrag 1096
Péter Niedermüller, Josef Weidenholzer, Ana Gomes, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die für die Prüfung und Entscheidung der Anträge zuständigen Bediensteten sind mit den im Bereich Asyl- und Flüchtlingsrecht anzuwendenden Standards ausreichend vertraut**.** Sie haben die Möglichkeit, in bestimmten, unter anderem medizinischen, kulturellen, religiösen ***und*** kinder- oder	(3) Die für die Prüfung und Entscheidung der Anträge zuständigen Bediensteten sind mit den im Bereich Asyl- und Flüchtlingsrecht anzuwendenden Standards ausreichend vertraut ***und haben die gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXX (EU-Asylagentur-Verordnung) erforderliche***

geschlechtsspezifischen Fragen, den Rat von Sachverständigen einzuholen, wann immer dies erforderlich ist. Erforderlichenfalls können sie gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. XXXX/XX (EU-Asylagentur-Verordnung) Anfragen an die Asylagentur der Europäischen Union richten.	***Schulung absolviert.*** Sie haben die Möglichkeit, in bestimmten, unter anderem medizinischen, kulturellen, religiösen***, die geistige und psychische Gesundheit betreffenden sowie*** kinder- oder geschlechtsspezifischen Fragen, den Rat von Sachverständigen einzuholen, wann immer dies erforderlich ist. Erforderlichenfalls können sie gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. XXXX/XX (EU-Asylagentur-Verordnung) Anfragen an die Asylagentur der Europäischen Union richten.

Or. en

Begründung

Es muss unbedingt für angemessene Schulungen gesorgt werden, da Schulungen bei der Gewährleistung von ordnungsgemäßen Verfahren eine zentrale Rolle spielen.

Änderungsantrag 1097
Ska Keller
im Namen der Verts/ALE-Fraktion
Judith Sargentini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die für die Prüfung und Entscheidung der Anträge zuständigen Bediensteten sind mit den im Bereich Asyl- und Flüchtlingsrecht anzuwendenden Standards ausreichend vertraut. Sie haben die Möglichkeit, in bestimmten, unter anderem medizinischen, kulturellen, religiösen und kinder- oder geschlechtsspezifischen Fragen, den Rat von Sachverständigen einzuholen, wann immer dies erforderlich ist. Erforderlichenfalls können sie gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. XXXX/XX (EU-	(3) Die für die Prüfung und Entscheidung der Anträge zuständigen Bediensteten sind mit den im Bereich Asyl- und Flüchtlingsrecht anzuwendenden Standards ausreichend vertraut ***und haben die gemäß der Verordnung (EU) Nr. XXXX/XX (EU-Asylagentur-Verordnung) erforderliche Schulung absolviert***. Sie haben die Möglichkeit, in bestimmten, unter anderem medizinischen, kulturellen, religiösen und kinder- oder geschlechtsspezifischen Fragen, den Rat von Sachverständigen einzuholen, wann immer dies erforderlich ist.

Asylagentur-Verordnung) Anfragen an die Asylagentur der Europäischen Union richten.	Erforderlichenfalls können sie gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. XXXX/XX (EU-Asylagentur-Verordnung) Anfragen an die Asylagentur der Europäischen Union richten.

Or. en

Änderungsantrag 1098
Ska Keller
im Namen der Verts/ALE-Fraktion
Bodil Valero, Judith Sargentini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 5 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz kann im Einklang mit den Grundsätzen und Garantien nach Kapitel II vorgezogen werden, insbesondere,	(5) Die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz kann im Einklang mit den Grundsätzen und Garantien nach Kapitel II vorgezogen werden, insbesondere ***wenn beim Antragsteller besondere Bedürfnisse bei der Aufnahme im Sinne von Artikel 20 der Richtlinie XXXX/XX/EU (Richtlinie über die Aufnahmebedingungen) vorliegen oder er besondere Verfahrensgarantien nach Artikel 19 bis 22 dieser Verordnung benötigt.***

Or. en

Änderungsantrag 1099
Ska Keller
im Namen der Verts/ALE-Fraktion
Judith Sargentini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 5 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) der Antrag erscheint begründet;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1100
Marina Albiol Guzmán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 5 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) der Antrag erscheint begründet;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1101
Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 5 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) der Antrag erscheint begründet;	a) der Antrag erscheint ***nach einer Vorab-Bewertung als*** begründet;

Or. en

Änderungsantrag 1102
Ska Keller
im Namen der Verts/ALE-Fraktion
Judith Sargentini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 5 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) wenn beim Antragsteller besondere Bedürfnisse bei der Aufnahme im Sinne von Artikel 20 der Richtlinie XXXX/XX/EU (Richtlinie über die Aufnahmebedingungen) vorliegen oder er besondere Verfahrensgarantien benötigt; dies gilt insbesondere für	***entfällt***

unbegleitete Minderjährige.

Or. en

Änderungsantrag 1103
Péter Niedermüller, Kati Piri, Caterina Chinnici, Ana Gomes, Josef Weidenholzer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 5 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) wenn beim Antragsteller ***besondere*** Bedürfnisse bei der Aufnahme im Sinne von Artikel 20 der Richtlinie XXXX/XX/EU (Richtlinie über die Aufnahmebedingungen) vorliegen oder er besondere Verfahrensgarantien benötigt; dies gilt insbesondere für unbegleitete Minderjährige.	b) wenn beim Antragsteller ***konkrete*** Bedürfnisse bei der Aufnahme im Sinne von Artikel 20 der Richtlinie XXX/XXX/EU (Richtlinie über die Aufnahmebedingungen) vorliegen oder er besondere Verfahrensgarantien ***im Einklang mit den Artikeln 19 bis 22 der vorliegenden Verordnung*** benötigt; dies gilt insbesondere für unbegleitete Minderjährige.

Or. en

Begründung

Steht im Einklang mit früheren Änderungsanträgen.

Änderungsantrag 1104
Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 5 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) wenn beim Antragsteller besondere Bedürfnisse bei der Aufnahme im Sinne von Artikel 20 der Richtlinie XXXX/XX/EU (Richtlinie über die Aufnahmebedingungen) vorliegen oder er besondere Verfahrensgarantien benötigt; dies gilt insbesondere für unbegleitete	b) wenn beim Antragsteller besondere Bedürfnisse bei der Aufnahme im Sinne von Artikel 20 der Richtlinie XXX/XXX/EU (Richtlinie über die Aufnahmebedingungen) vorliegen oder er besondere Verfahrensgarantien ***nach den Angaben in den Artikeln 19 bis 22 der vorliegenden Verordnung*** benötigt; dies

Minderjährige.	gilt insbesondere für unbegleitete Minderjährige.

Or. en

Änderungsantrag 1105
Jussi Halla-aho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 5 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) wenn beim Antragsteller besondere Bedürfnisse bei der Aufnahme im Sinne von Artikel 20 der Richtlinie XXX/XXX/EU (Richtlinie über die Aufnahmebedingungen) vorliegen oder er besondere Verfahrensgarantien benötigt***; dies gilt insbesondere für unbegleitete Minderjährige***.	b) wenn beim Antragsteller besondere Bedürfnisse bei der Aufnahme im Sinne von Artikel 20 der Richtlinie XXX/XXX/EU (Richtlinie über die Aufnahmebedingungen) vorliegen oder er besondere Verfahrensgarantien benötigt.

Or. en

Änderungsantrag 1106
Cecilia Wikström, Sophia in 't Veld, Angelika Mlinar, Filiz Hyusmenova

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 5 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) wenn beim Antragsteller ***besondere*** Bedürfnisse bei der Aufnahme im Sinne von Artikel 20 der Richtlinie XXXX/XX/EU (Richtlinie über die Aufnahmebedingungen) vorliegen oder er ***besondere*** Verfahrensgarantien benötigt; dies gilt insbesondere für unbegleitete Minderjährige.	b) wenn beim Antragsteller ***konkrete*** Bedürfnisse bei der Aufnahme im Sinne von Artikel 20 der Richtlinie XXX/XXX/EU (Richtlinie über die Aufnahmebedingungen) vorliegen oder er ***konkrete*** Verfahrensgarantien benötigt; dies gilt insbesondere für unbegleitete Minderjährige.

Or. en

Begründung

Angleichung der Terminologie an den Standpunkt des EP zu anderen Instrumenten des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, vor allem im Hinblick auf die Richtlinie über die Aufnahmebedingungen

Änderungsantrag 1107
Carlos Coelho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Die Europäische Asylagentur ist ein Zentrum für die transparente und unparteiische Erfassung relevanter, zuverlässiger, objektiver, genauer und aktueller Daten über maßgebliche Drittstaaten, das die relevanten Daten, darunter auch kinder- und geschlechtsspezifische Informationen sowie gezielte Informationen über Personen, die gefährdeten Gruppen angehören, nach den Vorgaben in den Artikeln 8 und 9 in der Verordnung (EU) XXX/XXX (über die Europäische Asylagentur) einsetzt.

Or. en

Änderungsantrag 1108
Carlos Coelho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5b) Die Europäische Asylagentur prüft regelmäßig die Situation in Drittstaaten, die in die gemeinsame EU-Liste sicherer Herkunftsstaaten aufgenommen sind, die durch die Verordnung (EU) Nr. XXX/XXX [SCO/APR] eingerichtet wurde oder die auf Unionsebene im

	Einklang mit Verordnung (EU) Nr. XXX/XXX [APR] als sichere Drittstaaten benannt sind, einschließlich der Staaten, die von der Kommission ausgenommen worden sind oder die von der Liste entfernt worden sind.

Or. en

Änderungsantrag 1109
Sergei Stanishev

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Prüfung der Zulässigkeit eines Antrags gemäß Artikel 36 Absatz 1 erstreckt sich über höchstens einen Monat ab der Einreichung des Antrags.	***entfällt***
Die Frist für diese Prüfung beträgt zehn Arbeitstage, wenn der erste Mitgliedstaat, in dem ein Antrag eingereicht wird, gemäß Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. XXXX/XX (Dublin-Verordnung) das Konzept des ersten Asylstaats oder des sicheren Drittstaats nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstaben a und b der vorliegenden Verordnung anwendet.	

Or. en

Begründung

Im Einklang mit früheren Änderungsanträgen zur Abschaffung von Zulässigkeitsprüfungen als Anforderung vor der Anwendung der Dublin-Verordnung.

Änderungsantrag 1110
Ska Keller
im Namen der Verts/ALE-Fraktion
Judith Sargentini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Prüfung der Zulässigkeit eines Antrags gemäß Artikel 36 Absatz 1 erstreckt sich über höchstens einen Monat ab der Einreichung des Antrags.	Die Prüfung der Zulässigkeit eines Antrags gemäß Artikel 36 Absatz 1 erstreckt sich über höchstens einen Monat ab der Einreichung des Antrags. ***Wenn die Asylbehörde die Zulässigkeit eines Antrags nicht innerhalb eines Monats bestimmt, setzt sie die Prüfung des Antrags gemäß den Absätzen 2 und 3 sowie Artikel 37 fort und informiert den Antragsteller darüber.***

Or. en

Änderungsantrag 1111
Péter Niedermüller, Caterina Chinnici, Josef Weidenholzer, Ana Gomes

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Prüfung der Zulässigkeit eines Antrags gemäß Artikel 36 Absatz 1 erstreckt sich über höchstens einen Monat ab der Einreichung des Antrags.	***Gegebenenfalls*** erstreckt sich die Prüfung der Zulässigkeit eines Antrags gemäß Artikel 36 Absatz 1 über höchstens einen Monat ab der Einreichung des Antrags.

Or. en

Begründung

Im Einklang mit anderen Änderungsanträgen, um die Zulässigkeitsprüfung optional zu machen. Eine Frist für die Zulässigkeitsprüfung kann nur gelten, wenn eine solche Prüfung tatsächlich durchgeführt wird.

Änderungsantrag 1112
Péter Niedermüller, Josef Weidenholzer, Ana Gomes

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Frist für diese Prüfung beträgt zehn Arbeitstage, wenn der erste Mitgliedstaat, in dem ein Antrag eingereicht wird, gemäß Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. XXXX/XX (Dublin-Verordnung) das Konzept des ersten Asylstaats oder des sicheren Drittstaats nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstaben a und b der vorliegenden Verordnung anwendet.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Welche Gründe für die Anwendung der Zulässigkeitsprüfung auch vorliegen mögen, die Prüfung sollte eine individuelle Bewertung des Antrags beinhalten. Wenn eine Zulässigkeitsprüfung durchgeführt wird, sollte die Frist für die Durchführung dieser Prüfung einheitlich sein.

Änderungsantrag 1113
Ska Keller
im Namen der Verts/ALE-Fraktion
Judith Sargentini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Frist für diese Prüfung beträgt zehn Arbeitstage, wenn der erste Mitgliedstaat, in dem ein Antrag eingereicht wird, gemäß Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXX (Dublin-Verordnung) das Konzept des ersten Asylstaats oder des sicheren Drittstaats nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstaben a und b der vorliegenden Verordnung anwendet.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1114
Jussi Halla-aho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Frist für diese Prüfung beträgt zehn ***Arbeits***tage, wenn der erste Mitgliedstaat, in dem ein Antrag eingereicht wird, gemäß Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. XXXX/XX (Dublin-Verordnung) das Konzept des ersten Asylstaats oder des sicheren Drittstaats nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstaben a und b der vorliegenden Verordnung anwendet.	Die Frist für diese Prüfung beträgt zehn ***Kalender***tage, wenn der erste Mitgliedstaat, in dem ein Antrag eingereicht wird, gemäß Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. XXXX/XX (Dublin-Verordnung) das Konzept des ersten Asylstaats oder des sicheren Drittstaats nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstaben a und b der vorliegenden Verordnung anwendet.

Or. en

Änderungsantrag 1115
Jussi Halla-aho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Asylbehörde stellt sicher, dass das Verfahren zur Prüfung der Begründetheit unbeschadet einer angemessenen und vollständigen Prüfung so rasch wie möglich und spätestens ***sechs*** Monate nach Einreichung des Antrags zum Abschluss gebracht wird.	(2) Die Asylbehörde stellt sicher, dass das Verfahren zur Prüfung der Begründetheit unbeschadet einer angemessenen und vollständigen Prüfung so rasch wie möglich und spätestens ***fünf*** Monate nach Einreichung des Antrags zum Abschluss gebracht wird.

Or. en

Änderungsantrag 1116
Péter Niedermüller, Josef Weidenholzer, Ana Gomes

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Asylbehörde stellt sicher, dass das ***Verfahren zur Prüfung der Begründetheit*** unbeschadet einer angemessenen und vollständigen Prüfung so rasch wie möglich und spätestens sechs Monate nach Einreichung des Antrags zum Abschluss gebracht wird.	(2) Die Asylbehörde stellt sicher, dass das Prüfungsverfahren unbeschadet einer angemessenen und vollständigen Prüfung so rasch wie möglich und spätestens sechs Monate nach Einreichung des Antrags zum Abschluss gebracht wird.

Or. en

Änderungsantrag 1117
Ska Keller
im Namen der Verts/ALE-Fraktion
Judith Sargentini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Asylbehörde kann diese Sechsmonatsfrist um höchstens drei weitere Monate verlängern, wenn	***entfällt***
a) eine unverhältnismäßig große Anzahl von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gleichzeitig internationalen Schutz beantragt, so dass es in der Praxis schwierig ist, das Verfahren innerhalb der Frist von sechs Monaten abzuschließen;	
b) es um komplexe Sachverhalte oder komplexe Rechtsfragen geht.	

Or. en